

# **„Wiederkehr des Religiösen“ – eine Herausforderung für die Religionsfreiheit?**

## **Diplomarbeit**

zur Erlangung des Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

Eingereicht bei:

O. Univ.-Prof. Dr. *Christian Brünner*

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht,  
Politikwissenschaft und Verwaltungslehre

von

*Mimo Hussein*

Graz, Juli, 2010

## Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz, am: 13.07.2010

Unterschrift

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
etc	et cetera
iS	im Sinne
KoR	gesetzlich anerkannte Kirche(n) oder Religionsgesellschaft(en)
KuR	gesetzlich anerkannte Kirche(n) und Religionsgesellschaft(en)
mE	meines Erachtens
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zB	zum Beispiel

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Säkularität des Staates und der Gesellschaft</b> .....	<b>5</b>
2.1	Verständnis der westlichen Staaten von Säkularität.....	5
2.2	Österreichs Verständnis von Säkularität .....	12
2.2.1	Rechtliche Ebene .....	13
2.2.2	Politische Ebene .....	15
2.2.3	Gesellschaftliche Ebene.....	18
<b>3</b>	<b>Befinden wir uns in einem postsäkularen Zeitalter?</b> .....	<b>24</b>
3.1	Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Raum bzw. das postsäkulare Zeitalter .....	24
3.2	Debatte unter Philosophen, Gesellschafts- und Religionswissenschaftler: .....	25
3.2.1	Philosophicum Lech.....	25
3.2.2	Jürgen Habermas.....	32
3.2.3	Charles Taylor .....	36
3.3	Themen der jüngsten Diskussion betreffend der Wiederkehr des Religiösen.....	39
3.3.1	Kreuzdebatte .....	39
3.3.2	Minarettverbot.....	45
3.3.3	Christlich geprägte gesellschaftliche Sachverhalte .....	49
<b>4</b>	<b>Rechtliche und faktische Rahmenbedingungen für Religion im öffentlichen Raum in Österreich</b> .....	<b>56</b>
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	56
4.1.1	Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates .....	56
4.1.2	Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung .....	85
4.1.3	Grundsatz der Parität .....	95
4.1.4	Grundrecht auf Religionsfreiheit .....	97
4.1.5	Grundsatz der Religionspluralität.....	114
4.1.6	Negative Religionsfreiheit .....	116
4.2	Faktische Rahmenbedingungen: Toleranzprinzip .....	118
<b>5</b>	<b>Gesellschafts- und rechtspolitische Vorschläge betreffend Religion im öffentlichen Raum in Österreich am Beispiel der Integration der Muslime</b> .....	<b>120</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>123</b>
<b>7</b>	<b>Judikaturverzeichnis</b> .....	<b>126</b>

# 1 Einleitung

Eine Rede des Papstes, Karikaturen in dänischen Zeitungen, der Ritterschlag für einen Schriftsteller, Kopftücher von Lehrerinnen, Pläne zum Bau von Moscheen und Kreuze in Klassenzimmern sind nur einige der unzähligen Beispiele für ein „Comeback“ des Religiösen im öffentlichen Raum. Sie lassen unschwer eine „Revitalisierung von Glaubensüberlieferungen und die Politisierung von Glaubensgemeinschaften“<sup>1</sup> erkennen.

Kaum eine Woche vergeht also, in welcher man nicht meinen könnte, rückversetzt worden zu sein in die dunklen Zeiten religiöser Konfrontationen.

Ob beispielweise im traditionell theologischen Saudi-Arabien oder laizistischen Frankreich, Religion bestimmt (wieder) zu großen Teilen den öffentlichen Raum, zumindest beansprucht sie stets eine wichtige Rolle bei der Gestaltung dessen.

Ich möchte jedoch an dieser Stelle ausdrücklich anmerken, dass ich mit diesem Aufschwung des Religiösen ausschließlich die Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Raum thematisiere. Ob Religion im privaten Bereich eine Wiederkehr bzw eine erneute Stärkung, vor allem auch nach dem 11. September, erfahren hat, ist ebenso wenig Thema dieser Arbeit wie die Frage nach dem Zusammenspiel von Religion und Spiritualität als anthropologische Komponente.

Deshalb ist im Folgenden mit dem Ausdruck der Wiederkehr des Religiösen bzw die Rolle des Religiösen stets nur die Wiederkehr bzw Rolle des Religiösen im öffentlichen Bereich gemeint!

Es mag sein, dass sich gewisse Aspekte des Religiösen im öffentlichen Bereich aus dem privaten Bereich herleiten und durchaus auch erklären lassen, sowie auch Spiritualität als immanenter Bestandteil von Religion zweifelsfrei eine nicht unwichtige Rolle spielt, doch ist wie bereits erwähnt Thema dieser Arbeit ausschließlich die öffentliche Spielwiese. Dies natürlich immer im Hinblick auf das potentielle Gefahrenpotential für die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Terminologie des Art 9 Europäische Menschenrechtskonvention; im Fol-

---

<sup>1</sup> *Habermas, Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze (2009) 2.*

genden EMRK<sup>2</sup>), welches diese Wiederkehr des Religiösen in den öffentlichen Bereich definitiv mit sich bringen könnte.

Ohne Zweifel kann festgehalten werden, dass jegliche Form von Religion in Spannung zu einer säkularen offenen Gesellschaft steht, welche ja durch eine strikte Trennung von Religion und Staat gekennzeichnet ist.<sup>3</sup>

Wesentliches Charakteristikum einer säkularen offenen Gesellschaft ist es ja, dass der gesamte öffentliche Raum, vor allem die Gesetzgebung, nicht durch religiöse Verpflichtungen eingeschränkt sein darf. Religion kann zwar im privaten wie im öffentlichen Bereich gelebt werden, der öffentliche Raum darf jedoch nicht durch eine Religion bestimmt werden.

Jeder kann glauben was er will. Der Zugang eines Bürgers zur Öffentlichkeit sollte in einer säkularen offenen Gesellschaft nur durch dessen Status als Bürger erlaubt sein.<sup>4</sup>

Der (erneute) Eingriff des Religiösen im öffentlichen Raum stellt somit einen Verstoß gegen die Spielregeln einer offenen säkularen Gesellschaft dar.

Warum könnte nun dieses religiöse *Comeback* eine Herausforderung für die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ darstellen?

Gemäß Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (im Folgenden SvSG)<sup>5</sup>, welcher Art 16 des Staatsgrundgesetzes von 1867 (im Folgenden StGG)<sup>6</sup> materiell derogiert, haben alle Einwohner Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Auch Art 9 Abs 1 EMRK gewährleistet jedermann die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179.

<sup>3</sup> Vgl *Reemtsma*, Muss man Religiosität respektieren? Über Glaubensfragen und den Stolz einer säkularen Gesellschaft, in *Liessmann* (Hrsg), *Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du’s mit der Religion?“* (2008) 19 (34).

<sup>4</sup> Vgl *Reemtsma* in *Liessmann* 24.

<sup>5</sup> StGBI I 1920/303 idF BGBl III 2002/179.

<sup>6</sup> RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684.

<sup>7</sup> Siehe dazu näher Punkt 4.1.3 Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Diese Wiederkehr des Religiösen, vor allem die Wiederauferstehung der Kirche, könnte insofern eine Gefahr für die Religionsfreiheit darstellen, als dadurch der neutrale öffentliche Raum, der das Fundament für eine vollständige Religionsfreiheit darstellt, nicht mehr gewährleistet werden kann.

Durch diesen neuen Frühling der Kirche in Österreich und in den meisten anderen Staaten Europas kann es zu einer derartig großen Beeinflussung des öffentlichen Raumes kommen, dass dadurch andere Religionsgemeinschaften und deren Anhänger nicht mehr ihr (tatsächliches) Recht auf Religionsfreiheit ausüben können.<sup>8</sup>

Auf den folgenden Seiten möchte ich anhand konkreter und aktueller Beispiele die (einflussreiche) Rolle des Religiösen (hauptsächlich in Österreich) im öffentlichen Bereich skizzieren und Einblicke dafür geben, warum ein wieder erstarkender Einfluss des Religiösen auf den öffentlichen Bereich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Religionsfreiheit ist.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.

## 2 Säkularität des Staates und der Gesellschaft

### 2.1 Verständnis der westlichen Staaten von Säkularität

Säkularität bezeichnet die Weltlichkeit, genauer formuliert die Kirchenunabhängigkeit.

Der Begriff Säkularismus wurde von *Friedrich Gogarten*, einem lutherischen Theologen, geprägt und unter anderem eingeführt und wird oft mit dem geläufigeren Begriff Laizismus wiedergegeben.

Laizismus ist eine 1871 geprägte Wortschöpfung des französischen Pädagogen und Friedensnobelpreisträgers *Ferdinand Buisson*, der sich für einen religionsfreien Schulunterricht einsetzte. Der Begriff stammt aus dem Griechischen und bedeutet Laie im Sinne von Nicht-Geistlicher und ist im Groben mit dem Begriff Säkularismus gleichzusetzen.<sup>9</sup>

Diesen Staatsmodellen steht die Theokratie (Gottesstaat; zB. Vatikanstaat, Iran), welche eine Trennbarkeit von Staat und Religion als unmöglich ansieht, als Pendant gegenüber. Die Staatsgewalt in einem theokratischen Staat ist allein religiös legitimiert.

Wie bereits eingangs erwähnt, versteht man unter Säkularismus oder Laizismus die strikte Trennung von Staat und Religion, mit Säkularisierung wird der Prozess dieser Trennung bezeichnet, während man mit Säkularisation ursprünglich die Einverleibung geistlicher Fürstentümer und Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches durch große Territorialstaaten bezeichnete.

Religion sollte, um den Spielregeln eines säkularen Staates gerecht zu werden, keinen Einfluss auf den öffentlichen Bereich haben und schon gar nicht ihn bestimmen.

Die meisten Staaten Europas, Amerikas und Afrikas gelten als säkular, im Gegensatz zu islamischen Staaten, welche überwiegend den traditionellen Gottesstaat verkörpern.

---

<sup>9</sup> Vgl WIKIPEDIA (Hrsg), Säkularismus [www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularismus](http://www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularismus) (24.04.2010) und WIKIPEDIA (Hrsg), Laizismus [www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) (24.04.2010).



Der Begriff Säkularismus bzw. Laizismus ist in den traditionell laizistischen Staaten wie Frankreich oder Portugal sogar in der Verfassung verankert. Verwundern mag an dieser Stelle, dass auch in Kuba, Türkei, Albanien oder Uruguay Laizismus Verfassungsrang besitzt.<sup>10</sup>

Trotz der in den letzten Jahren stetig steigenden Zahl areligiöser Menschen bzw. einem deutlichen Trend der Menschen hin in Richtung „weg von Religion“, lässt sich auf der anderen Seite paradoxerweise ein immer stärker werdender Einfluss von Kirche und Religion auf den öffentlichen Sektor beobachten.

Es kann also von einem echten vollständigen säkularen Staat, im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Religion, selbst in den oben genannten säkularen Staaten nicht wirklich die Rede sein.

Unbestrittenes Faktum ist, dass Kirche und Säkularismus seit jeher in ewiger Spannung zueinander stehen. Die Kirche macht auch keinen Hehl daraus und erklärt den Säkularismus zum Intimfeind. Für die Kirche wäre eine strikte säkulare Gesellschaft unabhängig von dem spirituellen Schaden nicht nur ein Wegfall religiösen Bewusstseins und religiöser Praxis, sondern auch ein Verlust auf historischer, kultureller und normativer Ebene.<sup>11</sup>

Deshalb wird in kirchlichen Kreisen speziell in der westlichen Welt vor der bedingungslosen Gefahr des Individuums und einem Relativismus in Bezug auf Werte gewarnt.<sup>12</sup>

Beispielsweise sei an dieser Stelle das Verständnis einiger westlicher (darunter auch die Türkei) Staaten von Säkularität aufgezählt:

Großbritannien, welches durch die Existenz einer Staatskirche geprägt ist, ist den Grundwerten eines laizistischen Staates nicht einmal annähernd nahe. Der König von Großbritannien ist nämlich bis heute offiziell das Oberhaupt der Kirche und ernennt Erzbischöfe und Bischöfe

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Auflistung aller Staaten, welche den Laizismus in ihrer Verfassung verankert haben unter WIKIPEDIA (Hrsg), Laizismus [www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) (24.04.2010).

<sup>11</sup> Vgl. Reemtsma in Liessmann 19 und Seel, Ist eine rein säkulare Gesellschaft denkbar? in Liessmann (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 61.

<sup>12</sup> Siehe etwa WIKIPEDIA (Hrsg), Säkularisierung [www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularisierung](http://www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularisierung) (24.05.2010).

auf Rat des Premierministers. Zudem werden die Glaubensgrundsätze der anglikanischen Kirche zur offiziellen Religion in Großbritannien bestimmt.<sup>13</sup>

[In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Staatsreligion nicht die gleiche Bedeutung wie Staatskirche hat. Denn während erstere selbständige Glaubensgemeinschaften beinhaltet, bezeichnet zweitere eine dem Staat angegliederte Kirche.]<sup>14</sup>

Doch selbst im traditionell laizistischen Frankreich ist eine derartige strikte Trennung nicht verwirklicht. In Frankreich erreichte mit der Französischen Revolution die Säkularisierung zwar ihren Höhepunkt, doch gelang auch in Frankreich nicht die vollständige Abkapselung des Staates von der Kirche.

In Frankreich wurde 1905 das gesamte Kirchenvermögen ohne Entschädigung verstaatlicht und ein Gesetz zur Trennung von Religion und Staat eingeführt, das anfangs nur der katholischen Kirche galt. Aufgrund des Grundsatzes der religiösen Neutralität des Staates, wurde es auf alle anderen Konfessionen ausgeweitet.

Der Islam jedoch, der aufgrund der Einwanderung vieler algerischer und marokkanischer Bürger zu einer nicht unerheblichen Zahl an Moslems in Frankreich geführt hat, wurde in Frankreich von Beginn an unter der Aufsicht des Innenministeriums gestellt und dies schon lange vor dem 11. September 2001, welcher ja bekanntlich dem Islam den Ruf einer Terrorreligion bescherte.<sup>15</sup>

Seit 2004 ist es in Frankreich, ausgelöst durch die berühmte Kopftuchdebatte, verboten in Schulen auffällig religiöse Zeichen zu tragen, wie Schleier, Kippa, Kreuze, Turbane oder Ordenstracht. Dennoch übertragen staatliche Fernseh- und Radiosender (France 2, France Culture) sonntägliche Gottesdienste und Andachten.

Überdies dürfen in Frankreich kirchliche Organisationen keine staatlichen Zuschüsse erhalten, dennoch existieren für die katholische Kirche steuerliche Begünstigungen.

Präsident *Sarkozy* erklärte gar jüngst in seinem Buch<sup>16</sup> dem französischen Laizismus eine Neubestimmung zu einer *offenen* oder *positiven* Laizität zu geben. Damit sollen Religionen,

---

<sup>13</sup> Siehe dazu etwa Großbritannien – Politik Das politische System [www.ludgerusschule.de/content/projekte/eurorap/grossbr/politik.htm](http://www.ludgerusschule.de/content/projekte/eurorap/grossbr/politik.htm) (24.05.2010).

<sup>14</sup> WIKIPEDIA (Hrsg), Staatskirche [www.de.wikipedia.org/wiki/Staatskirche](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Staatskirche) (24.05.2010).

<sup>15</sup> Vgl *Aslan*, Gottes Erde ohne Gott. Säkularismus als eine Herausforderung an die Muslime, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 104 (113).

<sup>16</sup> *Sarkozy*, Der Staat und die Religionen (2008).

im Deckmantel der Verhinderung von Fundamentalismus, mehr unter die öffentliche Verantwortung genommen werden.

Letztendlich sei ausgeführt, dass in beiden elsässischen Departements und dem lothringischen Departement Moselle in Frankreich die Umsetzung des Laizismus durch in Konkordaten vereinbarte Rechte der römisch-katholischen Kirche – die Existenz derartiger Konkordate zeigt explicit die nicht vollständige Verwirklichung von Säkularismus in Frankreich<sup>17</sup> – unvollständig ist.<sup>18</sup>

Die Türkei, welche sich unter *Atatürk* das französische Modell zum Vorbild nahm, den Laizismus, wie oben bereits erwähnt, sogar in die Verfassung verankerte und sich stets als laizistischer Staat bezeichnet, dies immer unter dem Blickwinkel einer (von den meisten Türken ohnehin nicht gewollten) EU-Akzeptanz, ist von einem laizistischen Staat weit entfernt.

In der Türkei dürfen Politiker sich zwar nicht öffentlich zu einer Religion bekennen, ebenso ist es verpönt religiöse Zeichen<sup>19</sup> in der Öffentlichkeit zu tragen.

Dennoch müssen religiöse Minderheiten in der Türkei weiterhin mit Repressionen rechnen.<sup>20</sup>

Auch in Deutschland, wo als Beispiel ein Kölner Kardinal<sup>21</sup> in seiner Predigt Abtreibungen von Ungeborenen auf dieselbe Stufe mit den Tötungen eines Hitlers oder Stalins stellt, ist der Einfluss der Kirche auf den öffentlichen Sektor enorm.

So existieren in Deutschland eindeutige Beispiele für eine nicht vollständig verwirklichte Säkularität.

Etwa

- Staatlich eingetriebene Kirchensteuer,
- Religionsunterricht,

---

<sup>17</sup> Vgl dazu insbesondere Punkt 4.1.2 Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

<sup>18</sup> Vgl zur Situation des Laizismus in Frankreich WIKIPEDIA (Hrsg) Laizismus [www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) (24.05.2010).

<sup>19</sup> Im Februar 2008 hatte das Parlament per Verfassungsänderung eine Freigabe des Kopftuches für Studentinnen erwirkt, welche vier Monate später vom Verfassungsgericht rückgängig gemacht wurde.

<sup>20</sup> Vgl zur Situation des Laizismus in der Türkei WIKIPEDIA (Hrsg) Laizismus [www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Laizismus) (24.05.2010).

<sup>21</sup> *Joachim Meißner* (siehe dazu auch vor allem den Beitrag *Reemtsmas* in Punkt 3.2.1).

- die staatliche Alimentierung von Bischöfen,
- Privilegien für religiöse Tendenzbetriebe und
- Tanzverbot zu bestimmten christlichen Feiertagen.<sup>22</sup>

Nun drängen sich zwei Fragen auf:

- Erstens, ob eine strikte Trennung von Staat und Religion in dem Sinne, dass Religion nur im Privaten eine Rolle spielen dürfe aber im öffentlichen Bereich nichts verloren habe, in einer Demokratie, welche die Regierungsform westlicher Staaten stellt, überhaupt möglich ist?

In einer demokratisch-westlichen Gesellschaft ist es ja ohne jeden Zweifel legitim, seine Meinung in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Kölner Kardinal nimmt ja etwa nur von seinem durch Art 10 EMRK gewährleisteten Recht auf Meinungsfreiheit Gebrauch und gibt die Meinung der Kirche zum Thema Abtreibung von Ungeborenen wieder.

Ist es also somit in einer Demokratie überhaupt denkbar, das Religiöse ins Private zu verbannen und jegliche religiöse oder transzendente Bezüge in der Öffentlichkeit nicht zuzulassen?

Wesentlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist, dass jeder Bürger durch seine individuellen wie kollektiven Rechte auf die Gesellschaft und Politik einwirken kann und soll. Freilich gelten diese Rechte nicht schrankenlos und werden meist durch einen Gesetzesvorbehalt begrenzt. Beispielsweise kann das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 Abs 2 EMRK aber nur aus Gründen der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer eingeschränkt oder gar verboten werden.

---

<sup>22</sup> Siehe etwa WIKIPEDIA (Hrsg), Säkularisierung [www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularisierung](http://www.de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4kularisierung) (24.05.2010). Zum staatlichen Religionsunterricht siehe insbesondere Art 7 Grundgesetz für Deutschland. Siehe in diesem Zusammenhang ein sehr interessantes Interview des „Spiegel“ mit dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland *Joachim Beckmann* unter [www.spiegel.de/spiegel/print/d-46173727.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46173727.html) (24.05.2010), welches das „Zusammenspiel“ des Staates mit der Kirche in Deutschland deutlich aufzeigt.

Dies zeigt offenkundig die Problematik einer strikten Trennung von Staat und Religion in einer (westlichen) Demokratie. Auch wenn dies Philosophen wie *Konrad Paul Liessmann*<sup>23</sup> oder *Jan Philipp Reemtsma*<sup>24</sup> anders sehen mögen, ist es ein Faktum, dass die strikte Verbannung des Religiösen ins Private und die totale Ausschließung des Religiösen vom öffentlichen Bereich, mit den Grundwerten einer Demokratie nicht oder zumindest äußerst schwer zu vereinbaren ist. Religiöse haben so wie alle anderen Bürger auch, das Recht auf Teilnahme im Bereich der öffentlichen Lebensgestaltung. Mit anderen Worten bedeutet der diesbezügliche Verstoß gegen die Grundregeln einer strikten säkularen offenen Gesellschaft ein demokratiekonformes Verhalten.

Die Predigt des Kölner Kardinals als Sprachrohr der Kirche ist somit in einem demokratischen Staat ungeachtet einer mit Sicherheit vorhandenen Kränkung von Frauen, welche sich zu einer Abtreibung entschließen oder entschlossen haben, wie von Überlebenden der deutschen Vernichtungspolitik, solange zu tolerieren, als keines der in Art 10 Abs 2 EMRK taxativ aufgezählten Schutzziele gefährdet ist.

Solange die Kirche oder eine Religionsgesellschaft also nicht die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere Schutzziele der EMRK, welche eine Einschränkung oder ein Verbot rechtfertigen, gefährdet, können Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Organe von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK und ihren anderen korporativen bzw. individuellen Rechten - wie jeder andere auch in einer Demokratie - aus dem Vollen schöpfen.

- Zweitens, wie sieht es mit der Stellung der Kirche bzw. der Religion an sich in Europa aus?

Zweifelsfrei ist in Europa, im Gegensatz zu Amerika, vor allem in den letzten Jahren ein deutlicher Trend der Menschen hin zur areligiösen Lebensform zu erkennen:

---

<sup>23</sup> Siehe Punkt 3.2.

<sup>24</sup> Vgl dazu *Reemtsma in Liessmann* 19.

„Das europäische Modell besteht darin, dass die prinzipielle Bereitschaft vorhanden ist, den Religionsgemeinschaften nach allgemeinen Kriterien einen spezifischen Status einzuräumen, mit anderen Worten, dass korporative sowie kollektive Rechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Prinzip anerkannt werden.

Dieser Weg wurde in den USA von Anfang an nicht gegangen. Das öffentliche Leben in den USA blieb jedoch bis heute voll von religiösen Bezügen, was Robert Bellah unter Übernahme eines Rousseau'schen Gedankens zu der These von der in den USA wirksamen 'Zivilreligion' veranlasste. Darunter versteht man eine die Gesellschaft und auch ihre politischen Strukturen durchdringende religiöse Grundhaltung ohne spezifische konfessionelle Ausrichtung. Vor dem Hintergrund der in den USA solcherart wirksamen Zivilreligion auf Grundlage der jüdisch-christlichen Tradition erhält die Notwendigkeit einer scharfen Trennung eine gewisse Plausibilität. **Eine heute in einem viel höheren Maße als in Europa von religiösen Bezügen durchtränkte Gesellschaft wie die amerikanische** kann und muss jede Berührung (entanglement) mit einer einzelnen religiösen Denomination besonders strikt vermeiden.“<sup>25</sup>

Vor allem im Kreis jüngerer Leute verliert Religion ihre prägende Rolle. Um es mit der Sprache der Teens auszudrücken: Kirche ist uncool!

Dennoch wäre es an dieser Stelle verfehlt zu meinen, dass heutige Generationen sich nicht mehr mit Religion auseinandersetzen. Ganz im Gegenteil.

Religion wird sozusagen nicht mehr blind akzeptiert bzw. hingenommen, sie wird hinterfragt. Die Menschen von heute besitzen also einen anderen Zugang zu Religion. Das Tabu eine Religion bzw den Sinn einer Religion an sich zu hinterfragen, existiert schon lange nicht mehr.

Leute werden somit zunehmend religionskritischer und zeigen ihren Kirchenunmut nach außen hin auch deutlich. Nicht anders könnte man die stark steigende Zahl von Kirchaustritten oder das starke Interesse für immer neuere und mehr werdende Religionsformen<sup>26</sup> erklären.

---

<sup>25</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 17 f. Siehe dazu auch die Meinung von Charles Taylor in Punkt 3.2.3, welcher ebenfalls diesen Trend beschreibt.

<sup>26</sup> Siehe Punkt 4.1.4, Grundsatz der Religionspluaralität.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich, auf der einen Seite ein immer stärker werdender Einfluss der Kirche auf den Staat und auf der anderen Seite ein immer schwächer werdendes religiöses Bewusstsein der Menschen bemerkbar machen.

Sozusagen zwei gegenläufige Tendenzen, deren Fortentwicklung mit Skepsis abzuwarten bleibt.

## ***2.2 Österreichs Verständnis von Säkularität***

Wie sieht die (säkulare) Lage nun konkret im - grundsätzlich als säkular geltenden – Staat Österreich aus?

In Österreich besitzt die römisch-katholische Kirche die Vormachtsstellung unter den Religionsgesellschaften und kann durchaus als „mainstream“-Religion in Österreich bezeichnet werden.

Dennoch ist auch in Österreich in den letzten Jahren ein Anti-Kirchen-Boom definitiv zu spüren, nicht zuletzt auch aufgrund einiger Skandale innerhalb der römisch-katholischen Kirche.<sup>27</sup>

Ist also ungeachtet dessen eine vollkommene Trennung von Staat und Religion in Österreich tatsächlich verwirklicht?

Wie sieht es tatsächlich mit dem säkularen Grundsatz der Trennung von Staat und (römisch-katholischer) Kirche in Österreich aus?

Um dies zu verdeutlichen möchte ich diese Trennung in Österreich auf drei unterschiedlichen Ebenen beleuchten.

---

<sup>27</sup> Mit diesen Skandalen sind vor allem die Missbrauchsvorwürfe (minderjähriger) Kinder durch Organe der katholischen Kirche gemeint. Siehe dazu beispielsweise Die Presse.com (Hrsg), Neuer Misshandlungsvorwurf gegen Bischof Fischer  
[www.diepresse.com/home/panorama/oesterreich/565306/index.do?\\_vl\\_backlink=/home/panorama/religion/544836/index.do&direct=544836](http://www.diepresse.com/home/panorama/oesterreich/565306/index.do?_vl_backlink=/home/panorama/religion/544836/index.do&direct=544836) (25.05.2010).

Nämlich auf

- rechtlicher,
- politischer und
- gesellschaftlicher Ebene.

### **2.2.1 Rechtliche Ebene**

Um als vollkommen säkular zu gelten, müsste ein Staat in rechtlicher Hinsicht durch den Grundsatz der religiösen Neutralität, durch den Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung und durch den Grundsatz der Parität gekennzeichnet sein.

Diese drei Grundsätze stellen sozusagen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Religion im öffentlichen Raum dar.<sup>28</sup>

In Österreich werden Religionsgemeinschaften in folgende (drei) Kategorien eingestuft. Nämlich in

- Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
- Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften oder
- Religionsgesellschaften ohne religions-korporationsrechtlichen Status

Letztere Kategorie - Religionsgesellschaften ohne religions-korporationsrechtlichen Status – lässt sich in zwei Untergruppen unterteilen.

Nämlich in Religionsgesellschaften mit vereins-korporationsrechtlichem Status<sup>29</sup>, welche zwar keinen religions-korporationsrechtlichen aber eben einen vereins-korporationsrechtlichen Status genießen und Religionsgesellschaften, welche sich nicht einmal als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes bilden und titulieren dürfen.

Zu Letzteren gehört beispielsweise Scientology, welche sich selbst zwar als Religionsgesellschaft sieht und bezeichnet, aber vom Staat Österreich nicht als solche anerkannt wird und damit nicht einmal das Recht hat, sich als (religiöser) Verein zu konstituieren.

---

<sup>28</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3.

<sup>29</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.1, Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates.



Die jeweilige Einstufung von Religionsgemeinschaften in einer dieser Kategorien ist auch mit unterschiedlichen Privilegien, Rechten und Pflichten verbunden. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften genießen hierbei die meisten Privilegien und Rechte, während religiöse Vereine diesbezüglich an unterster Stelle rangieren.

Religionsgesellschaften ohne jeglichen korporationsrechtlichen Status (zB. Scientology) kommt wie bereits oben erwähnt in dieser Hinsicht nicht einmal eine Tolerierung als Religionsgesellschaft seitens des Staates zu, sodass es mE vermessen wäre im Zusammenhang mit diesen Religionsgesellschaften von Rechten oder gar Privilegien zu sprechen.

Schon aufgrund dieser unterschiedlichen Einstufung, könnte man also durchaus geneigt sein, von einer „Diskriminierung“ gegenüber gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zu sprechen.

Der Terminus Diskriminierung wäre an dieser Stelle auch nicht verwerflich, zumal ja im Sprachgebrauch - sozusagen als Pendant - der Begriff „Privilegierung“<sup>30</sup> gebräuchlich ist.

Durch eine Privilegierung auf der einen und eine Diskriminierung auf der anderen Seite könnte somit der als säkular geltende Staat Österreich keine wirkliche religiöse Neutralität (mehr) besitzen.<sup>31</sup>

Wie sieht es nun mit der staatlichen Herrschaftsausübung in Österreich aus?

In einem säkularen Staat darf die staatliche Herrschaftsausübung weder durch religiöse noch durch sonstige transzendente Bezüge geprägt sein.

Ein eindeutiges Indiz für eine kirchlich beeinflusste staatliche Herrschaftsausübung in Österreich, ist die Thematik des Kirchenbeitrags. Der Kirchenbeitrag wird zwar nicht wie in Deutschland vom Staat eingetrieben, aber dennoch ist eine Involvierung des Staates im Zusammenhang mit Kirchenbeiträge nicht von der Hand zu weisen.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Siehe auch dazu Punkt 4.1.1, Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates.

<sup>31</sup> Zu dieser ganzen Thematik siehe ausführlich Punkt 4.1.1, Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates.

<sup>32</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.2, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

Überdies existieren völkerrechtliche Vereinbarungen (Konkordate) zwischen dem Vatikan und Österreich, wie etwa das sogenannte Schulkonkordat aus dem Jahre 1962<sup>33</sup>, welche rechtliche Regelungen in Österreich zum Gegenstand haben.

Schlussendlich ist in diesem Zusammenhang auch Kardinal Schönborn anzuführen, welcher bei einer Parlamentskonferenz im Jahre 2004 aufgrund des Todes von Thomas Klestil eine Rede hält, die er zur Krönung noch mit den Worten eines altchristlichen Liedes einleitet.<sup>34</sup>

Dem Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung könnte daher Österreich eventuell auch nicht entsprechen.<sup>35</sup>

(Zu einer ausführlichen Darstellung von Österreichs Verständnis auf rechtlicher Ebene siehe Punkt 4.1!)

## **2.2.2 Politische Ebene**

„Abendland in Christenhand“ lautete der Wahlslogan der FPÖ für die Europaratswahlen 2008 auf Wahlplakaten, auf denen sich deren Spitzenmann Heinz-Christian Strache überdies noch mit dem Kreuz in der Hand wie ein Kreuzritter ablichten ließ.

Kurze Zeit später empfing, der bis dato noch nicht gefirmte, H.-C. Strache in der Militärdiözese Wiener Neustadt das kirchliche Sakrament.

Oder der ehemalige Bundeskanzler Wolfgang Schüssel, der nach Aufhebung der EU-Sanktionen - wohlgemerkt in seiner Stellung als Politiker und nicht als Privatmann! - sich

---

<sup>33</sup> Siehe Punkt 3.3.1, Kreuzdebatte und Punkt 4.1.2, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

<sup>34</sup> REPUBLIK ÖSTERREICH Parlament (Hrsg), Das Parlament trauert um Thomas Klestil [www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR\\_2004/PK0561/PK0561.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2004/PK0561/PK0561.shtml) (23.02.2010).

<sup>35</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.2.

einer Wallfahrt nach Mariazell, bei der Kardinal Schönborn das Pontifikalamt zelebrierte, sozusagen als Danksagung unterzog.<sup>36</sup>

Neben Schüssel waren bei dieser „Danksagung“ noch die Minister Elisabeth Gehrler, Martin Bartenstein und Ernst Strasser sowie ÖVP Generalsekretärin Maria Rauch Kallat und Niederösterreichs Landeshauptmann Erwin Pröll, allesamt in ihrer Funktion als Politiker!

Dies sind nur einige der unzähligen Beispiele dafür, dass die Grenzen von Politik und Religion in Österreich mitunter sehr fließend verlaufen.

Nun drängt sich natürlich die Frage auf, wie es mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität der Politik, der ebenfalls einen säkularen Staat hauptkennzeichnen sollte, in Österreich überhaupt bestellt ist?

Die Politik regelt bekanntlich jene Angelegenheiten, die den Staat betreffen. Politik ist das Hauptinstrument und bezeichnet „jegliche Art der Einflussnahme und Gestaltung sowie die Durchsetzung von Forderungen und Zielen, sei es in privaten oder öffentlichen Bereichen.“<sup>37</sup>

Mit anderen Worten: Politik ist die Quelle der Macht!

Deshalb ist es kaum verwunderlich, dass die Kirche in Österreich die Politik nie aus den Augen verloren hat, und sie auch nie verlieren wird.

Natürlich ist ein strikter Ausschluss der Kirche auf politischer Ebene problematisch im Hinblick auf das bereits unter Punkt 2.1. erörterte (westliche) Demokratieverständnis.

Eine Teilnahme der Kirche sowie jedes anderen Vereines in der Politik lässt sich in einer Demokratie nicht verhindern, aber eine Beeinflussung oder gar Bestimmung der politischen Gestaltung, darf selbst in einer westlichen Demokratie nicht toleriert werden.

Ein derartiger Einfluss der (römisch-katholischen) Kirche auf Politik wie in Österreich, ist nicht nur ein absolutes Kontrovers zu den Realien einer säkularen Gesellschaft, sondern stellt überdies eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Religionsfreiheit dar.

Politiker haben - in ihrer Stellung als solche! - jeglichen religiösen Hauch zu unterlassen. Gerade in einer (westlichen) Demokratie haben sie den Nimbus eines religiös neutralen Politikers zu wahren.

---

<sup>36</sup> APA (Hrsg), Schüssel in Mariazell: Europäische Ideale wieder hergestellt [www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20000917\\_OTS0044](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20000917_OTS0044) (23.02.2010).

<sup>37</sup> Vgl Schubert/Klein, Das Politlexikon<sup>3</sup> (2006).

Deshalb haben ein Politiker mit dem Kreuz Christi in Händen, durch welchen man sich in die dunklen Zeiten der Kreuzzüge zurückversetzt sieht, ein Bundeskanzler in seiner Funktion als Bundeskanzler auf Wahlfahrt in Mariazell, Wahlplakate mit dem Slogan „Abendland in Christenhand“<sup>38</sup> und dergleichen in einem echten säkularen (demokratischen) Staat nichts verloren.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass dies freilich nur insoweit gilt, als Politiker auch tatsächlich als Politiker auftreten.

In ihrer Stellung als Privatmann oder Privatfrau, können und dürfen Politiker in Österreich selbstverständlich ihren kirchlichen bzw religiösen Verpflichtungen, wie jeder andere auch, gemäß Art 15 StGG, Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 EMRK, privat wie auch öffentlich nachgehen.

Natürlich ist gerade bei diesen Leuten, die stets im Rampenlicht stehen, die Grenze zwischen ihrer Tätigkeit als Politiker und ihrer Tätigkeit als Privatperson mitunter teilweise sehr schwer zu ziehen.

So kann beispielsweise der (privaten) Firmung eines Politikers nichts Verwerfliches entgegengehalten werden, wohl aber der Wahlfahrt des Bundeskanzlers nach Mariazell, als Dank für Aufhebungen von EU-Sanktionen.

Fakt ist, dass der offenbar starke Einfluss der (römisch-katholischen) Kirche auf die Politik Österreichs, das Recht einer nach vielen und harten Jahren erkämpften Religionsfreiheit auf nicht zu unterschätzende Art und Weise untergraben kann.

Die Kirche bestimmt nämlich durch ihren Einfluss auf die Politik Österreichs unzweifelhaft auch die Gesetzgebung.

Die unterschiedliche Einstufung von Religionsgemeinschaften<sup>39</sup>, die Regelung des Kirchenbeitrags, die Existenz von Konkordaten und ein Kardinal als Redner in der Bundesversammlung finden hier ihren Ursprung.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass eine derartige Einnahme des Platzes an der „Machtzentrale“ durch eine Religionsgesellschaft, in einem echten säkularen Staat normalerweise nicht sein dürfte bzw gar nicht möglich wäre.

---

<sup>38</sup> Wahlslogan der FPÖ bei den Europawahlen im Jahre 2008.

<sup>39</sup> Siehe Punkt 4.1.1.

Dass durch diesen enormen politischen Einfluss der (römisch-katholischen) Kirche im Endeffekt auch kein echtes (faktisches) Recht anderer Religionsgesellschaften auf Religionsfreiheit in Österreich bestehen könnte, wäre eine logische Konsequenz dieser Dominanz.

### 2.2.3 Gesellschaftliche Ebene

Verständlicherweise bringt dieser Machteinfluss der Kirche in Österreich auch Konsequenzen auf gesellschaftlicher Ebene mit sich.

Am 7. Jänner 2010 trat vor das Amt für Personenstandsangelegenheiten im Grazer Rathaus das erste homosexuelle Paar, um die eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (im Folgenden: EPG)<sup>40</sup>, welches mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, einzugehen.<sup>41</sup>

An vielen Stellen wurde diese Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft als ein Monument der Rechtsgeschichte bezeichnet und als großer Sieg gefeiert.

Doch in Wahrheit ist diese Möglichkeit bloß als kleines Zugeständnis an den immer stärker werdenden Druck von außen zu werten.

Homosexuelle Paare haben nun etwa die Möglichkeit einen gemeinsamen Mietvertrag zu unterschreiben, eine Versicherung abzuschließen oder auch ein Paket des/der Partners/Partnerin bei der Post abzuholen.

Aber gleichgestellt sind homosexuelle Paare noch lange nicht. Homosexualität wird von der Kirche nicht toleriert und das bekommen homosexuelle Paare im wirklichen – nicht kirchlichen – Leben alltäglich zu spüren.

---

<sup>40</sup> BGBl I 2009/135.

<sup>41</sup> *Krusch*, Zwischen Romantik und Verwaltung, Kleine Zeitung 5.1.2010 (16 f).

Das EPG ist also quasi nicht mehr als ein „Naja, dann erlassen wir halt irgendein Pimperl-Gesetz“, um den seit Jahren stärker werdenden Zorn homosexueller Paare und Vereine zu besänftigen.

Einer Gleichberechtigung gegenüber heterosexuellen Paaren, kommt dieses EPG also nicht einmal annähernd nahe.

Um dies zu verdeutlichen:

Die anschließende Feier im Schloss Eggenberg, von welchem das erste eingetragene Partnerschafts-Paar Steiermarks bereits die Zusage hatte, wurde ihnen vom - nicht kirchlichen - **Bürgermeister** der Stadt Graz untersagt.<sup>42</sup>

Dass Homosexuelle Paare für die Kirche immer noch stark verpönt sind, wurde bereits erwähnt.

Doch erstaunen mag an dieser Stelle, dass ein Bürgermeister und nicht die Kirche diese Feier verbietet.

Dieses Verbot beweist eindrucksvoll, die offenbar nicht vorhandene religiöse Neutralität einiger unserer Politiker und auch den starken Einfluss der Kirche auf diese und den Staat Österreich.

Nicht anders ist es sonst zu erklären, dass homosexuelle Paare den Bund der Ehe vor dem (nicht kirchlichen) Standesamt nicht schließen dürfen, und bis zum 1. Jänner 2010 sich nicht einmal eintragen durften.

Freilich finden sich auch gesellschaftliche Gründe für eine diesbezügliche Negativ-Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren. So sollten in unserer Gesellschaft homosexuell orientierte Menschen bekanntlich schon lange nicht mehr als unnormale oder gar unerwünscht gelten, dennoch werden sie oftmals auf der Straße mit schiefen Augen angesehen.

Dennoch möchte ich an dieser Stelle die rechtlichen Konsequenzen dieser Negativ-Haltung aufzeigen. Und in diesem Konnex überwiegt die kirchliche Negativ-Einstellung gegenüber Homosexuellen mE stark.

Der Großteil aller rechtlichen Diskriminierungen gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren, findet somit mE seinen Ursprung im Einfluss der Kirche auf den staatlichen und politischen Bereich.

---

<sup>42</sup> *Krusch*, Kleine Zeitung 5.1.2010 (16 f).

Die Beeinflussung des gesellschaftlichen Lebens in Österreich durch die Kirche zeigt sich aber auch anhand anderer Beispiele.

Selbst in intimsten Bereichen wie der Sexualität, ist der Einfluss der Kirche deutlich spürbar. Dass Abtreibungen mit den Vorstellungen der Kirche unvereinbar sind, wurde bereits kurz erwähnt.

Doch nicht nur Abtreibungen, sondern auch Kondome oder Antibabypillen werden in kirchlichen Kreisen - krass formuliert - den Tötungen menschlichen Lebens gleichgestellt.

Das Kondom und die Antibabypille werden von der Kirche als künstliches Verhütungsmittel abgelehnt, da der Gebrauch derselbigen nicht der Würde des Menschen entspricht und Zeugung von Nachkommenschaft beim Geschlechtsakt ausgeschlossen wird. Der Vollzug des Geschlechtsverkehrs gehöre laut der Kirche nur in die Ehe, die stets für Kinder offen sein muss.

Das Kondom und die Antibabypille sind somit mit den Werten der Kirche unvereinbar.

Dass diese Ansicht aber nicht nur unzeitgemäß sondern auch überaus gefährlich ist, beweist wohl die von Tag zu Tag überall auf der Welt rapid ansteigende Zahl von HIV (Human Immunodeficiency Virus) infizierten und AIDS (Acquired Immuno Deficiency Syndrome) kranken Menschen.

Dennoch hindert dies zum Beispiel Pabst Benedikt XVI. nicht daran, im Jahr 2009 während seiner Afrika Reise die extrem lebensferne Botschaft „Kondome verschlimmern das Aids Problem“ zu verbreiten.

Gerade im stark unterentwickelten und von AIDS heftig gebeutelten Afrika scheint diese Rede sehr an Sarkasmus zu grenzen.

Eine derartige Rede könnte auch als eine Gefahr für die menschliche Gesundheit angesehen werden. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang sogar zu überlegen, ob eine derartige Rede aufgrund der Schutzziele des Art 9 Abs 2 oder des Art 10 Abs 2 EMRK (öffentliche Gesundheit) nicht zugelassen bzw untersagt werden müsse.

Um diese Überlegung auf Österreich hinabzubrechen:

Könnte/müsste nicht eine derartige Meinungsverbreitung der Kirche, die unzweifelhaft einen starken Einfluss auf das gesellschaftliche Leben - vor allem im äußerst sensiblen Bereich der Aufklärung Jugendlicher über Risiken und Gefahren des Geschlechtsverkehrs - somit im We-

ge des Art 9 Abs 2 bzw. Art 10 Abs 2 EMRK oder des Art 63 Abs 2 SvSG<sup>43</sup> zum Schutz der Gesundheit oder der öffentlichen Ordnung in einem als säkular geltenden Österreich untersagt werden?

Die Kirche hat selbstverständlich - wie jeder andere auch – in einer westlichen Demokratie individuelle und kollektive Rechte. Durch selbige erhält sie damit Mitwirkungsrechte auf den öffentlichen Raum, die Gesellschaft und Politik.

Diese Rechte können aber nicht schrankenlos gelten und werden zumeist durch einen Gesetzesvorbehalt eingegrenzt.

Die Kirche in Österreich überschreitet diese Grenzen mitunter massiv und dennoch wird dies vom Staat toleriert.

Um die Frage nun zu beantworten: In einem echten säkularen (westlich demokratischen) Staat dürfte bzw müsste durchaus die Meinungsfreiheit der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft aufgrund der gefährdeten Schutzziele des Art 9 Abs 2/Art 10 Abs 2 EMRK untersagt bzw eingegrenzt werden. Eine diesbezügliche Untersagung stünde nicht nur in Einklang mit den Realien eines säkularen Staates sondern auch in Einklang mit den Regeln einer westlich demokratischen Gesellschaft.

Selbst das Recht der freien Religionsausübung anderer Religionsgesellschaften bzw deren Anhänger nach Art 63 Abs 2 SvSG, der Art 16 StGG materiell derogiert<sup>44</sup>, könnte durch diesen Einfluss der Kirche auf den Staat Österreich durchaus als gefährdet anzusehen sein.

Es ist nämlich in Österreich nicht jeder Religionsgemeinschaft bzw deren Anhänger möglich, ihre Religion - auch innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten und jener in Art 9 Abs 2 EMRK aufgezählten - öffentlich (ungestört) auszuüben.<sup>45</sup>

Beispielsweise sei hier etwa der Plan für den Bau einer Moschee<sup>46</sup> erwähnt, der in Österreich stets einen gewaltigen Medienrummel bzw eine Staatsdiskussion zur Religionsfreiheit in Österreich entfacht.

---

<sup>43</sup> Zum exakten Verhältnis des Art 63 Abs 2 SvSG und des Art 9 Abs 2 EMRK siehe ausführlich Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>44</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>45</sup> Siehe dazu Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>46</sup> Siehe Punkt 3.3.2, Minarettverbot.



Ganz zu schweigen in diesem Zusammenhang von einer diesbezüglichen Regelung des Bundeslandes Kärnten, Bauten von Moscheen und Minaretten, unter dem Deckmantel des Bau- und Raumordnungsrechts Kärntens, mit einer Änderung des Ortsbildpflegegesetzes Anfang 2008, sozusagen ein Moscheen-Verhinderungsgesetz, zu verbieten.<sup>47</sup>

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass das als säkular geltende Österreich mit einem echten säkularen Staat eventuell nicht auf eine Stufe gestellt werden könnte.

Der Einfluss der (römisch-katholischen) Kirche auf den Staat Österreich ist groß, und der Einfluss derselbigen auf den öffentlichen Bereich ist im alltäglichen Leben auf allen Ebenen spürbar.

Die Grenzen ihrer individuellen und kollektiven Mitwirkungsrechte, welche anderen Religionsgesellschaften in Österreich unmissverständlich aufgezeigt werden<sup>48</sup>, missachtet die Kirche und überschreitet diese häufig.

Jegliche Auswirkungen dieses Einflusses der katholischen Kirche auf den gesellschaftlichen Bereich, resultieren aus einer wesentlichen Teilnahme – der Terminus der Kontrolle wäre hier wohl zu weitgehend – an der rechtlichen und politischen Gestaltung des Staates Österreich. Und diese Teilnahme führt auch fließend zu einer Einflussnahme dieser „Machtzentralen“ Österreichs.

Zweifelsfrei ist eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat in einem demokratischen Staat wie Österreich, wie bereits eingangs erwähnt, nicht möglich.

Doch ein derartiger Einfluss der (römisch-katholischen) Kirche wie in Österreich könnte nicht nur als Verstoß gegen säkulare Grundsätze zu sehen sein, sondern auch eine potentielle Gefahr für die Religionsfreiheit darstellen.

Ob es nun in Österreich überhaupt möglich wäre diesen Einfluss der Kirche zu dämmen oder die Kirche aus den öffentlichen Bereich in dem Sinne zu verdrängen, dass sie innerhalb der Grenzen – wie jede andere Religionsgesellschaft auch – durch ihre individuellen wie kollekti-

---

<sup>47</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 3.3.2, Minarettverbot.

<sup>48</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

ven Rechte an der Öffentlichkeit teilnimmt und damit ihre Beeinflussungsmöglichkeit stark einbüßt, wage ich zu bezweifeln.

Dennoch möchte ich nochmals betonen, dass eine derartige Verdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Bereich mit den Grundsätzen eines westlichen Demokratieverständnisses vollkommen konform ginge bzw sogar nötig wäre.

Denn eine derartige Missachtung der Grenzen ihrer Mitwirkungsrechte durch die Kirche kann auch nicht durch dieses westliche Demokratieverständnis gerechtfertigt werden. Vielmehr stellt eine derartige Missachtung ein absolutes Kontrovers zu den Grundsätzen eines westlichen Demokratieverständnisses dar.

### 3 Befinden wir uns in einem postsäkularen Zeitalter?

#### 3.1 *Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Raum bzw. das postsäkulare Zeitalter*

Die Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Bereich wird in der Fachwelt mit dem Terminus des postsäkularen Zeitalters bezeichnet.

Den Begriff „Postsäkular“ beschreibt am besten ein Buchtitel von *Hans-Joachim Höhn*: „Postsäkular. Gesellschaft im Umbruch – Religion im Wandel“.<sup>49</sup>

Das Wort „post“ kommt aus dem lateinischen und bedeutet nachher, später oder hinter. Möglichst wortgetreu formuliert, wird mit dem Begriff somit das Ende eines säkularen Zeitalters und der Beginn eines neuen – postsäkularen – Zeitalters bezeichnet.

Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, ist in den letzten Jahren ein Verlust des religiösen Bewusstseins in Europa, im Gegensatz etwa zu Amerika, deutlich zu erkennen.

Religion besitzt in Europa bei den Menschen nicht mehr denselben Stellenwert wie vor einigen Jahren.

Dennoch ist es dem Religiösen in Europa in den letzten Jahren paradoxerweise gelungen, sich wieder verstärkt in den öffentlichen Bereich zu drängen und diesen auch zu (sehr) großen Teilen zu beeinflussen oder gar zu bestimmen.

Die folgenden Diskussionen rund um Kreuze in den Klassenzimmern, Bauten von Minaretten etc sind einige der unzähligen Beispiele hierfür.

Eines der hauptauslösenden Ereignisse für dieses weltweite „Comeback“ des Religiösen in den öffentlichen Bereich ist mE definitiv der 11. September 2001.<sup>50</sup>

Scharf formuliert, war dieser Tag die Eintrittskarte des Religiösen für das öffentliche Bankett. Die Gegenschläge Amerikas wurden mit dem Segen Gottes gerechtfertigt und die amerikanische Sicherheit wurde mit der christlichen Sicherheit gleichgesetzt.

---

<sup>49</sup> Höhn, Postsäkular. Gesellschaft im Umbruch – Religion im Wandel (2006).

<sup>50</sup> Siehe dazu auch die Ansicht von *Habermas* in Punkt 3.2.2.

## 3.2 *Debatte unter Philosophen, Gesellschafts- und Religionswissenschaftler:*

### 3.2.1 **Philosophicum Lech**

Renommierete Philosophen, Religions- und Kulturwissenschaftler, Theologen und Physiker stellten sich dieser und ähnlichen Fragen beim **elften Philosophicum Lech** in Lech am Arlberg unter dem Aufhänger der berühmten Gretchenfrage:

#### **Philosophicum Lech**

##### **Die Gretchenfrage**

**„Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008)**

(Herausgegeben von Konrad Paul Liessmann, erschienen beim Paul Zsolnay Verlag)

Aufhänger dieses elften Philosophicums Lech war also die berühmte Frage Gretchens an Faust in *Goethes Faust. Der Tragödie erster Teil* (im Folgenden: Faust I) „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“<sup>51</sup>

Die Handlung in Kürze:

Heinrich Faust, ein angesehener Wissenschaftler dem es an der tiefen Einsicht und brauchbaren Ergebnissen fehlt, schließt den Pakt mit dem Teufel. Dieser verwandelt ihn zurück in einen jungen Mann, nimmt ihn mit auf eine Reise durch die Welt und hilft ihm, die Liebschaft mit der jungen Margarete, genannt Gretchen, einzufädeln.

Gretchens Frage an Faust zeigte also schon damals – Faust I wurde 1808 veröffentlicht und spielte zu Lebzeiten des historischen Faust (ca. 1480 – 1538) – „den Konflikt zwischen Gottesgläubigkeit und einer aufgeklärten Haltung, die in der Religion kaum mehr sehen kann als eine unspezifische Stimmung.“<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> *Goethe*, Faust. Der Tragödie erster Teil (1808) V. 3415 – 3468.

<sup>52</sup> Vgl. *Liessmann*, Gretchens Frage und warum Faust darauf keine Antwort wusste, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 7.

Fausts erste Antwort „Lass das, mein Kind“ sei nach *Liessmann* ein typisches Merkmal der Moderne. Über Religion spreche man nicht. „Sie (Religion) ist eine Privatsache, so sehr, dass sie nicht einmal die Intimität zwischen zwei Menschen tangieren sollte.“<sup>53</sup>

Fausts schwammige Antworten „Du fühlst, ich bin dir gut; Für meine Lieben ließ´ ich Leib und Blut; Will niemand sein Gefühl und seine Kirche rauben.“, welche wohl als Ausweichmanöver zu klassifizieren sind, brachten Gretchen dazu, die für sie entscheidende Frage zu stellen: „Glaubst du an Gott?“

Auch auf diese Frage reagiert Faust mit schwammigen Ausweichmanövern „Wer darf ihn nennen? Und wer bekennen...“.

„Faust tut alles, um auch diese, gerade diese Frage nicht beantworten zu müssen.“<sup>54</sup>

Dennoch wird Gretchen Fausts Drängen später nachgeben. Dafür wird sie büßen müssen und von Goethe erst im zweiten Teil halbherzig erlöst werden.

- ***Liessmann, Gretchens Frage und warum Faust darauf keine Antwort wusste, in Liessmann (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 7***

**Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann**, Professor für Philosophie an der Universität Wien, sieht in seinem Beitrag zum elften Philosophicum Lech - **Grechens Frage und warum Faust darauf keine Antwort wusste** – die „erneute Engführung von moralischen Konzepten und religiösen Überzeugungen, von Religion, Kultur, Identität und Lebensform“ als „zivilisatorischen Rückschritt.“<sup>55</sup>

*Liessmann* beruft sich in seinem Beitrag auf Immanuel Kant, der damals schon versucht habe zu zeigen, dass alle „Gottesbeweise prinzipiell ebenso scheitern müssen wie alle Versuche, die das Gegenteil im Sinne haben.“<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> *Liessmann in Liessmann 9.*

<sup>54</sup> *Liessmann in Liessmann 10.*

<sup>55</sup> *Liessmann in Liessmann 17.*

<sup>56</sup> *Liessmann in Liessmann 12.*

*Liessmann* zitiert in diesem Zusammenhang aber auch *Feuerbach*, welcher Religion als bloße Projektion unerfüllter Sehnsüchte sieht, und *Marx*. *Marx* geht noch einen Schritt weiter und bezeichnet Religion gar als „Opium des Volkes.“<sup>57</sup>

Auch *Freud* beschreibt in seiner religionskritischen Schrift<sup>58</sup> die Religion als unbeweisbare und sehr unwahrscheinliche Illusion und Erfüllung der stärksten Wünsche der Menschheit.

Moderne Gesellschaften seien nach *Liessmann* eben gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie eine „Verrechtlichung des Lebens vorantreiben bei gleichzeitiger Entschärfung der Frage nach dem rechten Glauben.“<sup>59</sup> Deshalb sei ein Vorteil für die Menschen durch die gegenwärtig stark forcierte Rückkoppelung von Moral, Recht und Religion nicht zu erkennen. Vielmehr stelle diese Rückkoppelung, wie bereits kurz erwähnt, einen zivilisatorischen Rückschritt dar und zerstöre das wesentliche Merkmal moderner Gesellschaften, welche eben gerade durch eine Entkoppelung von Moral, Recht und Religion gekennzeichnet sind.

*Liessmann* stellt jedoch explizit klar, dass Toleranz einer säkularisierten individualisierten Gesellschaft immanent sei. Eine säkularisierte Gesellschaft habe nach *Liessmann* somit überhaupt kein Problem damit, unzählige Glaubensvorstellungen tolerant zu behandeln. Sie könne sogar „davon abgeleitete Lebenskonzepte akzeptieren, sofern diese nicht mit den allgemeinen Rechtsnormen kollidieren.“<sup>60</sup>

Das wesentliche Problem liege nach *Liessmann* aber in einer

„Reetablierung eines Konzeptes von Religion, das es erlaubt, diese als Gemeinschaft zu denken, die nicht nur diese Souveränität des Einzelnen bezweifelt und so weit als möglich beschneidet, sondern auch für ihre Lebensform und die dazugehörigen Wertvorstellungen einen Sonderstatus gegenüber den Rechtsnormen der Gesellschaft, in die sie eingebettet ist, beansprucht.“<sup>61</sup>

---

<sup>57</sup> *Marx*, Einleitung zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie (1844) 378 f.

<sup>58</sup> *Freud*, Die Zukunft einer Illusion (1927) 164 ff.

<sup>59</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 17.

<sup>60</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 17.

<sup>61</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 18.

In diesem Konnex betont *Liessmann* jedoch, dass das Gebot der Toleranz nicht verlange „jene religiösen Haltungen zu akzeptieren oder gar zu privilegieren, die die Vorstellung von der individuellen Freiheit und Würde des Menschen restringieren oder überhaupt in Frage stellen.“<sup>62</sup>

- ***Reemtsma*, Muss man Religiosität respektieren? Über Glaubensfragen und den Stolz einer säkularen Gesellschaft, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 19**

**Univ. Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma**, Professor für Literaturwissenschaft an der Universität Hamburg, führt in seinem Beitrag zum elften Philosophicum Lech – **Muss man Religiosität respektieren?** – explizit folgendes an: „Jede Form von Religiosität steht in Spannung zu den Realien einer säkularen, offenen Gesellschaft – einige Religionen sind unter ihre erklärten Feinde zu rechnen.“<sup>63</sup>

Die bereits unter Punkt 2.1 erwähnte Predigt des Kölner Kardinals *Joachim Meißner*, in welcher dieser Abtreibungen von Ungeborenen scharf kritisiert und diese sogar auf dieselbe moralische Stufe mit den Tötungen eines Hitlers oder Stalins stellt und damit Überlebende der deutschen Vernichtungspolitik sowie Frauen, die sich zu einer Abtreibung entschlossen haben, zutiefst kränkt, bringt *Reemtsma* dazu, die Frage zu stellen, ob man Religiosität überhaupt respektieren muss.

Eine säkulare Gesellschaft zeichne sich nach *Reemtsma* dadurch aus,

„dass Religion zwar im privaten wie im öffentlichen Raum gelebt werden kann, dass der öffentliche Raum aber durch keine Religion bestimmt wird. Auch wo Religion öffentlich stattfindet, ist sie Privatsache. In einer säkularen Gesellschaft findet Religion in der Öffentlichkeit statt, *weil* sie Privatsache ist, und weil in einer säkularen Gesell-

---

<sup>62</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 18.

<sup>63</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 34.

schaft – anders als in einer Theokratie – *vielerlei* private Ansichten bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes eine Rolle spielen können.“<sup>64</sup>

*Reemtsma* definiert Religiosität als eine Überzeugung, dass das Verständnis der Welt unser Wissen übersteigt. Religiös ist somit „derjenige, der meint, *was immer* wir auf diesem oder jenem Wege noch über die Welt herausbekommen können: das was die Welt im Innersten zusammenhält, das Geheimnis der Welt, ihr Sinn – also irgendwie: das *Eigentliche* wird es nicht sein.“<sup>65</sup>

Den einzigen Zugang zu diesem Geheimnis bzw zum Eigentlichen beanspruche die Religiösität. Mit anderen Worten sehe sich die Religiösität als einziger „privilegierter“<sup>66</sup> Schlüssel zur Wahrheit.

Eine säkulare Gesellschaft hingegen kenne einen solchen privilegierten Zugang nicht, auch nicht in Form eines Sinnersatzes für die fehlende Religiösität. Sinn, das Eigentliche also, brauche eine säkulare Gesellschaft nicht.

„In einer säkularen Gesellschaft – nur darum geht es – ist der Zugang eines Bürgers zur Öffentlichkeit nur durch seinen Status als Bürger definiert und nicht dadurch, was er denkt.“<sup>67</sup>

Dennoch würden Religiöse nicht für verrückt gehalten oder sonst wie diskriminiert. Dies aber nicht weil „Religiösität es sozusagen verdiente“<sup>68</sup>, sondern weil dies das Hauptmerkmal einer säkularen Gesellschaft sei.

„Der Respekt, den die säkulare Gesellschaft dem Religiösen entgegenbringt, ist ebenderselbe, den sie dem Nicht-Religiösen entgegenbringt.“<sup>69</sup>

*Reemtsmas* Respekt ist aber nicht unbedingt. Er ist getragen vom Grundsatz der Reziprozität. Respekt könne demnach nur demjenigen entgegengebracht werden, der seinerseits Respekt erbringt. Respekt erhalte man also nur für Respekt.

---

<sup>64</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 20 f.

<sup>65</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 21 f.

<sup>66</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 23.

<sup>67</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 24.

<sup>68</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 23.

<sup>69</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 27.



Dieser Respekt erfolgt jedoch auf beiden Seiten aus unterschiedlichen Gründen. Ein Religiöser respektiere einen Nicht-Religiösen „als potenziellen Träger eines Glaubens“, ein Nicht-Religiöser einen Religiösen „als Mitbürger“.

Dies sei so verschieden wie „Öl und Wasser“.<sup>70</sup>

Auf der einen Seite bedeute also Säkularität die Möglichkeit nach eigener Fassung selig zu werden - wie es einst so treffend der Preußenkönig *Friedrich II.* formulierte - auf der anderen Seite bedeute sie aber auch die „Nicht-Einmischung in Expressionsformen von Religiosität“.<sup>71</sup> Dies gelte aber selbstverständlich nur insoweit, als das Religiöse auch tatsächlich die Spielregeln einer säkularen Gesellschaft einhalte.

Endlich stellt *Reemtsma* klar, dass in einer säkularen offenen Gesellschaft „kein Priester, kein Papst, kein Imam, kein Rabbi, kein Inquisitor und kein Guru“<sup>72</sup> Einfluss auf die Gesetzgebung haben solle und keine verbindlichen Wertorientierungen verordnen dürfe.

Die Bürger einer säkularen offenen Gesellschaft sollten ihre Gesetze selbst machen und sie sollten sich darüber einigen, welchen Wertvorstellungen sie folgen möchten.

Die Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Bereich stelle somit, *Reemtsmas* Argumentation folgend, einen Verstoß gegen die Spielregeln einer säkularen Gesellschaft dar und verdiene somit nicht den Respekt dieser Gesellschaft.

- ***Graf, Götterdiskriminierung. Zur Unterscheidung der vielen neuen Gottheiten, in Liessmann (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du’s mit der Religion?“ (2008) 189.***

**Univ. Prof. Dr. *Friedrich Graf*, Ordinarius für Systematische Theologie und Ethik an der Universität München, führt in seinem Beitrag zum elften Philosophicum Lech – **Götterdiskriminierung. Zur Unterscheidung der vielen neuen Gottheiten** – deutlich aus, dass die**

---

<sup>70</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 31.

<sup>71</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 37.

<sup>72</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 33.

Anzahl religiös gebundener Menschen unter der Weltbevölkerung mit steigenden Wachstumsraten kontinuierlich zunehmen.

Religion erlebe nach *Graf* derzeit wieder eine weltweite „Hochkonjunktur“<sup>73</sup>.

Um 1900 gab es nämlich laut *Graf* rund 1800 Kirchen, heute sind es rund 33.000 christliche Kirchen auf der ganzen Welt.

„Das Christentum wird zunehmend zu einer Religionsfamilie des globalen Südens; außerhalb Europas wächst es zumeist sehr aggressiv.“<sup>74</sup>

Auch in Amerika sei diese Entwicklung zu beobachten. Die Bürger der USA „sind in den letzten zweihundert Jahren kontinuierlich kirchenfrömmiger geworden.“<sup>75</sup>

*Graf* stellt weiters klar, dass wir mit Ausnahme Europas „seit gut fünfzig Jahren überall Prozesse der Detraditionalisierung, Entstandardisierung, Pluralisierung des Religiösen“ und das „Auftreten ganz neuer Akteure, die überkommene religiöse Symbole in kreative Glaubenssynthesen umformen“<sup>76</sup> erleben würden.

Durch diesen Prozess „wächst der wissenschaftliche Deutungsbedarf – und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten schnell weiterwachsen.“<sup>77</sup>

*Graf* beschäftigt sich also, wie es schon der Titel seines Beitrages zum elften Philosophicum Lech vermuten lässt, vor allem mit der heutigen bunten Welt der Göttervielfalt und der Glaubenspluralität<sup>78</sup>.

Nach *Graf* werde nämlich die europäische Moderne gern als „eine entzauberte Welt beschrieben, gottfern und gottfremd, geprägt vom Tode Gottes, methodischem Atheismus in den Wissenschaften und elementarer Gottlosigkeit gerade der Intellektuellen.“<sup>79</sup>

---

<sup>73</sup> *Graf*, Götterdiskriminierung. Zur Unterscheidung der vielen neuen Gottheiten, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du’s mit der Religion?“ (2008) 189.

<sup>74</sup> *Graf* in *Liessmann* 189.

<sup>75</sup> *Graf* in *Liessmann* 189.

<sup>76</sup> *Graf* in *Liessmann* 189 f.

<sup>77</sup> *Graf* in *Liessmann* 190.

<sup>78</sup> Siehen dazu ausführlich Punkt 4.1.4, Grundsatz der Religionspluralität.

<sup>79</sup> *Graf* in *Liessmann* 194.

Tatsächlich jedoch lasse sich in sprachgeschichtlicher Perspektive ganz andere Szenarien entwerfen.

Es gebe nicht mehr nur den einen monotheistischen Gott der Juden, Christen und Moslems, sondern es würden noch „obere Götter, untere Götter, Halbgötter, Himmelsgötter, Höllengötter, Waldgötter sowie auch Göttinnen“<sup>80</sup> existieren.

### 3.2.2 Jürgen Habermas

*Jürgen Habermas* ist ein deutscher Philosoph und Soziologe, der hauptsächlich durch seine Arbeiten zur Sozialphilosophie bekannt wurde.

In meiner Arbeit möchte ich insbesondere nachstehendes Werk skizzieren:

- ***Habermas, Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze (2009)***

Die Ausbreitung naturalistischer Weltbilder auf der einen Seite und die Wiederkehr der Religion im öffentlichen Bereich auf der anderen Seite, bringen *Habermas* dazu sich in seinem Werk – **Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze** – mit diesen beiden gegenläufigen Tendenzen auseinanderzusetzen.

*Habermas* erwähnt als auslösendes Moment für die Wiederkehr des Religiösen in den öffentlichen Bereich den 11. September 2001. Dort sei die ewige Spannung zwischen Säkularismus und Religion „auf eine ganz andere Weise explodiert.“<sup>81</sup>

Die Sprache der Rache, mit der nach diesem Attentat auf das World Trade Center, nicht nur der amerikanische Präsident reagierte, erhalte einen religiösen „Taste“. Mit *Habermas* Worten, einen „alttestamentarischen Klang.“<sup>82</sup>

Dieser Anschlag habe eine religiöse Ader im Kern der säkularen Gesellschaft getroffen. Synagogen, Kirchen und Moscheen füllten sich danach auf der ganzen Welt.

Nach *Habermas* sei dieses Attentat Resultat „des Zerfalls traditioneller Lebensformen“<sup>83</sup> in den Heimatländern der islamischen Täter. Ausschlaggebend nach *Habermas* sei also „der

---

<sup>80</sup> Graf in *Liessmann* 195. Graf zitiert Gottesbegriffe aus Lexikas und gelehrten Enzyklopädien des 17. und 18. Jahrhunderts.

<sup>81</sup> *Habermas*, *Glauben und Wissen. Friedenspreis des deutschen Buchhandels 2001 (2001)* 9.

<sup>82</sup> *Habermas*, *Glauben und Wissen* 10.

durch Gefühle der Erniedrigung blockierte Geisteswandel, der sich politisch in der Trennung von Religion und Staat ausdrückt.“<sup>84</sup>

*Habermas* stellt weiters klar, dass der Säkularismus auch in Europa mit ambivalenten Gefühlen besetzt sei und erwähnt als Beispiel hierfür den Streit um die Gentechnik.

Verhärtete Orthodoxien gäbe es überall. Also unter Christen, Juden ebenso wie unter Moslems. *Habermas* sehe als einzige Möglichkeit einen „Krieg der Kulturen“ zu vermeiden, nur das sich vor Augen Führen der unabgeschlossenen Dialektik des „eigenen abenländischen Säkularisierungsprozesses.“<sup>85</sup> Mit *Habermas*‘ Worten:

„Den Risiken einer andernorts entgleisenden Säkularisierung werden wir nur mit Augenmaß begegnen, wenn wir uns darüber klar werden, was Säkularisierung in unseren postsäkularen Gesellschaften bedeutet.“<sup>86</sup>

Säkularisierung werde nach *Habermas* stets entgegengesetzt bewertet. Entweder werde Säkularisierung als erfolgreiche „Zähmung“ der Kirche durch die weltliche Gewalt betrachtet oder als Akt der widerrechtlichen „Aneignung“.<sup>87</sup>

Einer Meinung nach würden also religiöse Denkweisen durch vernünftige (weltliche) Äquivalente ersetzt, der anderen Meinung nach würden moderne Denkweisen als „illegitim entwendete Güter *diskreditiert*.“<sup>88</sup>

Beide Meinungen – *Habermas* verwendet den Ausdruck „Lesarten“ – würden jedoch denselben Fehler machen. Sie würden die Säkularisierung „als eine Art Nullsummenspiel zwischen den kapitalistisch entfesselten Produktivkräften von Wissenschaft und Technik auf der einen, den haltenden Mächten von Religion und Kirche auf der anderen Seite“<sup>89</sup> betrachten. Mit anderen Worten, es gebe also nur einen Gewinner, der sich – zwar nach liberalen Spielregeln – nur auf Kosten des anderen durchsetzen könne.

---

<sup>83</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 10 f.

<sup>84</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 11.

<sup>85</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 10.

<sup>86</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 12.

<sup>87</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 12.

<sup>88</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 13.

<sup>89</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 13.

Dies passe keineswegs zu einer postsäkularen Gesellschaft, welche *Habermas* als eine Gesellschaft sehe, die „sich auf das Fortbestehen religiöser Gemeinschaften in einer sich fortwährend säkularisierenden Umgebung einstellt.“<sup>90</sup>

An anderer Stelle spricht *Habermas* vom Vorgang der Wiederkehr der Religion im öffentlichen Bereich als eine „unerwartete Revitalisierung wie auch weltweite Politisierung von Glaubensgemeinschaften und religiösen Überlieferungen.“<sup>91</sup>

Mit dieser Wiederbelebung des Religiösen würde sich die Kritik am nichtreligiösen Selbstverständnis der westlichen Moderne verbinden.

Die beiden gegenläufigen Tendenzen (Ausbreitung naturalistischer Weltbilder auf der einen und die Wiederkehr der Religion im öffentlichen Bereich auf der anderen Seite) „bringen den Zusammenhalt des politischen Gemeinwesens durch weltanschauliche Polarisierung gewissermaßen arbeitsteilig in Gefahr, wenn es auf beiden Seiten an der Bereitschaft zur Selbstreflexion fehlt.“<sup>92</sup>

Wichtig für das Zusammenleben säkularer und religiöser Bürger und damit auch wichtig für das Funktionieren eines Staates sei somit die gegenseitige Anerkennung. Diese äußere sich zum einen darin, dass „religiöse und säkulare Bürger bereit sind, in öffentlichen Debatten aufeinander zu hören und voneinander zu lernen“<sup>93</sup> und zum anderen, dass sich religiöse und säkulare Bürger nicht „entlang der Bruchlinie säkular/religiöser Gegensätze unversöhnlich“<sup>94</sup> polarisieren würden.

Sie (säkulare und religiöse Bürger) müssten lernen existentiell relevante Fragen „im Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit gewaltlos, also ohne das soziale Band eines politischen Gemeinwesens zu zerreißen“<sup>95</sup>, zu diskutieren und zu beantworten.

---

<sup>90</sup> *Habermas*, *Glauben und Wissen* 13.

<sup>91</sup> *Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion* 7.

<sup>92</sup> *Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion* 8.

<sup>93</sup> *Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion* 9.

<sup>94</sup> *Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion* 8.

<sup>95</sup> *Habermas*, *Glauben und Wissen* 14 f.

*Habermas* betont, dass der moderne weltanschauliche neutrale Staat nämlich keineswegs „politische Entscheidungen zugunsten einer Seite“<sup>96</sup> präjudizieren würde.

Weiters sei der moderne Verfassungsstaat ja auch gerade deshalb erfunden worden, um einen friedlichen religiösen Pluralismus zu ermöglichen.

Und gerade eben die Säkularisierung der Staatsgewalt und die positive wie negative Freiheit der Religionsausübung „haben die Religionsgemeinschaften nicht nur vor den destruktiven Folgen der blutigen Konflikte untereinander, sondern auch vor der religionsfeindlichen Gesinnung einer säkularistischen Gesellschaft geschützt.“<sup>97</sup>

Die religiöse Tradition wird von *Habermas* also nicht mehr als eine in einer nachmetaphysischen Gesellschaft zu überwindende betrachtet, sondern als ein Fundus an moralischen Werten, der auch für säkularisierte Menschen seine Praxistauglichkeit bewiesen habe und daher das demokratische Staatsmodell stützen könne und müsse. Religion habe uns etwas zu sagen, sie besäße einen eigenen, für heutige Menschen durchaus greifbaren Wert.<sup>98</sup>

*Habermas* stellt explizit klar, dass es somit nur den Mittelweg geben könne. Es gebe eben nur ein Leben zwischen Naturalismus und Religion.

Sowohl wissenschaftlich säkulare Konzepte, als auch transzendental religiöse Überzeugungen seien nach *Habermas* nötig, um das Optimum herauszuholen.

Und dieses Optimum sei nur möglich, wenn die Gesellschaft dies (endlich) einsehe und säkulare und religiöse Bürger erkennen würden, dass nur ein friedliches Miteinander ein konstruktives (perfektes) Miteinander ermöglichen könne.

---

<sup>96</sup> *Habermas*, Glauben und Wissen 15.

<sup>97</sup> *Habermas*, Zwischen Naturalismus und Religion 9.

<sup>98</sup> Siehe dazu auch *Höhn*, Postsäkular.

### 3.2.3 Charles Taylor

*Charles Taylor* ist ein kanadischer Politikwissenschaftler und Philosoph, der mit seinem Werk

#### ***Taylor, A Secular Age (2007)***

nicht nur den „Templeton Prize 2007“ gewann, sondern dem Begriff der Säkularität, vor allem in Amerika, spürbare Relevanz verlieh.

Für *Taylor* gibt es drei Erscheinungsformen einer Säkularität.

Säkularität in seinem ersten „sense“<sup>99</sup> (Bedeutung) sei durch ein „emptied of god“ in „public spaces“<sup>100</sup> gekennzeichnet. In dieser Determination sei Säkularität also auf den öffentlichen Bereich und dessen Trennung von Staat und Kirche bezogen. Gott bzw jegliche religiöse Bezüge seien vom öffentlichen Bereich zu „entleeren“.

In diesem Sinne nennt *Taylor* als Vorzeigestaat das (kommunistische) Polen im Gegensatz zu den USA, welche in dieser Hinsicht ganz und gar nicht säkular seien.

Säkularität in seinem zweiten „sense“ beziehe sich auf den Trend des Verlusts religiösen Bewusstseins und religiöser Übung des Menschen.<sup>101</sup>

In dieser Hinsicht sei nach *Taylor* vor allem das westliche Europa als säkular zu bezeichnen. Die USA seien auch in dieser Bedeutung nicht säkular.

Der dritte „sense“ von Säkularität zeichne sich durch „a move from a society where belief in God is unchallenged and indeed, unproblematic, to one in which it is understood to be one option among others“<sup>102</sup> aus.

Kurzum also die Entwicklung einer theokratischen Gesellschaft, hin zu einer Gesellschaft, in welcher der Glaube an Gott, nur ein Sinnangebot unter vielen sei, sozusagen nur eine Ware unter vielen im „Lebens-Supermarkt“.

---

<sup>99</sup> *Taylor, A Secular Age (2007) 2 ff.*

<sup>100</sup> *Taylor, Secular 2.*

<sup>101</sup> Vgl auch Punkt 2.1, Verständnis der westlichen Staaten von Säkularität.

<sup>102</sup> *Taylor, Secular 3.*

In dieser Hinsicht gelte die USA im krassen Gegensatz etwa zu muslimischen und indischen Gesellschaften als säkular.

Und nur darum, also um Säkularität in diesem dritten Sinne, gehe es Taylor. In diesem fast 900 Seiten umfassenden Buch „A Secular Age“ behandelt Taylor somit ausschließlich die Frage, was diese Bewegung (move) von einer theokratischen zu einer säkularen Gesellschaft tatsächlich bedeute.

Mit seinen Worten formuliert: „The change i want to define and trace is one which takes us from a society in which it was virtually impossible not to believe in God, to one in which faith, even for the staunchest believer, is only one human possibility among others.“<sup>103</sup>

Taylor analysiert die Gründe, wie sich eine Gesellschaft, in der es unmöglich war an Gott nicht zu glauben, in eine Gesellschaft entwickeln kann, in der Gott nur eine von vielen Möglichkeiten darstelle.

Für viele Leute seien die Gründe für diese Änderung definitiv der breit gefächerte Humanismus und die Modernisierung. Eine Modernisierung impliziere nach deren Meinung nämlich zwangsläufig eine Säkularität und zwar in all ihren drei Erscheinungsformen (senses):

„Modern civilization cannot but bring about a 'death of God'.“<sup>104</sup>

Für Taylor seien diese Erklärungen aber nicht überzeugend. Gründe zu finden, warum eine derartige Änderung eingetreten sei, sei nach Taylor sehr schwierig.

Natürlich fließe mit der Modernisierung die Säkularität einher, aber man könne die Gründe für eine Säkularisation nicht so einfach globalisieren. Man müsse zuerst auch die regionalen und nationalen unterschiedlichen Modernisierungserscheinungen analysieren, ehe man daraus globale Schlüsse ziehen könne:

„these crucial changes need to be studied in their different civilization sites before we rush to global generalization.“<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> Taylor, Secular 3.

<sup>104</sup> Taylor, Secular 21.

<sup>105</sup> Taylor, Secular 21.



In den letzten zwei Jahrhunderten sei es nach *Taylor* zu „an undermining of churches connected to strong national or minority identities“ und zu „an estrangement from much of the ethic and style of authority of these same churches“<sup>106</sup> gekommen. Also zu einer Minimierung der Kirchenanzahl und zu einem Verlust der Befehlsgewalt der Kirchen.

Nach *Taylor* brachte dieser Bewegungsprozess von einer theokratischen zu einer säkularen Gesellschaft natürlich auch Nachteile mit sich, dennoch führt er explizit an, dass die gegenwärtige Situation keineswegs als schlecht zu bezeichnen sei:

„Now in these last chapters, I have been describing this crucial transition as a break-out, or break-down of previous religious forms, those of the Age of Mobilization. This gives us the negative side, what our present situation is not.“<sup>107</sup>

*Taylor*s Ansicht folgend, wäre es an dieser Stelle somit verfehlt von einer Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Bereich zu sprechen. Für *Taylor* ließen sich in den letzten Jahren nämlich nur Bewegungsprozesse beobachten, die das Gegenteil beschrieben.

Das Religiöse verliere nach *Taylor* immer mehr und mehr an Stellung und muss der modernen naturalistischen Ansicht weichen.

Auf eine (potentielle) Wiederkehr des Religiösen, die mE in den letzten Jahren auch im amerikanischen Raum deutlich spürbar ist, geht *Taylor* nicht ein.

Für *Taylor* sei eine derartige Wiederkehr des Religiösen, sollte sich der bisherige Bewegungsprozess nicht drastisch verändern, also schlichtweg unwahrscheinlich, wenn nicht gar unmöglich.<sup>108</sup>

---

<sup>106</sup> *Taylor*, *Secular* 505.

<sup>107</sup> *Taylor*, *Secular* 506.

<sup>108</sup> Vgl dazu ausführlich *Taylor*, *Secular*.

### ***3.3 Themen der jüngsten Diskussion betreffend der Wiederkehr des Religiösen***

Wie bereits in Punkt 1 angedeutet, vergeht kaum eine Woche in der Religion nicht deutliche Spuren im öffentlichen Bereich hinterlässt.

Ich möchte diese starke und permanente Präsenz des Religiösen im öffentlichen Raum anhand brandaktueller Diskussionen rund um Kreuze in den Klassenzimmern und den Bau von Moscheen erörtern.

Zusätzlich möchte ich auch in diesem Zusammenhang, die zwar nicht brandaktuellen aber stets präsenten und heftig diskutierten Themen christlich geprägter gesellschaftlicher Sachverhalte aufwerfen, wie etwa der Nikolaus im Kindergarten oder in den Geschäften, die Krippe im öffentlichen Raum und christliche Feiertage.

#### **3.3.1 Kreuzdebatte**

Ein Straßburger Urteil des EGMR<sup>109</sup> über einen Fall in Italien löst heftige europaweite Reaktionen aus. Kruzifixe im Klassensaal verstoßen demnach gegen Menschenrechte.

Kurz zum Hergang dieses Urteils:

Im Jahr 2002 hatte die finnisch-stämmige Italienerin Soile Lautsi aus Abano Terme bei Pavia, deren Kinder – damals 11 und 13 Jahre alt – eine staatliche italienische Schule besuchten, geklagt, die Kreuze an der Wand der Klassenzimmer zu entfernen.

Sie bezog sich dabei auf ein Urteil des italienischen Kassationsgerichts aus dem Jahr 2000, wonach Kreuze in Wahllokalen gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstoßen.

Die Klage gelangte bis an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof und wurde stets abgewiesen, sodass sich Lautsi letztendlich an den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wandte.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte dabei fest, dass das Kruzifix in der Schule ein Symbol der italienischen Geschichte und Kultur und folglich der italienischen Identität sei.

---

<sup>109</sup> EGMR U 03.11.2009, *Affaire Lautsi*, Nr 30814/06.

Auch der Verfassungsgerichtshof ließ in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2006 verlautbaren, dass die Kreuze in der verfassungsmäßigen Trennung von Staat und Kirche zu einem eigenen Wert geworden sind.

Hingegen gab der EGMR in seiner Entscheidung<sup>110</sup> vom 3.11.2009 Lautsi Recht. Die Schüler könnten nach Meinung des EGMR das Kreuz leicht als religiöses Zeichen interpretieren. Für Schüler anderer Religionen oder für bekenntnislose Kinder könne dies störend sein. Die Freiheit, keiner Religion anzugehören, brauche nach Meinung des EGMR jedoch besonderen Schutz. Es sei nicht zu erkennen, wie das Zeigen eines Symbols, das verünftigerweise mit dem Katholizismus verbunden werden könne, dem für eine demokratische Gesellschaft wesentlichen Bildungspluralismus dienen könne.

Überdies sprach der EGMR Lautsi € 5000,00 Entschädigung zu.

Dieses Urteil löste europaweit große Empörung aus und dies nicht nur in den Reihen der Kirche.

Bischöfe, Politiker, Bürger aber auch einige Verfassungsrechtsexperten agierten derart, als ob Europa nach diesem Urteil dem Untergang geweiht sei.

In Italien war die Empörung besonders groß. Dort ließ nicht nur etwa der Vatikan seinen Unmut über das Urteil des EGMR freien Lauf, sondern auch der italienische Ministerpräsident. *Berlusconi* stellte sich gegen die Entscheidung der EU-Richter und ließ verlautbaren: „Wir behalten das Kuzifix.“<sup>111</sup>

Auch in Deutschland brach eine Welle der Entrüstung aus. So zeigte sich etwa die deutsche Bischofskonferenz nach dem Urteil sehr erbost und erklärte, dass das Kreuz „nicht nur religiöses Symbol, sondern auch kulturelles Zeichen“ sei.<sup>112</sup>

---

<sup>110</sup> EGMR U 03.11.2009, *Affaire Lautsi*, Nr 30814/06.

<sup>111</sup> *Berlusconi* pfeift auf Strassburger-Kreuz-Urteil [www.pi-news.net/.../berlusconi-pfeift-auf-strassburger-kreuz-urteil/](http://www.pi-news.net/.../berlusconi-pfeift-auf-strassburger-kreuz-urteil/) (27.02.2010).

<sup>112</sup> Bischöfe kritisieren EU-Urteil zu Kreuzen im Klassenzimmer [www.derwesten.de/nachrichten/politik/Bischoefe-kritisieren-EU-Urteil-zu-Kreuzen-im-Klassenzimmer-id295961.html](http://www.derwesten.de/nachrichten/politik/Bischoefe-kritisieren-EU-Urteil-zu-Kreuzen-im-Klassenzimmer-id295961.html) (28.02.2010).

Dabei gab es bereits in Deutschland mit dem sogenannten Kruzifix-Urteil vom 16.05.1995 des Bundesverfassungsgerichts<sup>113</sup> eine ähnliche Entscheidung.

In dieser Entscheidung hatte nämlich das deutsche Bundesverfassungsgericht entschieden, **daß die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Religionsfreiheit verstößt.**

Auch diese Entscheidung ist aufgrund der Verfassungsbeschwerde eines Elternpaares und dessen schulpflichtigen Kinder ergangen.

Natürlich ging auch in **Österreich** das Urteil des EGMR nicht spurlos vorüber und sorgte für hitzige Diskussionen.

[In Österreich ist die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern im sogenannten Schul-Konkordat zwischen Österreich und dem Vatikan aus dem Jahr 1962 geregelt und überdies auch im Religionsunterrichtsgesetz<sup>114</sup> fixiert. Nach dessen § 2b ist in gewissen Arten von Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Das Konkordat steht im Verfassungsrang und kann ohne Einverständnis des Heiligen Stuhls nicht geändert werden.]

So äußerte sich *Strache* in einer seiner Videoaussendungen<sup>115</sup> mit dem bezeichnenden Titel „HC STRACHE ohne Maulkorb“ mit grimmiger Mine und üblicher Hetze auch dazu. Nach Strache sei mit diesem Urteil des EGMR ein „Tabubruch“ begangen worden und er ließe sich von niemandem, auch nicht vom EGMR, die „eigenen Traditionen verbieten“. Desweiteren pöbelte Strache in ziemlich rüpelhafter Manier weiter „man muss sich fragen, ob die Richter [...] noch alle Tassen im Schrank haben“.

Der ebenfalls gerne öffentlichkeitspräzente Kardinal *Schönborn* befand das Urteil „schlichtweg nicht akzeptabel. Das Kreuz in den Klassenzimmern verletzt die Religionsfreiheit nicht,

---

<sup>113</sup> BverfG 16.05.1995, 1 BvR 1078/91.

<sup>114</sup> BGBl 1949/190 idF BGBl 1993/256.

<sup>115</sup> HC Strache Podcast - Kreuzdiskussion [www.youtube.com/watch?v=pFAGzizt68k](https://www.youtube.com/watch?v=pFAGzizt68k) (28.02.2010).

auch nicht das freie Bekenntnis der verschiedenen religiösen Überzeugungen [...] Dieser Kontinent hat dann eine Zukunft, wenn er seine Wurzeln nicht leugnet. Das Kreuz ist Sinnbild dieser Wurzeln.“<sup>116</sup>

Auch der zweite Nationalratspräsident *Fritz Neugebauer* sprach sich klar dafür aus, dass das Kreuz in den Klassenzimmer hängen bleiben solle. Neugebauer ging sogar so weit, dass er Menschenrechte christliche Wurzeln attestierte:

„Europa wird historisch durch drei Hügel versinnbildlicht - einerseits die Akropolis, als Ursprung der Demokratie, andererseits durch das römische Kapitol als Grundpfeiler unserer Rechtsstaatlichkeit und schließlich durch den Berg Golgota als Versinnbildlichung unserer christlichen Tradition. Wie wir uns weder die Demokratie, noch die Rechtsstaatlichkeit nehmen lassen, so lassen wir uns auch nicht das Kreuz und unsere christlichen Wurzeln nehmen.“<sup>117</sup>

ÖVP-Chef *Pröll* ging noch einen Schritt weiter und bezeichnete das Urteil des EGMR als

„absolut verfehlt. **Es ist pervers, Religionsfreiheit so zu interpretieren, dass es ein individuelles Recht für Atheisten und Religionskritiker gebe**, im öffentlichen Raum vom Anblick religiöser Symbole ‘befreit’ zu sein. Wenn der Staat religiöse Symbole verbannt, ist er nicht neutral, sondern nimmt Partei für den Atheismus.“<sup>118</sup>

Der ÖVP Chef lieferte mit diesem unqualifizierten Kommentar zum EGMR-Urteil eine eindrucksvolle (traurige) Demonstration des juristischen Unwissens einiger unserer Politiker und zudem bewies er damit ein wahrscheinlich nicht vollständig vorhandene religiöse Neutralität Österreichs auf politischer Ebene.<sup>119</sup>

---

<sup>116</sup> Kreuz-Verbot in Klassenzimmern für Schönborn „schlichtweg nicht akzeptabel“ [www.politspiegel.at/?p=3559](http://www.politspiegel.at/?p=3559) (28.02.2010).

<sup>117</sup> Umstrittenes EU-Richter-Urteil löst neue Debatte aus [www.krone.at/krone/S32/object\\_id\\_169490/hxcms/index.html](http://www.krone.at/krone/S32/object_id_169490/hxcms/index.html) (28.02.2010).

<sup>118</sup> *Pröll* findet Urteil „pervers“ [www.derstandard.at/1256744447500/Kreuz-Urteil-Proell-findet-Urteil-pervers](http://www.derstandard.at/1256744447500/Kreuz-Urteil-Proell-findet-Urteil-pervers) (1.3.2010).

<sup>119</sup> Siehe Punkt 2.2.2, Politische Ebene.

Denn der ÖVP Chef verneint an dieser Stelle – entgegen Lehrmeinungen und Judikatur – mit einem Satz das durch Art 9 EMRK gewährleistete Grundrecht auf negative Religionsfreiheit.<sup>120</sup>

Leider spiegeln die hetzerischen und unqualifizierten Meinungen eines *Straches*, *Schönborns* oder *Prölls* aber auch die Meinungen der meisten Österreicher wieder.

Demgegenüber stehen jedoch die Meinungen der renommierten Verfassungsrechtsexperten *Mayer* und *Funk*.

*Mayer* betonte, dass Kreuze in Klassenzimmern nichts verloren hätten. „Ich habe das immer schon so gesehen“<sup>121</sup>, brachte er seine Meinung – in Anlehnung an das Kruzifix-Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 16.05.1995 – deutlich zum Ausdruck.

Und auch *Funk* stellte klar, dass Kreuze in Klassenzimmern **dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates widersprechen**. "Ich bin Anhänger einer strikten Neutralität des Staates in religiösen Fragen"<sup>122</sup>, erklärte er dabei klipp und klar.

Um was ging bzw geht es bei dieser Kreuzdebatte denn wirklich?

Der EGMR brachte in seiner Entscheidung unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Freiheit keiner Religion anzugehören besonderen Schutz verdiene. Und genau darum geht es. Mit anderen Worten lag der Kern dieser Entscheidung ausschließlich in der negativen Religionsfreiheit<sup>123</sup> und nicht in irgendwelchen anti-christlichen Gründen.

Bei all diesen europaweiten unqualifizierten Empörungen und Entrüstungen, die einen – ich muss es an dieser Stelle nochmals betonen – nur an dunkle Zeiten der Kreuzzüge erinnern lassen können, ging der Kern dieser Entscheidung (die negative Religionsfreiheit) völlig unter.

---

<sup>120</sup> Siehe dazu insbesondere 4.1.5., Negative Religionsfreiheit.

<sup>121</sup> Umstrittenes EU-Richter-Urteil löst neue Debatte aus  
[www.krone.at/krone/S32/object\\_id\\_169490/hxcms/index.html](http://www.krone.at/krone/S32/object_id_169490/hxcms/index.html) (28.02.2010).

<sup>122</sup> Umstrittenes EU-Richter-Urteil löst neue Debatte aus  
[www.krone.at/krone/S32/object\\_id\\_169490/hxcms/index.html](http://www.krone.at/krone/S32/object_id_169490/hxcms/index.html) (28.02.2010).

<sup>123</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.5, Negative Religionsfreiheit.

Stets war von einem Verlust europäischer Traditionen, einem Untergang des Christentums und einen damit verbundenen Zerfall Europas die Rede, doch derartige Motive spielten in der Entscheidung des EGMR nicht im Entferntesten eine Rolle.

Der Umstand, dass die Entscheidung eigentlich aus dem Grundsatz der religiösen Neutralität eines säkularen Staates und insbesondere aus dem Grundsatz der negativen Religionsfreiheit resultieren könnte, wurde in all diesen hitzigen Diskussionen unverständlicherweise nicht einmal im Ansatz angesprochen.

Aus diesem Grund, kamen die entrüsteten Politiker, Bischöfe und weitere Kritiker dieser EGMR Entscheidung auch kein einziges Mal auf den Gedanken eine logische und nachvollziehbare **Differenzierung** dahingehend vorzunehmen, ob ein religiöses Symbol in einer Pflichtschule oder woanders hänge.

Der Verfassungsrechtsexperte *Brünner* bringt dies in einem seiner Seminare klar auf den Punkt:

„Man müsse **differenzieren**, ob das Kreuz an Orten hänge, wo man sich dem entziehen kann, oder nicht. Es muss ein Unterschied gemacht werden, ob das Kreuz auf einem Gipfel steht oder in einem Klassenzimmer einer Pflichtschule hängt.

Auf einem Gipfel komme ich nicht alltäglich hin, ich kann mich dem Kreuz durch Wegsehen entziehen. In einem Klassenzimmer einer Pflichtschule haben Schüler diese Möglichkeit nicht.“<sup>124</sup>

Eine derartige Differenzierung wurde bei keiner einzigen Kreuzdiskussion in Erwägung gezogen.

Es kann nicht sein, dass man keinen Unterschied macht, ob ein Kreuz an einem Gipfel hängt, an dem ein paar Wanderer mal vorbeikommen und wegsehen können – wie es *Brünner* so treffend formuliert – falls sie es nicht mögen, oder ob es in einem Klassenzimmer einer Pflichtschule hängt, welches schulpflichtige Kinder jeden Tag betreten müssen.

Im Ergebnis:

---

<sup>124</sup> *Brünner*, im Seminar Reformen des öffentlichen Rechts am 14.1.2010 auf der Karl Franzens Universität Graz.

Das Kreuz in den Klassenzimmern einer staatlichen Pflichtschule verstößt mE gegen den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates und einem damit zwingend verbundenen aus Art 9 EMRK abgeleiteten Grundsatz der negativen Religionsfreiheit.

Deshalb erstaunen diese heftigen Reaktionen umso mehr, zumal nicht nur das Wesentliche der Kreuzentscheidung des EGMR verkannt, sondern auch eine auf der Hand liegende gebotene Differenzierung nicht vorgenommen wurde.

Prägnant formuliert: Die werten Damen und Herren diskutierten am Thema vorbei!

### 3.3.2 Minarettverbot

Stein des Anstoßes rund um den Bau von Moscheen war eine Volksabstimmung in der Schweiz.

Am 29. November 2009 fand nämlich in der Schweiz eine Volksabstimmung über das Verbot von Minaretten statt.

Ergebnis: 58% sprachen sich für dieses Verbot aus.

Die schweizerische Außenministerin *Calmy-Rey*, deren schwarze Volkspartei als einzige der großen Parteien in der Schweiz massiv im Vorfeld der Volksabstimmung gegen den Bau von Minaretten wettete, erklärte, dass dieses Ja zum Minarettverbot ein Ja zur Initiative sei. Das Resultat sei eine Reaktion auf die Angst vor dem Unbekannten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und keineswegs gegen die muslimische Gemeinde gerichtet, die in der Schweiz sehr gut integriert sei, so *Calmy-Rey*.

Weiters betonte sie, dass (**bloß**) der Bau von Minaretten und nicht die Errichtung von Moscheen untersagt sei.<sup>125</sup>

Hingegen Malte Lehming:

„Mit der fadenscheinigen Begründung, sich gegen Überfremdung wehren zu müssen, wird ein Menschenrecht, die Religionsfreiheit, mitten in Europa grob verletzt [...]

---

<sup>125</sup> Siehe dazu ausführlich das Interview mit *Calmy-Rey*: Minarett-Streit in der Schweiz „Wir sind unter Druck“ [www.zeit.de/2009/50/Interview-Calmy-Rey](http://www.zeit.de/2009/50/Interview-Calmy-Rey) (28.05.2010).



Wer eine Moschee bauen oder besuchen, ein Kopftuch tragen oder einfach nur beten möchte, muss das in einem freien Land tun dürfen. Entsprechend stark sind die völkerrechtlichen Bedenken gegen ein Minarett-Bauverbot. Dessen Befürworter sagen, die Religionsfreiheit sei keine anerkannte Kategorie des zwingenden Völkerrechts, wie etwa das Folterverbot oder das Recht auf Leben. Überdies würde nicht der Bau von Moscheen verboten, sondern nur der von Minaretten. Doch das ist erbärmliche Haarspalterei. Wer die zweitgrößte Religionsgemeinschaft der Welt unter Generalverdacht stellt, wer unsere Emanzipationserrungenschaften – Religionsfreiheit, Menschenrechte – gegen die Lehre des Islam ausspielt, betreibt eine moderne, verführerische Form der Ausgrenzung.“<sup>126</sup>

Auch die muslimischen Verbände und die großen Kirchen in der Schweiz zeigten sich nach dem Ergebnis der Volksabstimmung entsetzt.

Das sogenannte Minarettverbot sorgte aber nicht nur auf schweizerischem Boden für Zündstoff, sondern wurde europaweit und auch im arabischen Raum<sup>127</sup> zu dem Diskussionsthema schlechthin.

Sozusagen ein weiteres Kapitel der Anti-Islam Bewegung in Europa, die in den letzten Jahren spürbar an enormer Brisanz und Zuspruch zulegte.

In Österreich hinterließ das Ergebnis der schweizerischen Volksabstimmung über das Verbot von Minaretten ebenfalls deutliche Spuren. Dies, obwohl Österreich in dieser Hinsicht sogar eine Vorreiterstellung inne hat.

In Vorarlberg und in Kärnten wurden ja bereits 2008 mit einer Änderung des Ortsbildpflegegesetzes und des Bau- und Raumordnungsgesetzes (indirekte) Bauverbote für Minarette und Moscheen erlassen<sup>128</sup>.

---

<sup>126</sup> Lehming, Minarett-Verbot in der Schweiz, Ein schwarzer Tag [www.zeit.de/politik/ausland/2009-11/minarett-verbot-schweiz?page=all](http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-11/minarett-verbot-schweiz?page=all) (06.03.2010).

<sup>127</sup> Vor allem sorgte das Ergebnis der Volksabstimmung für Empörung beim libyschen Staatschef *Gaddafi*. Vgl dazu etwa: Nach Minarettverbot: *Gaddafi* ruft zum Heiligen Krieg gegen Schweiz auf [www.welt.de/politik/ausland/article6565980/Gaddafi-ruft-zum-Heiligen-Krieg-gegen-Schweiz-auf.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article6565980/Gaddafi-ruft-zum-Heiligen-Krieg-gegen-Schweiz-auf.html) (28.05.2010).

<sup>128</sup> Vgl Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (K-OBG) LGBl 1990/32 idF LGBl 2009/16; Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) LGBl 1969/76 idF LGBl 2001/136; Vorarlberger Baugesetz LGBl 2001/52 idF 2009/32.

In Kärnten auf Antrieb des BZÖ und der ÖVP, in Vorarlberg übernahm die ÖVP die dahingehende Initiative.

Auch in Niederösterreich brachte die FPÖ am 03.12.2009 im Landtag einen Antrag zur Änderung der niederösterreichischen Bauordnung ein mit der Absicht einer Neuregelung hinsichtlich „Bauten von außergewöhnlicher Architektur oder Größe sowie publikumsintensiven Veranstaltungsstätten“<sup>129</sup>. Das Wort Minarett kommt in dem Antrag nicht vor, die Absicht ist aber klar.

Und auch die Ergebnisse einiger Befragungen im Internet lassen deutlich erkennen, dass ein Minarettverbot beim Großteil der Österreicher, welche in den letzten Jahren durch viele hetzerische Kampagnen den Islam mit Terrorismus gleichsetzen und ihn somit als ständige Bedrohung erachten, sehr begrüßt wird.

*Strache* äußerte sich in gewohnt zündlerischer Art und Weise zum Ergebnis der schweizerischen Volksabstimmung und forderte für ganz Österreich ein derartiges Minarettverbot.

„Es braucht für eine Religionsfreiheit kein Minarett, auch keinen Muezzin. Das hat in unserer christlich-abendländischen Tradition nichts verloren. [...] Das (Anmerkung: mit „Das“ ist das Recht auf Religionsfreiheit gemeint) ist ja dadurch (Anmerkung: mit „dadurch“ ist das Minarettverbot gemeint) nicht gefährdet.“<sup>130</sup>

*Strache* und seine Partei, die FPÖ, erklärten ihren Standpunkt auch dadurch gerechtfertigt, dass in islamischen Staaten Christen verfolgt und gejagt werden und dort der Bau von Kirchen ebenfalls untersagt sei.

Dem sei entgegenzuhalten, dass etwa im islamischen Königreich Jordanien christliche Schulen, christliche Feiertage und auch christliche Kirchen, welche jeden Sonntag ihre Glocken leuten, existieren und von einer Verfolgung der Christen dort nicht einmal im Ansatz die Rede sein kann.

Das ist nur eines der unzähligen Beispiele, an denen sich die unwahre, hetzerische und keineswegs friedensfördernde Art und Weise der FPÖ deutlich ersehen lässt.

---

<sup>129</sup> NÖ: FPÖ will Minarett per Bauordnung verbieten [www.diepresse.com/home/politik/526003/index.do](http://www.diepresse.com/home/politik/526003/index.do) (07.03.2010).

<sup>130</sup> Siehe dazu ausführlich das Interview mit *Strache*: „Minarettverbot auch bei uns“ [www.oe24.at/oesterreich/politik/Strache-Minarettverbot-auch-bei-uns-0587293.ece](http://www.oe24.at/oesterreich/politik/Strache-Minarettverbot-auch-bei-uns-0587293.ece) (07.03.2010).

Auch der Hofburg-Kandidat<sup>131</sup> der Christlichen Partei, *Gehring*, erklärte in einem Interview<sup>132</sup> der Kleinen Zeitung gegenüber auf die Frage, ob der Islam seine Kultur in Österreich leben können soll:

„Die Religionen müssen miteinander einen guten Umgang haben. Allen stehen auch Gebetsräume zu, aber Minarette brauchen sie nicht. Eine Moschee ist auch viel mehr als nur Gebetsraum. Moscheen sind in Österreich nicht notwendig.“

Es verblüfft und erstaunt, dass *Gehring* in einem Satz von einem Erreichen-Müssen eines guten Miteinander der Religionen spricht, um im Nachfolgenden einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft den Bau eines Gebetshauses abzusprechen, somit im Ergebnis – ohne eine nähere einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen! – massive Einschränkungen gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit<sup>133</sup> fordert.

*Schönborn* sprach sich hingegen klar gegen ein Minarettverbot aus:

„In Österreich ist der Islam seit 1912 eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft und hat deshalb das Recht, seine Religion öffentlich auszuüben. Dazu gehören natürlich auch religiöse Bauwerke.“<sup>134</sup>

An *Schönborns* Reaktion, wie auch an der Reaktion der katholischen Kirche in der Schweiz, merkte man, dass unterschiedliche Religionen – mögen sie einander auch nicht gut gesonnen sein – in religiös-rechtlichen Belangen stets zusammenhalten.

Denn das Minarettverbot stellt ja nicht nur eine aktuell stark vorhandene „Anti-Islam“ Haltung dar, sondern ist streng genommen auch ein weiterer großer Schritt hin in Richtung „Weg von Religion“ bzw stellt einen massiven Schritt gegen das Religiöse überhaupt dar.

---

<sup>131</sup> Für die Bundespräsidentenwahl am 25.04.2010.

<sup>132</sup> Kleine Zeitung, Telefonstunde „Moscheen sind nicht notwendig“ (9. April 2010) 6.

<sup>133</sup> Siehe dazu näher Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>134</sup> Siehe dazu ausführlich das Interview mit *Schönborn*, Wir haben das Maß verloren [www.furche.at/system/showthread.php?t=1338](http://www.furche.at/system/showthread.php?t=1338) (07.03.2010).

Auch Bundespräsident *Fischer* erklärte sich ausdrücklich gegen ein Minarettverbot in Österreich. Nach *Fischer* wäre ein solches ebenso

„verfassungswidrig wie ein Kirchturm- oder Tempelverbot [...] Zum Recht auf freie und ungehinderte Glaubensausübung, das allen anerkannten Religionsgemeinschaften zustehe, gehöre nämlich auch die Errichtung von Gebetshäusern – sofern diese Gebäude den allgemeinen und für alle geltenden Bauvorschriften entsprächen.“<sup>135</sup>

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Minarettverbot gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit verstößt. Auch ist durch ein Minarett keine offenkundige Gefährdung eines Schutzzieles des Art 9 Abs 2 EMRK oder des Art 63 Staatsvertrag von Saint Germain en Laye erkennbar, die ein Minarettverbot rechtfertigen würde.

Dennoch muss erwähnt werden, dass Minarette im traditionell christlichen – und eben nicht wirklich säkularen! - Europa die öffentliche Ordnung zwar nicht gefährden aber zumindest beeinträchtigen.

Um vorprogrammierten Spannungen vorzubeugen, sollte jedoch statt Hetze und Kriegsparolen der Diskurs gesucht werden, um Kompromisse zu finden, welche beide Seiten, also (christliche) Österreicher und Muslime, zufrieden stellen würden.

### **3.3.3 Christlich geprägte gesellschaftliche Sachverhalte**

Was ist unter dem Begriff „Christlich geprägte gesellschaftliche Sachverhalte“ eigentlich zu verstehen?

In Österreich, wo die „Mainstream-Religion“ die katholische Kirche stellt, lässt sich deren Einfluss und Mitwirkung auf das staatlich gesellschaftliche Leben in Österreich alltäglich anhand vieler Beispiele beobachten.

---

<sup>135</sup> *Fischer*: Minarettverbot wäre verfassungswidrig  
[www.diepresse.com/home/politik/innenpolitik/525752/index.do](http://www.diepresse.com/home/politik/innenpolitik/525752/index.do) (11.03.2010).

Besonders um die Weihnachtszeit schlägt die Stunde des Religiösen im öffentlichen Raum. Nikoläuse im Kindergarten und in den Fußgängerzonen, Nikoläuse in fast allen Einkaufszentren, Krippen im öffentlichen Raum und christliche Feiertage sind hierfür Paradebeispiele.

- Nikolaus im Kindergarten:

Landesweit, von Vorarlberg bis ins Burgenland, kommt jedes Jahr um den 6. Dezember herum der Nikolaus in unsere Kindergärten.

Nur in Wien nicht. Dort wurde der Nikolaus aus offiziell kinderpsychologischen Gründen, nämlich einer möglichen Angst der Kinder hervorgerufen durch den Besuch eines Fremden, aus den Kindergärten verbannt.

Freilich steckt dahinter vielmehr. Es geht nicht anders als bei der Kreuzdebatte um den Grundsatz der religiösen Neutralität Österreichs, die in einem säkularen Staat gewährleistet sein sollte.

Die niederösterreichische Landesrätin der ÖVP *Johanna Mikl-Leitner* etwa meinte jedoch dazu:

„Totaler Blödsinn, ich hab in meinem Leben noch kein Kind getroffen, das sich vor dem Nikolaus fürchtet [...] Das ist Ausgrenzung der christlichen Werte. Heute ist es der Nikolaus, morgen der Christbaum, übermorgen sind es die Kruzifixe. Unsere Kinder lernen auch andere Bräuche, es geht hier ja auch um Bereicherung.“<sup>136</sup>

Auch die katholische Kirche bezog zum Verbot Stellung. So meinte der Dompfarrer des Stephansdoms, Toni Faber:

„Ich sehe diese Entscheidung der städtischen Kindergärten durchaus kritisch. Man muss aber das Beste daraus machen – ich bin überzeugt, dass der heilige Nikolaus als Vorbild des Guten dargestellt werden kann.“<sup>137</sup>

---

<sup>136</sup> In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot

[www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In\\_Wien\\_hat\\_Nikolaus\\_Kindergarten-Verbot\\_178347.ece](http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In_Wien_hat_Nikolaus_Kindergarten-Verbot_178347.ece)  
(13.03.2010).

<sup>137</sup> In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot

[www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In\\_Wien\\_hat\\_Nikolaus\\_Kindergarten-Verbot\\_178347.ece](http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In_Wien_hat_Nikolaus_Kindergarten-Verbot_178347.ece)  
(14.03.2010).

Auch internationale Kritik blieb nicht aus:

„Der heilige Nikolaus ist kein Kinderschreck [...] Wir dürfen nicht durchgehen lassen, dass wir in unserem Land christliche Rituale nicht mehr feiern dürfen“<sup>138</sup> ließ der Religionspädagoge Prof. *Albert Biesinger* aus Tübingen seinem Ärger freien Lauf.

Demgegenüber verurteilte der Wiener Gemeinderat derartige hetzerische Diskussionen rund um das Nikolaus-Verbot in Kindergärten.

SPÖ-Gemeinderat *Jürgen Wutzlhofer* stellte nämlich klar, dass das Nikolausfest in den Wiener Kindergärten nie abgeschafft wurde:

„Im Gegenteil: Das Nikolausfest ist eines von vielen traditionellen Festen, das in Wiener Kindergärten gefeiert wird und es ist ein fixer Bestandteil im Advent! Die Diskussion jetzt zu einer ideologischen Frage hochzustilisieren und auf Kosten von Kindern politisch punkten zu wollen, ist niederträchtig! Dass Vizebürgermeisterin Grete Laska jemals ein Nikolausverbot ausgesprochen hat, ist eine Unterstellung, die jeder Grundlage entbehrt.“<sup>139</sup>

*Wutzlhofer* betonte weiters, dass dieses Fest schon seit 30 Jahren ohne Nikolaus in Wiens Kindergärten gefeiert wird und das zur Zufriedenheit aller Kinder und Eltern. Dass das gerade jetzt so hochsterilisiert werde, habe rein politische Gründe und sei darüberhinaus eine äußerst fragwürdige Methode.

Fakt ist, dass einem Nikolaus in staatlichen Kindergärten mit ähnlichen Bedenken wie Kreuzen in Klassenzimmern einer Schule begegnet werden muss.

Denn auch hier liegt das Problem darin, dass sich Kindergarten-Kinder diesem Nikolaus eben nicht wirklich entziehen können und damit könnten diese Nikolaus-Besuche gleich wie Kreuzen

---

<sup>138</sup> In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot

[www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot 178347.ece](http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In_Wien_hat_Nikolaus_Kindergarten-Verbot_178347.ece) (14.03.2010).

<sup>139</sup> Wiener Gemeinderat verurteilt irreführende Diskussion um Nikolaus in Wiener Kindergärten

[www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20081202\\_OTS0144](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20081202_OTS0144) (14.03.2010).

ze in Klassenzimmern einer Schule einen Verstoß gegen den Grundsatz der religiösen Neutralität und insbesondere der negativen Religionsfreiheit begründen.

Freilich, der Nikolaus kommt nur einmal jährlich, sodass man geneigt sein könnte zu meinen, dass die Kindergartenkinder dies aushalten müssten oder sich ansonsten durch ein schlichtes Fehlen an diesem Tag dem Nikolaus entziehen könnten.

Aber dies ist mE der falsche Lösungsansatz.

Religiöse Symbole, Feste etc sollten an staatlichen Kindergärten, Schulen, Universitäten etc nichts verloren haben, selbst wenn sie nur einmal jährlich präsent sein sollten. Das Problem der mangelnden Entziehungsmöglichkeit begründet einen Verstoß gegen den Grundsatz der negativen Religionsfreiheit.

- Krippe im öffentlichen Raum:

Auch die Krippe beansprucht ihren Platz im öffentlichen Raum. So sollte etwa eine große Krippe mitten in der Kassenhalle des Wiener Südbahnhofs Menschen zum Dialog anregen.

„Vielleicht lässt diese Krippe Menschen, die daran vorbeigehen, das Geheimnis der Weihnacht erkennen: Gott streckt uns die Arme entgegen“<sup>140</sup>, so Kardinal *Schönborn* bei der Segnung am 27. November 2009.

Nun aber müsste meines Erachtens *Brünners* essentielle Differenzierung, welche bei den Diskussionen rund um das Kreuz in Klassenzimmern nicht gemacht wurde, zum Zuge kommen.

Die Krippe, welche einmal im Jahr zu Weihnachten auf einem Hauptplatz oder in einer Fußgängerzone aufgestellt wird, ist in etwa gleichzusetzen mit dem Gipfelkreuz auf einem Berg, um *Brünners* vorhin genanntes Beispiel zu benutzen.

Man kann an der Krippe vorbeigehen ohne hinsehen zu müssen.

Selbst, wenn man im Bereich der aufgestellten Krippe wohnen würde oder dort seinen Arbeitsplatz hätte, also die Krippe zur Weihnachtszeit stets vor Augen hätte, muss man dennoch nicht hinsehen und kann man sich dem Religiösen entziehen.

---

<sup>140</sup>„Die Krippe sucht den Dialog“ [www.stephanscom.at/news/0/articles/2009/11/27/a17756/](http://www.stephanscom.at/news/0/articles/2009/11/27/a17756/) (16.03.2010).

Diese Sachverhalts-Konstellation ist somit eine gänzlich andere als bei Kreuzen in Klassenzimmern einer Pflichtschule oder bei Nikolausbesuchen in Pflichtkindergärten.

Allein der Umstand, dass eine Krippe meist an Orten aufgestellt wird, an dem man sich dem „Religiösen“ leicht entziehen kann (Fußgängerzone, Hauptplatz etc) und überdies nur zu Weihnachten und für kurze Zeit aufgestellt wird, zeigt, dass eine Krippe im öffentlichen Raum mE nicht gegen den Grundsatz der staatlichen Neutralität und insbesondere nicht gegen den Grundsatz der negativen Religionsfreiheit verstößt.<sup>141</sup>

Im Gegenteil: Eine zu Weihnachten im öffentlichen Raum aufgestellte Krippe entspricht mE dem Grundsatz der positiven Religionsfreiheit.

- Christliche Feiertage:

Ein häufiges Argument mit dem gerne Anhängern des Säkularismus entgegen getreten wird, ist jenes der christlichen Feiertage.

Jenen, die vehement auf die Trennung von Staat und Kirche pochen, sollten christliche Feiertage nicht gegönnt sein. Diese Leute sollten nach Meinung der „Christlichen“ an diesen Tagen somit zur Arbeit gehen und den Feiertag der Religiösen nicht „mitbenützen“ dürfen.

Nun ist das Thema der (christlichen) Feiertage ein sehr komplexes, welches umstrittene Fragen aufwirft.

- Sollten in einem säkularen Staat nicht nur religiös neutrale Feiertage existieren?
- Verletzen staatlich anerkannte christliche Feiertage die positive Religionsfreiheit nicht in dem Sinne, dass Feiertage anderer Religionsgemeinschaften nicht vom Staat Österreich anerkannt werden?
- Verstößt der Staat Österreich, indem er christliche Feiertage anerkennt und die Feiertage anderer Religionsgesellschaften nicht, nicht auch gegen den Gleichheitsgrundsatz?

---

<sup>141</sup> Anders wäre es natürlich wieder bei Krippen in Schulen oder Kindergärten. Dort würde mE eine mangelnde Entziehungsmöglichkeit einen Verstoß gegen den Grundsatz der negativen Religionsfreiheit begründen.



- Wie sieht es diesbezüglich mit dem Grundsatz der negativen Religionsfreiheit aus, in welchem durch staatlich anerkannte christliche Feiertage auch ein Eingriff offenkundig denkbar wäre?

Dies sind nur einige der Fragen, welche die diesbezügliche Komplexität von Feiertagen, welche für uns alle so selbstverständlich sind, darlegen sollen.

Die Thematik der christlichen Feiertage ist aber mE auch ein eindeutiger Beweis dafür, dass Österreich eben nicht (nur) ein vollständig säkularer, sondern auch ein von christlichen Werten geprägter Staat ist.

Christliche Feiertage werden vom Staat anerkannt und respektiert. So wünschte etwa der Bundespräsident Heinz Fischer nach der Bekanntgabe seiner Wiederkandidatur im Jahre 2009 allen Österreichern online ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr.<sup>142</sup>

Umgangssprachlich formuliert:

Ostern, Pfingsten und Weihnachten gehören zu Österreich wie die Butter aufs Brot.

Es wird sich in ganz Österreich beglückwünscht und auf staatlichem Boden gefeiert.

Fakt ist, dass erkannt werden muss, dass staatlich anerkannte christliche Feiertage nicht nur gegen die Grundsätze eines säkularen Staates verstoßen, sondern darüber hinaus auch einen, wie oben bereits kurz dargelegten, massiven Eingriff in den Grundsatz der positiven wie auch negativen Religionsfreiheit<sup>143</sup> darstellen und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz als äußerst bedenklich einzustufen sein könnten.

[Die Diskussion rund um christliche Feiertage nachzuzeichnen und die Argumente für und wider darzulegen, wäre an dieser Stelle endlos und würde den Rahmen meiner Arbeit bei Weitem sprengen.]

---

<sup>142</sup>Fischer wünscht online ein frohes Fest [www.derstandard.at/1259282464263/Weihnachten-Fischer-wuenscht-online-ein-frohes-Fest](http://www.derstandard.at/1259282464263/Weihnachten-Fischer-wuenscht-online-ein-frohes-Fest) (26.03.2010).

<sup>143</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.

Die Lage nun konkret auf Österreich skizziert:

Ob es nun Kreuze in Klassenzimmern, Nikoläuse in Kindergärten, Krippen im öffentlichen Raum oder christliche Feiertage sind, eines lässt sich aus diesen Beispielen mit Sicherheit herleiten:

Das Religiöse bestimmt (noch immer) in nicht unerheblichem Ausmaß den öffentlichen Raum und sorgt stets für Zündstoff.

Man könnte aufgrund der vorher genannten Beispiele durchaus geneigt sein, die Meinung zu vertreten, dass die Kirche ihre starke Stellung in Österreich nie wirklich eingebüßt hätte, so dass Österreich eigentlich auch nicht als vollständig säkularer Staat bezeichnet werden könnte.<sup>144</sup>

Die Kirche wird ihren Platz in der Öffentlichkeit auch nicht einfach so räumen und Österreich wird auch in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich die Grundsätze eines echten säkularen Staates nicht zu hundert Prozent erfüllen können.

Dafür sorgt unter anderem eben die Mehrzahl Österreichs Politiker, die, wie bereits mehrfach erwähnt, eine vollständige religiöse Neutralität in weiter Hinsicht vermissen lassen und der Kirche somit den Schlüssel zur „Macht“ in die Wiege legen.

Die Zukunft Österreichs ist in dieser Hinsicht somit mit Argusaugen zu betrachten.

Denn nicht von der Hand zu weisen ist der Fakt, dass eine Weiterentwicklung dieses Zustandes durchaus Gefahren – im Hinblick auf die Religionsfreiheit – mit sich bringen könnte.

Aus oben ausgeführten Diskussionen und Debatten, lässt sich aber auch noch etwas gänzlich anderes erkennen:

Grundsätze der positiven und negativen Religionsfreiheit können sich in die Quere kommen und stehen teilweise in extremer Spannung zueinander.

Dass sich hiebei sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit aus ein und derselben Rechtsgrundlage – nämlich Art 9 EMRK – ableiten lassen, ist kein Hindernis, sondern vielmehr die Ironie dabei.<sup>145</sup>

---

<sup>144</sup> Siehe dazu insbesondere Punkt 4.1.

<sup>145</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit und Punkt 4.1.5, Negative Religionsfreiheit.

## **4 Rechtliche und faktische Rahmenbedingungen für Religion im öffentlichen Raum in Österreich**

### ***4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen***

Wie bereits unter Punkt 2.2 kurz ausgeführt, ist ein säkularer Staat durch drei Haupt-Grundsätze gekennzeichnet.

Nämlich durch

1. den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates,
2. den Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung und
3. den Grundsatz der Parität.

#### **4.1.1 Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates**

Der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates entspringt dem Grundrecht der „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Terminologie des Art 9 EMRK).

Dieses Grundrecht der Religionsfreiheit verpflichtet den Staat eine konfessionelle Neutralität einzuhalten.

Was bedeutet nun diese konfessionelle Neutralität?

Durch diesen Grundsatz der konfessionellen Neutralität ist der Staat verpflichtet jegliche Parteinahme zugunsten einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu unterlassen.

Der Grundsatz der religiösen Neutralität ist sozusagen eines der wichtigsten Instrumente, um Vormachtstellungen von Religionsgesellschaften im öffentlichen Bereich zu verhindern.

Wie sieht die diesbezügliche Situation in Österreich aus?

Wie bereits mehrfach erwähnt und anhand einiger Beispiele bereits erläutert, kann das als säkular geltende Österreich nicht wirklich als echter vollständiger säkularer Staat bezeichnet werden.

Zu groß ist der Einfluss der Kirche auf den öffentlichen (staatlichen) Raum, um die Realien eines säkularen Staates vollständig zu erfüllen.

Der Staat Österreich könnte damit eine (gebotene) religiöse Neutralität vermissen lassen.

In Österreich werden nämlich Religionsgesellschaften unterschiedlich eingestuft und daraus resultierend besitzen sie auch unterschiedliche Privilegien, Rechte und Pflichten.<sup>146</sup>

Diese Kategorien lauten in absteigender Reihenfolge wie folgt:

1. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften
2. eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
3. Religionsgesellschaften ohne religions-korporationsrechtlichen Status (diese Gruppe wiederum lässt sich in zwei Unterkategorien unterteilen; dazu weiter unten)<sup>147</sup>

ad 1) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften: (im Folgenden: KuR)

Die gesetzliche Anerkennung basiert auf dem StGG aus dem Jahre 1867.

In Art 15 StGG heißt es nämlich:

**„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht...“**

„Entsprechend der Gewährleistung in Art 15 StGG wurde den gesetzlich anerkannten KuR die Stellung von 'privilegierten Corporation(en) des öffentlichen Rechts' eingeräumt, was dem Staat die dazu korrespondierende Einflussnahme und Kontrolle ermöglichte.“<sup>148</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl dazu etwa das Vorzeigewerk für Religionsrecht in Österreich: *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 93 ff.

<sup>147</sup> Zur Erläuterung von Religionsgesellschaften mit oder ohne religions-korporationsrechtlichen Status siehe weiter unten unter: Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften.

<sup>148</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 93.

Sogar *Kalb/Potz/Schinkele* benützen hier den Terminus der Privilegierung<sup>149</sup> und machen deutlich, dass gesetzlich anerkannte KuR die einzigen Religionsgesellschaften in Österreich seien, welche die Stellung von „privilegierten Corporation(en) des öffentlichen Rechts“<sup>150</sup> eingeräumt bekämen.

Auf welche Art und Weise aber eine derartige Anerkennung erreicht werden kann, blieb das StGG aber schuldig.

Dies wurde erst im Anerkennungsgesetz<sup>151</sup> (im Folgenden: Anerkennungsg) aus dem Jahre 1874 festgelegt. Anlassfall für die Erlassung dieses Gesetzes war die Gründung der Altkatholischen Kirche.<sup>152</sup>

Die Anerkennung erfolgt für jede Religionsgemeinschaft mittels Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur<sup>153</sup>. So wurden beispielsweise die Jehovas Zeugen durch die „Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft“<sup>154</sup> im Mai 2009 anerkannt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung finden sich im Anerkennungsg 1874 und im 1997 beschlossenen Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften<sup>155</sup>, dessen § 11 die zusätzlichen Voraussetzungen exakt normiert:

§ 1 Abs 1 Anerkennungsg verlangt<sup>156</sup>:

---

<sup>149</sup> Zu diesem Terminus siehe auch Punkt 2.2.1, Österreichs Verständnis von Säkularität auf rechtlicher Ebene.

<sup>150</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 93.

<sup>151</sup> RGBl 1874/68.

<sup>152</sup> Vgl *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 93.

<sup>153</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 105.

<sup>154</sup> BGBl II 2009/139.

<sup>155</sup> BGBl I 1998/19.

<sup>156</sup> Vgl *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 95.

- Mehrzahl physischer Personen („Den Anhängern...“),
- Religionslehre,
- Gottesdienst,
- Verfassung

Gemäß § 11 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften lauten diese Voraussetzungen wie folgt:

- Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,
- Anzahl der Angehörigen in Höhe von mindestens 2 ‰ der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
- Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
- positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
- keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

Vor allem die 10 Jahres-Frist sorgte bzw sorgt noch immer für heftige Diskussionen und differente Lehrmeinungen, da die Möglichkeit, sich als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eintragen zu lassen, erst seit dem 11. Juli 1998 besteht und die 10 Jahres-Frist auch Religionsgemeinschaften trifft, die schon Jahre oder Jahrzehnte zuvor Anträge auf Anerkennung einbrachten.

Beispielsweise seien hier wieder die Jehovas Zeugen erwähnt, die aufgrund dieser (umstrittenen) 10 Jahres-Frist - als erste religiöse Bekenntnisgemeinschaft überhaupt - erst im April 2009 anerkannt wurden.

§ 2 AnerkennungsG legt fest, dass bei Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen „die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen ... wird“.

„Die Anerkennung gemäß AnerkennungsG ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt, Anerkennungsbehörde ist das Bildungsministerium mit dem ihm zugeordneten Kultusamt.“<sup>157</sup>

Das formale Anerkennungsverfahren bzw dessen negativer Ausgang war jedoch nicht ganz unproblematisch.

So vertraten „das zuständige Ministerium als Kultusbehörde sowie der VwGH bis zu seinem Erk vom 28.4.1997, 96/10/0049, aber auch ein Teil der Lehre ... - ausgehend davon, dass die Anerkennung im Verordnungsweg auszusprechen sei - die These, dass kein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestehe“<sup>158</sup>.

Daraus folgte die logische Konsequenz, dass im Falle der Nichtanerkennung kein anfechtbarer Verwaltungsakt vorgesehen war. Und damit das faktische Ergebnis, dass ein Rechtsschutz für den Anerkennungswerber im Falle des negativen Ausgangs des „Anerkennungsverfahrens“ nicht existierte.

Die Lösung dieses tiefgreifenden Problems brachte die Rechtsprechung des VfGH<sup>159</sup>:

„Wird die Anerkennung - sogleich - durch V (Verordnung) ausgesprochen (wie dies nach herrschender Praxis geschieht - vgl. zB VfSlg. 11624/1988; VwSlg. 2965 A/1953, 10833 A/1982), erübrigt sich die Erlassung eines Bescheides gegenüber dem Antragsteller. Gelangt die Behörde jedoch zum Ergebnis, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung mangelt, so hat sie über den Antrag bescheidmäßig (negativ) abzusprechen. Der Antragsteller kann also - entgegen der vom VwGH in den Erkenntnissen VwSlg. 2965 A/1953 und 10833 A/1982 vertretenen Meinung - im Weg der Säumnisbeschwerde an den VwGH seinen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Religionsgesellschaft durchsetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

---

<sup>157</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 105.

<sup>158</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 105.

<sup>159</sup> VfGH 12.12.1988, B 13/88; B 150/88.

Sind also die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben, hat dies die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mittels Bescheid negativ auszusprechen.<sup>160</sup>

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* sehen diese „Bescheideinbauthese“<sup>161</sup> als wichtigen Meilenstein, vor allem in Hinblick auf das Rechtsstaatlichkeitsgebot und den Gleichheitsgrundsatz und erklären, dass sich auch der VwGH in seinem Erkenntnis<sup>162</sup> „der vom VfGH zur Frage der Anerkennung vertretenen Auffassung - in lapidarer Kürze – angeschlossen“<sup>163</sup> habe.<sup>164</sup>

Zu den gesetzlich anerkannten KuR in Österreich gehören beispielsweise:

- Katholische Kirche
- Evangelische Kirche
- Griechisch-orientalische Kirche
- Orientalisch-orthodoxe Kirchen
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Islamische Glaubensgemeinschaft
- Jehovas Zeugen

Gesetzlich anerkannte KuR besitzen die meisten Rechte und Privilegien.<sup>165</sup>

Sie haben gemäß Art 15 StGG das Recht, der gemeinsamen öffentlichen (weniger eingeschränkten) Religionsübung<sup>166</sup> und der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten<sup>167</sup>.

---

<sup>160</sup> Vgl dazu etwa auch VfGH 25.06.1992, G 282/91.

<sup>161</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 107.

<sup>162</sup> VwGH 28.04.1997, 96/10/0049.

<sup>163</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 107.

<sup>164</sup> Vgl dazu auch *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2005) 392 ff.

<sup>165</sup> Siehe dazu auch unter: Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

<sup>166</sup> Siehe zu diesem Punkt ausführlich meinen unter dem Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit angeführten, Exkurs: Religionsübung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK.



So urteilte beispielsweise der OGH in seiner Entscheidung vom 28.03.1996<sup>168</sup>, dass das rituelle Schächten von Schlachttieren für Angehörige der israelitischen als auch der islamischen Glaubensgemeinschaften einen Akt der Religionsausübung darstelle und somit nicht als unsittlich oder gar als Tierquälerei zu werten sei.

Eine derartige Schlachtung stellt ein sozial adäquates Verhalten dar, das die Rechtswidrigkeit ausschließt und ist daher erlaubt und nicht strafbar.

Der OGH beruft sich in dieser Entscheidung insbesondere auf Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 EMRK und führt ausdrücklich an, dass durch diese im Verfassungsrang stehenden gesetzlichen Bestimmungen das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsmäßig gewährleistet sei.

Weiters bleiben gesetzlich anerkannte KuR gemäß Art 15 StGG „im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde“, sind aber wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Nach richtiger Ansicht von *Kalb/Potz/Schinkele* ist diese „Grundrechtsverbürgung ... eine Präzisierung der in Art 5 StGG gewährleisteten Unverletzlichkeit des Eigentums“<sup>169</sup>.

Strittig und unbeantwortet ist hingegen die Frage, ob der in Art 5 StGG vorgesehene Eigentumsvorbehalt auch die in Art 15 StGG genannten Vermögenswerte umfasst. Vor allem, ob Enteignungsgesetze im Sinne des Art 5 StGG als „allgemeine Staatsgesetze“ im Sinne des Art 15 StGG aufzufassen sind.

*Kalb/Potz/Schinkele* bejahen prinzipiell diese Frage, betonen dabei aber das faktische und auch tatsächlich vorhandene Erschwernis (bzw Hindernis) des öffentlichen Interesses:

---

<sup>167</sup> Siehe zu diesem Punkt ausführlich meinen unten angeführten Exkurs: Selbständige Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften.

<sup>168</sup> OGH 28.03.1996, 15 Os 27/96.

<sup>169</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 396.

„Enteignungsgesetze intendieren *per se* Vermögensverschiebungen zu Gunsten des öffentlichen Wohls, es ist daher davon auszugehen, dass Enteignungsgesetze 'allgemeine Staatsgesetze' iSv Art 15 StGG sind. In diesem Sinn stellte bereits MAYRHOFER (1895: 12) fest: 'Auch konfessionelle Friedhöfe respektiv Theile derselben können der Expropriation zu Eisenbahnzwecken unterliegen, ... auch die Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben und nach diesen die Anwendung des Enteignungsrechtes jeder Staatsbürger und jede Gesellschaft gegen sich gelten lassen muss'.

Die in Art 15 StGG genannten Vermögensmassen dienen dem öffentlichen Wohl. Es kommt daher der darin enthaltenen Vermögensgarantie insoweit eine selbständige Bedeutung zu, als im Falle einer Enteignung bei der notwendigen Abwägung dieses schwerwiegendere öffentliche Interesse entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl PREE 1984: 68 ff)<sup>170</sup>.

Der Vollständigkeit halber, sei an dieser Stelle noch ausgeführt, dass es auch zwischen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften zu Ungleichbehandlungen durch den Staat kommt. Es sei hier beispielsweise auf die Problematik christlicher Feiertage oder des Religionsunterrichtes<sup>171</sup> hingewiesen, deren ausführliche Behandlung aber den Rahmen dieser Diplomarbeit sprengen würde.<sup>172</sup>

#### ad 2) Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften: (im Folgenden: BekG)

„Mit dem Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (im Folgenden: BekGG) wurde eine Rechtsgrundlage für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften geschaffen, ohne gleichzeitig die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen.“<sup>173</sup>

---

<sup>170</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 396 f.

<sup>171</sup> Siehe dazu Punkt 4.1.2, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

<sup>172</sup> Vgl dazu auch die unten ausgeführte Thematik der Konkordate in Österreich unter Punkt 4.1.2, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

<sup>173</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 115.

Somit wurde im Jahre 1997 die Kategorie der staatlich eingetragenen religiösen BekG eingeführt.

Die BekG erhalten „mit der staatlichen Eintragung eine Art Gütesiegel, dem über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit hinaus dann rechtliche Relevanz zukommt, wenn die Rechtsordnung an die Qualifizierung als Religion bzw Religionsgemeinschaft Rechtsfolgen knüpft.“<sup>174</sup>

Meine oben angeführte unterschiedliche Einstufung von Religionsgesellschaften in Religionsgesellschaften **mit** religions-korporationsrechtlichen und Religionsgesellschaften **ohne** religionskorporationsrechtlichen Status entspricht dem von *Kalb/Potz/Schinkele* benutzten Terminus „Gütesiegel“.

Dieses „Gütesiegel“ bzw dieser religions-korporationsrechtliche Status ist als Hülse zu sehen, in die gewisse Religionsgesellschaften schlüpfen können bzw dürfen.

Dieses „Gütesiegel“ - gesetzlich anerkannt oder staatlich eingetragen - begründet also den besonderen (religions-korporationsrechtlichen) Status von gesetzlich anerkannten KuR und staatlich eingetragenen religiösen BekG.

Und daraus erklärt sich, dass dieses „Gütesiegel“ klarstellt, dass religiöse BekG „grundsätzlich Träger des Grundrechts der korporativen Religionsfreiheit“<sup>175</sup> sind.

Wie eingangs erwähnt kommt ihnen mit der Eintragung aber nicht die Stellung „Juristische Person des öffentlichen Rechts“ zu, sondern sie sind mit der Eintragung (bloß) eine „Juristische Person des Privatrechts“.

Dennoch kommen ihnen zweifelsfrei alle grundrechtlichen Garantien, insbesondere Art 9 EMRK, Art 14 StGG und Art 63 Abs 2 SvSG, ohne Abstriche zu.

Dies führen auch *Kalb/Potz/Schinkele* etwas schwächer aber dennoch explicit an:

„... dass all das was Ausfluss der grundrechtlichen Gewährleistung ist, nicht exklusiv mit der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung verbunden bleiben kann.“<sup>176</sup>

---

<sup>174</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 115.

<sup>175</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 118; Siehe zur korporativen Religionsfreiheit unteren Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>176</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 116. Vgl dazu auch VwGH 18.03.2003, 2002/11/0256.

Gemäß § 1 BekGG sind eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

„Die Bestimmungen über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer BekG sind in vieler Hinsicht dem Vereinsrecht nachgebildet, welches unter Bedachtnahme auf die 'Vereinsfreiheit' das Anmeldeprinzip mit Untersagungsmöglichkeit vorsieht.“<sup>177</sup>

Dennoch stellen *Kalb/Potz/Schinkele* klar, dass bei Vereinen die Vereinsfreiheit im Vordergrund steht während das BekGG als eine „Konkretisierung des Grundrechts auf Religionsfreiheit“<sup>178</sup> anzusehen ist.

Gemäß § 2 BekGG erwerben BekG die Rechtspersönlichkeit durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieses Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5 BekGG) zugestellt worden ist.

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat gemäß § 2 Abs 2 BekGG das Einlangen von Anträgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit einen Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen BekG sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat (§ 2 Abs 3 BekGG).

Mit diesem Feststellungsbescheid hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen BekG besteht (§ 2 Abs 4 BekGG). „Dadurch soll vermieden werden, dass für ein und dieselbe religiöse BekG zwei Rechtspersönlichkeiten bestehen.“<sup>179</sup>

Diese amtswegige Auflösung von Vereinen kann aber nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie Vereine betrifft, bei denen der Zweck mit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit als BekG erfüllt ist.

---

<sup>177</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 117.

<sup>178</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 117.

<sup>179</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 118.

Weiters hat der Antrag der religiösen BekG auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch die Vertretung der religiösen BekG zu erfolgen. Auch eine Zustelladresse ist anzugeben (§ 3 Abs 1 BekGG).

Dem Antrag sind Statuten (deren erforderlicher Inhalt sich aus § 4 BekGG ergibt) und ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen sich Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ergeben (§ 3 Abs 2 BekGG).

Auch in diesem Punkt unterscheiden sich religiöse BekG zu gewöhnlichen Vereinen, da „im Zusammenhang mit gewöhnlichen Vereinen keine ergänzenden Unterlagen verlangt werden und nach der Rechtsprechung des VfGH zum VereinsG 1951 eine Überprüfung lediglich auf Grund der Statuten zu erfolgen hat.“<sup>180</sup>

Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass der religiösen BekG mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer religiösen BekG mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (§ 3 Abs 3 BekGG).

Die Mindestzahl in Höhe von 300 Personen ist mE als sehr bedenklich einzustufen.

*Kalb/Potz/Schinkele* beschreiben ebenfalls, dass „das Erfordernis einer Anhängerschaft von 300 Personen [...] zu hoch gegriffen“<sup>181</sup> sei.

*Kalb/Potz/Schinkele* sehen diesen Umstand dadurch „gemildert“<sup>182</sup>, als dass Gemeinschaften mit einer geringeren Anhängerschaft die Möglichkeit hätten sich immerhin als religiöser Verein konstituieren zu können.

Diese „Milderung“ vermag ich nicht zu erkennen, zumal die „Hülle“ des religiösen Vereines mit der einer staatlich eingetragenen religiösen BekG nicht auf eine Stufe gestellt werden kann.<sup>183</sup>

Gemäß § 5 Abs 1 BekGG hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

---

<sup>180</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 118.

<sup>181</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 119.

<sup>182</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 119.

<sup>183</sup> Siehe zum Verständnis weiter unten unter: Religionsgesellschaften ohne religions-korporationsrechtlichen Status.

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigem Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,
2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

Die Schutzziele in Z 1 Satz 1 erstaunen an dieser Stelle nicht, da es sich um „stets gebräuchliche“ Schutzziele handelt.

Vielmehr die Erwähnung der Termini „psychische Entwicklung“, „psychische Integrität“ und „psychotherapeutischer Methoden“ zeigen die ‚Sicherheitsempfindlichkeit‘<sup>184</sup> gegenüber religiösen Vereinigungen und die damit einhergehende Sensibilität, mit der der Gesetzgeber versucht unerwünschte Religionsgesellschaften von vornherein auszumustern.

Dennoch entfaltet „der für das Grundrecht der Religionsfreiheit geltende Grundsatz *'in dubio pro libertate'* ... dahingehend seine Wirkung, dass die Vermutung zunächst für die Gewährung des Grundrechtsschutzes spricht. Diese Vermutung ist jedoch auf der Schrankenebene widerlegbar, wenn der Eingriff im Hinblick auf die genannten schützenswerten Rechtsgüter“<sup>185</sup> gerechtfertigt ist.

Nur wenn das Vorliegen einer Religion offenkundig verneint werden kann, ist eine *a limine* Versagung im Hinblick auf den religiösen Grundrechtsschutz zulässig.

Auch die Versagung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen (§ 5 Abs 2 BekGG).

„Je nach dem Ergebnis der Gewichtung der einzelnen Abwägungskriterien“<sup>186</sup> hat somit entweder eine Eintragung nach § 2 oder die Versagung der Eintragung nach § 5 zu erfolgen.

---

<sup>184</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 121.

<sup>185</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 121.

<sup>186</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 121.

Die Rechtspersönlichkeit einer religiösen BekG endet nach § 9 Abs 1 BekGG durch

- Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich bekanntzugeben ist,
- Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.

Nach Abs 2 hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einer religiösen BekG oder deren Teilbereich die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn

- sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,
- sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder
- bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht.

Auch in dieser Bestimmung spiegelt sich das enorme Sicherheitsempfinden des Gesetzgebers gegenüber religiösen Vereinen wieder.

Die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit ist ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Nun besitzen religiöse BekG zwar eine eigene Rechtspersönlichkeit. Dennoch kommen ihnen nicht dieselben Rechte und Privilegien wie gesetzlich anerkannte KuR zu.

Eingetragene religiöse BekG haben zwar das Recht auf öffentliche Religionsübung<sup>187</sup> -

---

<sup>187</sup> Siehe zu diesem Punkt ausführlich meinen unter dem Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit angeführten, Exkurs: Religionsübung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK.

für gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften gewährleistet durch Art 15 StGG, für eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften durch Art 63 Abs 2 SvSG (bzw Art 9 Abs 1 EMRK), welcher nach herrschender Meinung Art 16 StGG, der gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften nur die häusliche Religionsübung gestattet, materiell derogiert<sup>188</sup> - jedoch ist etwa den eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten – e contrario aus Art 15 StGG – verwehrt.

Art 15 StGG wird nämlich nicht von Art 63 Abs 2 SvSG oder Art 9 EMRK verdrängt.

Anhand eines nachfolgenden kurzen Exkurses erörtere ich die (umstrittene) Thematik der selbständigen Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften näher:

### **Exkurs: Selbständige Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften:**

Nicht nur aus Art 15 StGG lässt sich ableiten, dass nur gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährt ist –

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft [...] ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ –

auch aus der Rechtsprechung des OGH lässt sich dieser Standpunkt herauslesen. So führte der OGH in seiner Entscheidung vom 19.08.1997<sup>189</sup> wie folgt aus:

„Bei den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig (Gampl, Staatskirchenrecht 54; VfSlg 11.300); zu diesen Angelegenheiten zählt auch die Ausbildung der Amtsträger (Gampl aaO 61). Staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften handeln bei der Ausbildung von Geistlichen und Religiösen im Rahmen ihrer ihnen im Rahmen der staatlichen Ordnung gemäß Art 15 StGG eingeräumten autonomen Stellung (Adamovic/Funk, Öster-

---

<sup>188</sup> Siehe dazu weiter unten Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>189</sup> OGH 19.08.1997, 10 Obs 137/97p.



reichisches Verfassungsrecht<sup>3</sup>, 415, Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Rz 1444 ff; Budrichowsky, Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften, Verordnungserlassung und Säumnisbeschwerde, ÖJZ 1997, 401; EvBl 1988/32; ZfVB 1989/673; RdW 1997, 417). **Eine derartige Stellung kommt den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht zu.**“

Der OGH spricht somit nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten explizit ab.

Dies aber im Gegensatz zu *Brünner*<sup>190</sup>, welcher allen Religionsgesellschaften die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten wie folgt zuspricht:

„Die Interpretationshypothese, dass die durch Art 9 EMRK eingeräumte korporative Religionsfreiheit auch das Recht umfasst, die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft autonom zu regeln, wird ferner durch den Wortlaut des Art 9 Abs 1 EMRK und die Rechtsprechung der Straßburger Organe gestützt.“

*Brünner* legt seiner Argumentation eine **richtige Auslegung des Art 9 EMRK zu Grunde, welcher unzweifelhaft nicht nur die individuelle sondern ja auch die korporative Religionsfreiheit garantiere**<sup>191</sup> und erklärt weiter, dass „eine solche Interpretation auch durch die Prinzipien der Säkularität und der religiösen Neutralität der österreichischen Verfassungsrechtsordnung“<sup>192</sup> gestützt sei.

*Brünners* Argumentation trifft mit Sicherheit zu, aber was ist, wenn die Parameter Säkularität und religiöse Neutralität eines Staates eben nicht **vollständig** gegeben sind? ME fällt dann nämlich ein Hauptfundament für Religionsgesellschaften weg, welche durch dieses das Recht haben ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu verwalten.

---

<sup>190</sup> *Brünner*, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft (2004) 40 f.

<sup>191</sup> *Brünner*, „Sekten“ 40. Siehe dazu auch Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>192</sup> *Brünner*, „Sekten“ 41.

Definitiv lässt sich aber festhalten, dass ein Verbot der selbständigen Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften einen Verstoß gegen Art 9 EMRK begründen könnte. Dies hängt jedoch stark von dem ab, was alles unter dem Terminus „innere Angelegenheiten“ fällt. Würde darunter etwa die Glaubenslehre fallen, wäre durch dieses Verbot ein Verstoß gegen **Art 9 EMRK, welcher wie oben ausgeführt zweifelsfrei die korporative Religionsfreiheit garantiert**, nicht mehr von der Hand zu weisen.

Und dies sieht eben *Brünner* auch so:

„Zu den inneren Angelegenheiten zählen nach Lehre und Rechtsprechung die Glaubens- und Sittenlehre, der Kultus, die Ämterverleihung [...] Im Einzelnen richtet es sich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft betreffend ihr Wesen, welche Angelegenheiten als innere Angelegenheiten anzusehen sind.“<sup>193</sup>

*Kalb/Potz/Schinkele* definieren den Begriff der inneren Angelegenheiten wie folgt:

„Bei den 'inneren Angelegenheiten' handelt es sich um einen an den - aus dem absolutistischen Staatskirchentum stammenden – Begriff der iura in sacra anknüpfenden, historisch gewachsenen Begriff. Doch ist dieser, wie die anderen Verfassungsbegriffe auch, nicht in jeder Hinsicht festgelegt, sondern muss in die Zeit hinein offen bleiben, um die Lösung von je aktuellen Problemen zu gewährleisten. [...] Es kommt daher der Interpretationsarbeit für die Sinnermittlung eine besondere Bedeutung zu. [...] Wenn die Umschreibung der inneren Angelegenheiten durch den OGH im Schrifttum auch vielfach als zu eng kritisiert wurde, so ist immerhin anzumerken, dass unter die Wortfolge 'praktische Ausübung ihrer Glaubenssätze' nahezu jede den Heils-, **Lehr-** und Verkündigungsauftrag verwirklichende, eine Lebens- und Wesensäußerung von Religionsgemeinschaften darstellende Tätigkeit subsumierbar erscheint.“<sup>194</sup>

---

<sup>193</sup> *Brünner*, „Sekten“ 41.

<sup>194</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 65.

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* sehen somit die Glaubenslehre von den inneren Angelegenheiten von Religionsgesellschaften mitumfasst.

Aus dieser Argumentation lässt sich somit festhalten, dass ein Verbot der selbständigen Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften einen Verstoß gegen **Art 9 EMRK (korporative Religionsfreiheit!)** begründet und dies völlig unabhängig vom Bestehen der Parameter Säkularität und religiöse Neutralität eines Staates.

Die logische Konsequenz daraus, wäre eine materielle Derogation auch des Art 15 StGG durch Art 9 EMRK.

Man sieht also daran, dass die Frage der selbständigen Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgesellschaften in Österreich umstritten und nicht wirklich klar ist.

[Die Frage der selbständigen Verwaltung innerer Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften birgt also etliche Probleme und kann nicht im Rahmen dieser Diplomarbeit beantwortet werden, da es ein eigenes Thema aufwirft und deshalb den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.]

Darüberhinaus existieren etliche weitere Ungleichbehandlungen, so zB im Bereich des Schulwesens (gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften genießen etwa einen staatlich finanzierten Religionsunterricht), im Bereich des Veranstaltungswesens (so dürfen etwa gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften Veranstaltungen außerhalb der Veranstaltungsgesetze halten), etc.

So lässt sich ebenfalls aus oben genannter OGH-Entscheidung<sup>195</sup> klar herauslesen, dass es sich bei einer Ausbildung in einer evangelischen oder katholischen Mitarbeiterschule um eine Berufsausbildung im Sinne des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) handle. Dies sei – so der OGH – bei einem Predigerseminar der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten nicht der Fall.

---

<sup>195</sup> OGH 19.08.1997, 10 Obs 137/97p.

Ebenso sei nach Ansicht des OGH der Beruf des Predigers der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten nicht auf dem Arbeitsmarkt vorhanden.

Lediglich für gesetzlich anerkannte KuR sei ein Arbeitsmarkt vorhanden.

Zu den eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften gehören beispielsweise die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, die Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde, die Mennonitische Freikirche Österreich und die Bahá'í.

### ad 3) Religionsgesellschaften ohne religions-korporationsrechtlichen Status:

Diese Kategorie lässt sich wie bereits angedeutet in zwei Untergruppen einteilen:

- a) Religionsgesellschaften mit vereins-korporationsrechtlichem Status im Sinne des Vereinsgesetzes → Religiöse Vereine<sup>196</sup> und
- b) Religionsgesellschaften ohne jeglichen korporationsrechtlichen Status.

#### **ad 3a)**

„Das Recht zur Gründung religiöser Vereine hat seine Basis sowohl im Grundrecht der Vereinsfreiheit als auch im Grundrecht der Religionsfreiheit.“<sup>197</sup>

Die Vereinsfreiheit ist in Art 12 StGG geregelt:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze (Anmerkung: Vereinsgesetz 2002) geregelt.“

Gemäß Art 12 StGG ist die Vereinsfreiheit also nur österreichischen Staatsbürgern gewährleistet.

---

<sup>196</sup> Siehe dazu insbesondere *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 127 ff, welche den Terminus Religiöse Vereine verwenden.

<sup>197</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 127.

Der somit sehr enge Art 12 StGG wird jedoch durch Art 11 EMRK erweitert, nach welchem alle Menschen – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – das Recht haben, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch der materielle Grundrechtsvorbehalt des Art 11 Abs 2 EMRK. Demnach sind „staatliche Eingriffe nur gerechtfertigt, wenn sie Deckung in den geschützten, taxativ aufgezählten Rechtsgütern des Art 11 Abs 2 EMRK finden, gesetzlich vorgesehen und verhältnismäßig sind.“<sup>198</sup>

Da aber das Recht zur Gründung religiöser Vereine nicht nur dem Grundrecht der Vereinsfreiheit, sondern auch dem Grundrecht der Religionsfreiheit entspringt, ist hier auch – mE sogar **nur** – auf Art 9 EMRK Bedacht zu nehmen.<sup>199</sup>

Nach dem (alten) Vereinsgesetz 1951<sup>200</sup> war es Religionsgesellschaften nicht möglich, sich als Vereine zu konstituieren.

In § 3 lit a hieß es nämlich:

„Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung

auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für sie bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;“

Es wurde Religionsgesellschaften somit „die Konstituierung als Verein und damit die Erlangung privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit als ideelle Vereine verweigert.“<sup>201</sup>

Diese Verweigerung war in der Lehre heftig umstritten. Es wurden „sowohl hinsicht-

---

<sup>198</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 127.

<sup>199</sup> Vgl dazu auch die (neutrale) Ansicht von Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 127.

<sup>200</sup> BGBl 1951/233 idF BGBl I 2001/98.

<sup>201</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 128.

lich der Verfassungsgemäßheit des § 3 lit a Vereinsgesetz gravierende Bedenken geäußert, als auch Kritik an dessen Interpretation geübt.<sup>202</sup>

*Kalb/Potz/Schinkele* erläutern weiters, dass es durch diese Regelung zusammen mit der „Nichtanerkennungspraxis“ der Kultusbehörde<sup>203</sup> zu einer grundrechtswidrigen und unerträglichen Situation gekommen sei. Religionsgesellschaften konnten weder – auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – einen Rechtsanspruch auf Anerkennung durchsetzen noch sich als Verein konstituieren und somit auch keine privatrechtliche Rechtsfähigkeit erlangen.<sup>204</sup>

Im (neuen) Vereinsgesetz 2002<sup>205</sup> wurde dieser Passus (§ 3 lit a Vereinsgesetz 1951) gestrichen. Das Vereinsgesetz 2002 brachte also „mit Blick auf Religionsgemeinschaften eine wesentliche Klarstellung.“<sup>206</sup>

Nach § 1 Vereinsgesetz 2002 ist ein Verein ein

„auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.“

Wie bereits vorhin bei den religiösen BekG ausgeführt, steht bei Vereinen die Vereinsfreiheit im Vordergrund.

Der gestrichene § 3 lit a Vereinsgesetz 1951 wurde in § 1 folgender Abs 3 aufgenommen:

„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen

---

<sup>202</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 128.

<sup>203</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 129 mit dortigem Verweis auf die Anerkennung von Religionsgesellschaften.

<sup>204</sup> Siehe insbesondere auch den Verweis von *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 128 auf eine Stellungnahme eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung diesbezüglich bei der EKMR.

<sup>205</sup> BGBl I 2002/66 idF BGBl I 2008/45.

<sup>206</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 129.

oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.“

Religionsgesellschaften können sich somit als Vereine konstituieren und Rechtspersönlichkeit erlangen.

Mit der „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ durch die Vereinsbehörde gemäß § 13 Vereinsgesetz 2002 „entsteht eine juristische Person privaten Rechts.“<sup>207</sup>

*Kalb/Potz/Schinkele* stellen auch klar, dass nach dem Vereinsgesetz 2002 konstituierte Religionsgesellschaften anderen ideellen Vereinen gleichgestellt sind:

„Anders als die Kultusbehörde im Fall eines Erwerbs der Rechtspersönlichkeit nach dem BekGG, hat die Vereinsbehörde keine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens einer Religion bzw keine Entscheidung über die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft zu treffen. Derartige Fragen haben im Kontext des Vereinsrechts im Wesentlichen ausgeblendet zu bleiben. Sie sind nur insoweit zu relevieren, als die Bestimmungen über die Statuten (§ 3) oder den Namen (§ 4) dies erfordern.“<sup>208</sup>

Nach § 3 Abs 2 Z 3 und Z 4 Vereinsgesetz 2002 müssen die Statuten nämlich eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks und die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel enthalten.

Desweiteren muss der Name des Vereins einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein (§ 4 Abs 1 Vereinsgesetz 2002).<sup>209</sup>

---

<sup>207</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 129.

<sup>208</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 129.

<sup>209</sup> Vgl dazu etwa VfGH 12.12.1986, B 555/86.

Während religiöse BekG Rechtsfolgen, die „einen Ausfluss der Religionsfreiheit darstellen bzw an die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft anknüpfen“<sup>210</sup> per se mit der Eintragung geltend machen können, ist den als Verein konstituierten Religionsgesellschaften dies erst nach entsprechender Prüfung „im jeweiligen Kontext“<sup>211</sup> möglich.

*Kalb/Potz/Schinkele* halten überdies explizit fest, dass Weltanschauungsgemeinden ausschließlich auf das Vereinsrecht zu verweisen sind, da das BekGG auf das Vorliegen einer Religion abstellt.

[Anmerkung: Eine Differenzierung zwischen Weltanschauungsgemeinden und Religionsgesellschaften kann im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht vorgenommen werden!]<sup>212</sup>

Einer Gemeinschaft ist es nunmehr durch die „freie Rechtsformwahl“<sup>213</sup> selbst überlassen, ob sie sich nach dem Vereinsgesetz konstituieren möchte oder eine Eintragung als religiöse BekG beantragt.

Freilich ist dabei zu beachten, dass hierbei vor allem die Anhängerzahl Grenzen setzt. So ist für eine religiöse BekG eine – mE viel zu hoch gegriffene – Anzahl von mindestens 300 Anhängern nötig, während nach § 1 Vereinsgesetz 2002 eine Vereinsgründung bereits bei zwei Personen möglich ist.

Der Verein wird nach § 2 Abs 1 Vereinsgesetz 2002 durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht, wie bereits vorhin kurz angedeutet, mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs 2.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 EMRK –

---

<sup>210</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 130.

<sup>211</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 130.

<sup>212</sup> Zur Thematik der an und für sich juristisch nicht fassbaren Unterscheidung Weltanschauung – Religion sei auf *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 2 ff verwiesen.

<sup>213</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 129.



dort aufgezählte Rechtsgüter: nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral und Schutz der Rechte und Freiheiten anderer –

hat die Vereinsbehörde mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre (§ 12 Abs 1 Vereinsgesetz 2002).

Zur Auslegung der Satzung eines Vereines, welche für die Prüfung im Hinblick auf Art 11 Abs 2 EMRK unumgänglich ist, sei auf folgenden Passus von *Kalb/Potz/Schinkele* mit dort angeführter entsprechender Judikatur verwiesen:

„Die Auslegung der Satzung eines Vereins hat nicht wie die eines Rechtsgeschäfts, sondern wie die einer generellen Norm zu erfolgen, es kommt also auf ihren objektiven Sinn und nicht bloß auf die ihr vom Proponenten (eigene Anmerkung: als Proponent wird in Österreich der Antragsteller bei einer Vereinsgründung bezeichnet) gegebene subjektive Interpretation an (vgl VfSlg 8844/1980; 9366/1982; 9589/1982; 11745/1988). Eine der wesentlichsten Statutenbestimmungen ist jene über den Vereinszweck. Dieser darf nicht verschwommen dargestellt werden, sondern muss bestimmt umschrieben sein (VfSlg 9364/1982).“<sup>214</sup>

Die Rechtspersönlichkeit des Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung (§ 27 Vereinsgesetz 2002).

Der Verein kann sich freiwillig auflösen (§ 28 Vereinsgesetz 2002) oder er ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 EMRK von der Vereinsbehörde mittels Bescheid aufzulösen, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht (§ 29 Abs 1 Vereinsgesetz 2002).

Darüberhinaus ist auch der Sonderfall des § 2 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 anzuführen, nach welchem ein Verein von der Vereinsbehörde aufzulösen ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt.

---

<sup>214</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 133.

Letztlich soll zur Klarstellung noch angeführt werden, dass religiöse Vereine in Österreich nach Art 63 Abs 2 SvSG zwar das Recht haben, privat und öffentlich ihre Religion zu üben<sup>215</sup> - bezüglich der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sei auf die diesbezügliche oben ausgeführte Erörterung bei den religiösen BekG verwiesen – aber sie gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften keinesfalls gleichgestellt sind.

Dies nimmt bereits seinen Anfang mit der Verwehrung der religionskorporationsrechtlichen „Hülse“ und endet mit der in der Wirklichkeit religiösen Vereinen entgegengebrachten Skepsis – in der Gesellschaft oftmals abwertend als „Sekten“ titulierte – und mangelnden Akzeptanz.

### **ad 3b)**

Neben diesen 3 (offiziellen) Kategorien existieren auch Religionsgemeinschaften ohne jeglichen korporationsrechtlichen Status. *Kalb/Potz/Schinkele* benutzen für diese Kategorie den Terminus „Neue religiöse Bewegungen (*New religious movements*) und 'Sekten'“<sup>216</sup>.

Über diese Kategorie (und wie oben ausgeführt in der Praxis auch über die Kategorie der Religiösen Vereine) wird also in der Regel von „Sekten“ gesprochen „und damit ein Begriff verwendet, dem bereits an sich ein negativer Bedeutungsinhalt zugemessen wird.“<sup>217</sup>

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* erklären den negativen Beigeschmack des Begriffs „Sekte“ - dieser Terminus war seit je her ein „abwertender bzw sogar verächtlicher“ Begriff - und fügen hinzu, dass dieser negative Aspekt in letzter Zeit gar eine Verschärfung erfahren hat.<sup>218</sup>

---

<sup>215</sup> Siehe zu diesem Punkt ausführlich meinen unter dem Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit angeführten Exkurs: Religionsübung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK.

<sup>216</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 136 ff.

<sup>217</sup> *Brünner*, „Sekten“ 32.

<sup>218</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 138.

*Kalb/Potz/Schinkele* führen unter den Termini „Sekten“ und „Neue religiöse Bewegungen“ etwa auch die Mormonen, Jehovas Zeugen, die Adventisten oder die Pfingstbewegung an.<sup>219</sup>

Ich möchte jedoch an dieser Stelle unter dem Terminus „Sekten“ nur jene Gruppierungen erfassen, denen aufgrund ihres Status als „Sekte“ die Eintragung als religiöse BekG und die Konstituierung als religiöser Verein verwehrt ist. Dies ist bei den von *Kalb/Potz/Schinkele* angeführten Gruppierungen bekanntlich nicht der Fall.

Deshalb ist im Folgenden stets nur von jenen Gruppierungen die Rede, die weder einen religions- noch einen vereins-korporationsrechtlichen Status genießen.

Für derartige Religionsgesellschaften (zB Scientology) - ich bezeichne sie bewusst als solche und nicht als Sekten! – ist charakteristisch, dass „sie dem traditionellen Religionsverständnis und dem daraus hervorgehenden staatlichen Religionsrecht nicht mehr entsprechen. [...] Dazu kommen noch gesellschaftliche Entwicklungen, wie die Globalisierung aller Lebensbereiche, weiter fortschreitende Individualisierungsprozesse und der postmoderne Anspruch, mit dem Nebeneinander von oft unvereinbaren alternativen Lebensentwürfen fertig zu werden.“<sup>220</sup>

Aufgrund dieses „Ausbruchs“ aus dem traditionellen Religionsverständnis resultiert eben das Faktum, dass derartigen Religionsgesellschaften die Eintragung als religiöse BekG und die Konstituierung als religiöse Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 verwehrt ist.

Sie können somit keine Rechtspersönlichkeit erlangen und gelten damit auch nicht als juristische Person des Privatrechts (und schon gar nicht des öffentlichen Rechts!).

Scharf formuliert: Derartige Religionsgesellschaften werden vom Staat Österreich somit nicht als Religionsgesellschaften sondern als „x-beliebige Gruppierung“ angesehen, obwohl sie sich intern als Religionsgesellschaft sehen und sich auch als solche bezeichnen.

---

<sup>219</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 141.

<sup>220</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 136.

Der Vollständigkeit halber ist die – für derartige Religionsgemeinschaften ohnehin nicht relevante – Option des § 26 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden: ABGB<sup>221</sup>) in Betracht zu ziehen. Nach § 26 ABGB besteht nämlich für Religionsgesellschaften die Möglichkeit des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als „erlaubte Gesellschaft“.

*Kalb/Potz/Schinkele* halten jedoch fest, dass diese Option nur für jene Religionsgesellschaften in Frage käme, „die weder gesetzlich anerkannt, noch als religiöse BekG eingetragen oder als Verein konstituiert sind, sofern sie ein Mindestmaß an körperschaftlicher Organisation aufweisen.“<sup>222</sup> Sie könnten dann grundsätzlich als juristische Person angesehen werden.

In der Praxis scheitert diese Option aber meist daran, dass derartige Religionsgesellschaften (zB Scientology) mit hoher Wahrscheinlichkeit als „unerlaubte Gesellschaften“ – Gefahr für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten – iS des § 26 ABGB qualifiziert werden würden.

Im Ergebnis ist dieser Gruppierung somit die Berufung auf die – durch Art 9 EMRK gewährleistete – korporative Religionsfreiheit<sup>223</sup> verwehrt und damit einhergehend auch die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Die Anhänger derartiger Religionsgesellschaften können ihrer Religion und Weltanschauung natürlich nach Art 63 Abs 2 SvSG privat wie öffentlich nachgehen. Dies aber mit in der Praxis faktisch vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten.<sup>224</sup>

Von Rechten und Privilegien dieser Religionsgesellschaftskategorie kann somit nicht wirklich die Rede sein.

---

<sup>221</sup> JGS 1811/946 idF BGBl I 2009/135.

<sup>222</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 131. Mit diesem Satz führen *Kalb/Potz/Schinkele* damit auch explizit die Existenz von Religionsgesellschaften ohne jeglichen korporationsrechtlichen Status an!

<sup>223</sup> Siehe dazu weiter unten unter Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit.

<sup>224</sup> Siehe zu diesem Punkt ausführlich meinen unter dem Punkt 4.1.3, Grundrecht auf Religionsfreiheit angeführten, Exkurs: Religionsübung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK.

Was lässt sich nun aus dieser unterschiedlichen Einstufung von Religionsgesellschaften durch den Staat Österreich folgern?

Nun wie bereits eingangs dieses Kapitels ausgeführt, hat sich ein echter säkularer Staat jeglicher religiöser Bezug- und Parteinahme zu enthalten.

Nun stellt sich die Frage, ob eine unterschiedliche Einstufung von Religionsgesellschaften durch den Staat diesem Grundsatz der religiösen Neutralität zuwiderläuft?

Selbst wenn eine unterschiedliche Einstufung von Religionsgesellschaften durch den Staat aus rein nicht-religiösen Gesichtspunkten erfolgt, verstößt der Staat Österreich gegen den Grundsatz der konfessionellen Neutralität.

Durch unterschiedliche Einstufungen von Religionsgesellschaften, verbunden mit unterschiedlichen Regelungen, Begünstigungen und Rechten verliert der Staat Österreich seine zwangsläufig seine religiöse Neutralität, auch wenn dies *Kalb/Potz/Schinkele* anders sehen mögen.<sup>225</sup>

Schon alleine der Terminus „**Gesetzlich (staatlich) anerkannte** Kirchen und Religionsgesellschaften“ zeigt dies eindrücklich.

Der Staat Österreich anerkennt gewisse Religionsgesellschaften und andere wiederum nicht. Mag diese Anerkennung auch auf rein sachlichen Gesichtspunkten basieren, ist ein Verstoß gegen die Grundwerte eines echten und vollständigen säkularen Staates mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr von der Hand zu weisen.

Demgegenüber wiegt freilich der Umstand, dass durch das Aufkommen unzähliger religiöser Bewegungen<sup>226</sup> und die damit naturgemäß einhergehende Gefahr – bewusst möchte ich an dieser Stelle den diskriminierenden Terminus „Sekten“ vermeiden, möchte aber dennoch klarstellen, dass gewisse religiöse Bewegungen in ihrer Lehre, Struktur und Organisation eine Gefahr darstellen könnten (zB Scientology) – eine totale konfessionelle Neutralität Österreichs schwer möglich, wenn nicht gar unerwünscht wäre.

Hier halten sich somit Pro- und Contra- Argumente für eine vollständige echte religiöse Neutralität Österreichs die Waage.

---

<sup>225</sup> Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 42 f.

<sup>226</sup> Siehe dazu auch weiter unten unter Punkt 4.1.4, Grundsatz der Religionspluralität.

Fakt ist aber, dass Österreich eine Heilung des Verstoßes gegen die Spielregeln eines echten säkularen Staates nur dann erreichen könnte, wenn der Staat Österreich jede einzelne Religionsgesellschaft

– freilich innerhalb rechtlicher und gesellschaftlicher Grenzen; dh, dass Religionsgesellschaften, die eine Gefahr für den Staat darstellen bzw sich nicht an die „Regeln“ halten, hievon ausgenommen wären –

staatlich anerkennt oder aber keine einzige Religionsgesellschaft staatlich anerkennt.

Letztere Möglichkeit stellt jedoch mE das Optimum eines echten säkularen Staates dar, da damit ohne Zweifel jegliche religiöse oder transzendente Bezugnahme seitens des Staates unmöglich gemacht werden würde.

Eine in dieser Hinsicht mögliche Lösung wäre die Einstufung aller Religionsgesellschaften als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Alle Religionsgesellschaften sollten demnach Vereine bzw. Institutionen mit freiwilliger Mitgliedschaft zur Verfolgung eines „bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks“<sup>227</sup> sein.

*Kalb/Potz/Schinkele* führen diese Möglichkeit ebenfalls als Wesensmerkmal eines echten säkularen Staates explizit an:

„Charakteristisch für diesen Typ (Anmerkung: mit Typ meinen *Kalb/Potz/Schinkele* an dieser Stelle eben das Staatsmodell, in dem Kirche und Staat vollständig voneinander getrennt seien) ist, dass es keine spezifischen staatskirchenrechtlichen Regelungen gibt, sondern die Kirchen unter das Vereinsrecht fallen.“<sup>228</sup>

Säkularität bedeutet ja, wie bereits in Punkt 3 ausgeführt, „eben nicht nur die vielzitierte Gewissensfreiheit, sondern auch die Nicht-Einmischung in die Expressionsformen von Religiosität. Letzteres in Form eines Bürgerrechts, Ersteres in Form der Überwachung der Einhaltung bestimmter Gesetze.“<sup>229</sup>

---

<sup>227</sup> Wortlaut des § 1 Vereinsgesetz 2002.

<sup>228</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 13.

<sup>229</sup> *Reemtsma* in *Liessmann* 37. Vgl insbesondere auch *Reemtsmas* Argumentation hinsichtlich der berühmten Kopftuchdebatte auf den Seiten 37 ff. *Reemtsma* bringt nämlich mit seiner dortigen Argumentation klar zum Ausdruck, dass sich ein Staat von Religiosität in jeder Hinsicht trennen sollte, um die Realien eines säkularen Staates erfüllen zu können.

Wieder betone ich an dieser Stelle jedoch ausdrücklich – wie auch *Reemtsma* dies in seiner Argumentation stets tut – dass das aber selbstverständlich nur insoweit gelten soll, als sich Religionsgesellschaften, wie eben jeder andere auch, an die generellen staatlichen „Spielregeln“ halten.

Mit anderen Worten, sollten Religionsgesellschaften gegen staatliche Spielregeln verstoßen bzw nicht die Voraussetzungen des Vereinsgesetzes 2002 erfüllen, wäre ihnen als Konsequenz die Konstitution als Verein iS des Vereinsgesetzes 2002 und damit die Erlangung der Rechtspersönlichkeit zu untersagen.

#### 4.1.2 Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung

Das zweite Hauptkennzeichen eines säkularen Staates ist der, in Punkt 2 bereits kurz ausgeführte, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

Die hoheitliche Herrschaftsausübung eines Staates darf demnach nicht von religiösen oder anderweitigen transzendentalen Motiven geleitet sein, sondern darf nur – je nach Bereich – durch bereichsspezifische Gesichtspunkte gerechtfertigt werden.

Die Grenze zwischen dem Grundsatz der religiösen Neutralität eines Staates und dem Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung ist mitunter nicht leicht zu ziehen.

Vielmehr findet eine nicht vorhandene säkulare staatliche Herrschaftsausübung ihren Ursprung insbesondere im Fehlen des Grundsatzes der religiösen Neutralität des Staates.

In Österreich existieren einige Beispiele dafür, dass auch der Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung ebenfalls nicht vollständig verwirklicht scheint:

##### 1. Kirchenbeitrag:

*Kalb/Potz/Schinkele* führen zwar explicit aus, dass es sich bei Kirchenbeiträgen um keine staatliche Abgabe handle und dass das „Recht zur Einhebung von Beiträgen bzw Umlagen [...] Bestandteil des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes“ sei und daher grundsätzlich zu „den inneren Angelegenheiten iSd Art 15 StGG“<sup>230</sup> zähle.

Erst wenn die Kirche staatliche Hilfe in Anspruch nehme – und dies liege im alleinigen Ermessen der Kirche – werde die Angelegenheit jedoch zu einer „äußeren Angelegenheit“<sup>231</sup>.

Zu den äußeren bzw gemeinsamen Angelegenheiten<sup>232</sup> von Staat und Kirche werden

„in der Lehre solche Angelegenheiten gezählt, bei denen ein Zusammenwirken von Staat und Kirche rechtlich notwendig ist, um von beiden Seiten verfolgte Zwecke

---

<sup>230</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 405.

<sup>231</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 406.

<sup>232</sup> Zur exakten Abgrenzung zwischen gemeinsamen und äußeren Angelegenheiten siehe ausführlich *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 69 f. Im Rahmen meiner Abhandlung ist es jedoch zweckmäßig und korrekt die Termini gemeinsame und äußere Angelegenheiten gleichzusetzen.



durchzusetzen. Da dem religiös neutralen Staat verwehrt ist, sich religiös zu betätigen, ist er, wenn er sich zur 'positiven Kultur- und Religionspflege' bekannt hat, auf eine Zusammenarbeit mit religiösen Kräften verwiesen. Da es zu den Aufgaben des Staates gehört, Voraussetzungen für eine Realisierung der Grundrechte zu schaffen, ist er uU zur Förderung von religiösen Interessen sogar verpflichtet.<sup>233</sup>

Äußere Angelegenheiten von Religionsgesellschaften seien demnach also solche Angelegenheiten, wo ein Zusammenwirken von Staat und Kirche stattfindet. Dass dies jedoch weder rechtlich notwendig erscheint und auch nicht mit den Grundwerten eines religiös neutralen Staates in Einklang gebracht werden kann, übersehen *Kalb/Potz/Schinkele*. Ein neutraler Staat hat mE keine „positive Kultur- und Religionspflege“ zu betreiben und schon gar nicht hat er religiöse Interessen zu fördern. Ein vollständig neutraler Staat hat sich ausnahmslos jeglicher religiöser Bezugnahme zu enthalten.<sup>234</sup>

Nach § 1 Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich<sup>235</sup> (im Folgenden KBG) iVm § 1 Verordnung, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, G. Bl. Nr. 543/1939, erlassen werden<sup>236</sup> (im Folgenden: DVKBG) dürfen die katholische Kirche, die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und die altkatholische Kirche Kirchenbeiträge zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen erheben.<sup>237</sup>

*Kalb/Potz/Schinkele* stellen klar, dass es sich dabei aber nicht um eine Kompetenzzuweisung zur Beitragserhebung handle, da „dieses Recht von der (vorhin kurz ausgeführten) grundrechtlichen Gewährleistung des Art 15 StGG mitumfasst“<sup>238</sup> sei.

---

<sup>233</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 69.

<sup>234</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.1, Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates.

<sup>235</sup> GBlÖ 1939/543.

<sup>236</sup> GBlÖ 1939/718.

<sup>237</sup> Zum historischen Hergang des Kirchenbeitragsgesetzes siehe *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 408.

<sup>238</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 409.

Nach §§ 1 und 2 der DVKBG iVm § 1 KBG dürfen Kirchenbeitragsordnungen für die katholische Kirche die Diözesanordinariate, für die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses der evangelische Oberkirchenrat Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien und für die altkatholische Kirche der Synodalrat der altkatholischen Kirchen Österreichs erlassen und selbige Stellen dürfen die Kirchenbeiträge erheben.

Auch § 3 Abs 1 1. Satz KBG legt fest, dass Kirchenbeiträge von den Kirchen festgesetzt und erhoben werden. Dies etwa im Gegensatz zu Deutschland, wo die Kirchensteuer (deutscher Terminus) direkt vom Staat eingetrieben wird.<sup>239</sup>

§ 3 Abs 1 2. Satz KBG stellt ferner explizit klar, dass für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge der (Zivil-)Rechtsweg zulässig ist.

„Nach einhelliger Meinung ist darunter der Zivilrechtsweg zu verstehen [...] Der Zivilrechtsweg ist zur Eintreibung von Kirchenbeiträgen erst dann zulässig, wenn alle Mittel zur Festsetzung und Einziehung der Kirchenbeiträge nach den Kirchenbeitragsordnungen erschöpft sind. Ist dies der Fall und wurde die Kirchenbeitragspflicht damit zu einer klagbaren zivilrechtlichen Verpflichtung, dann liegt mit der Klagbarkeit auch der zivilrechtliche Verzug iS des § 1334 ABGB vor.“<sup>240</sup>

Der Kirchenbeitrag kann also nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben werden, sondern muss vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden. Diese Regelung findet ihren Ursprung in der nationalsozialistischen Zeit und sollte die von Hitler stets gehegte Trennung zwischen Kirche und Staat forcieren.

Wo liegt nun die staatliche Involvierung im Zusammenhang mit Kirchenbeiträgen?

Gemäß § 4 Abs 1 und 2 KBG sind die vom KBG erfassten Kirchen verpflichtet, alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres der Staatsaufsichtsbehörde einen Haushaltsplan über die beabsichtigte Verwendung der Einnahmen aus eigenen Mitteln und dem voraussichtlichen Kirchenbeitragsaufkommen vorzulegen. Sie sind ferner auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörde verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verwendung dieser Mittel nachzuweisen.

---

<sup>239</sup> Vgl dazu etwa Focus-Money, Kirchensteuer: Religion gibt's nicht zum Nulltarif [www.focus.de/finanzen/steuern/kirchensteuer-religion-gibts-nicht-zum-nulltarif\\_aid\\_504901.html](http://www.focus.de/finanzen/steuern/kirchensteuer-religion-gibts-nicht-zum-nulltarif_aid_504901.html) (12.05.2010) und auch *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 408.

<sup>240</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 412.

Die Staatsaufsichtsbehörde ist weiters berechtigt, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie kann einzelne Haushaltsposten mit der Wirkung beanstanden, dass der betreffende Haushaltsposten zu streichen ist.

*Kalb/Potz/Schinkele* berufen sich auf Lehre und Rechtsprechung<sup>241</sup>, welche § 4 KBG infolge Unverträglichkeit mit Art 15 StGG nicht mehr in Geltung lassen wollen, dennoch könne und dürfe eine Involvierung staatlicher Behörden zumindest auf rein rechtlicher Ebene nicht verleugnet werden.

Pro forma ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass Beiträge der nicht im KBG normierten anerkannten KuR (mit Ausnahme der Altkatholischen Kirche) auf Grund § 14 AnerkennungsG (für die Israelitische Religionsgesellschaft § 22 IsraelitenG<sup>242</sup>) im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingetrieben werden.<sup>243</sup>

Nach *Kalb/Potz/Schinkele* enthalte das AnerkennungsG „mit der Möglichkeit der Verwaltungsexekution das beitragsrechtliche Grundmodell für anerkannte KuR, das heranzuziehen ist, wenn keine Sonderregelung – wie im Falle des KBG [...] – vorgenommen“<sup>244</sup> wurde.

Das entspricht auch der Rechtsprechung, nach welcher das AnerkennungsG auch auf Religionsgesellschaften sinngemäß anzuwenden ist, die nicht auf Grund desselben anerkannt wurden.<sup>245</sup>

Dieser Ansatz käme vor allem der Griechisch-orientalischen Kirche zu Gute, welche derzeit keine Möglichkeit haben staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. § 7 Abs 3 OrthodoxenG<sup>246</sup> legt fest, dass die staatliche Mitwirkung zur Eintreibung eines Kirchenbeitrages nämlich einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Eine derartige Regelung ist aber bis dato noch nicht erfolgt.

---

<sup>241</sup> Vgl *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 408.

<sup>242</sup> RGBI 1890/57 idF BGBl I 1994/505.

<sup>243</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 406.

<sup>244</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 407.

<sup>245</sup> VwGH 22.05.1964, 1111/63.

<sup>246</sup> BGBl 1967/229 idF BGBl I 1994/505.

Somit lässt sich auch anhand der differenten Beitragsregelungen die unterschiedliche Behandlung von Religionsgesellschaften durch den Staat Österreich beobachten und somit die religiöse Neutralität des Staates verneinen.

Eine in diesem Zusammenhang auffallende und einmalige Rarität stellt jedoch die Stellung der katholischen Kirche dar, welche eben nicht die günstigere Möglichkeit der Verwaltungsexekution in Anspruch nehmen darf bzw kann.

## 2. Konkordat 1933:

Zwischen dem Staat Österreich und dem Heiligen Stuhl als Organ der katholischen Kirche existieren völkerrechtliche Vereinbarungen, welche als Konkordate bezeichnet werden.<sup>247</sup>

In diesen Konkordaten sind **beiderseitig** interessierende Fragen geregelt.

„Der HI Stuhl ist - ebenso wie auch der 'Staat der Vatikanstadt' - Völkerrechtssubjekt. Er unterhält in Österreich eine Nuntiatur (eigene Anmerkung: eine Nuntiatur bezeichnet eine diplomatische Vertretung des HI Stuhls in einem Staat), der Nuntius (eigene Anmerkung: der Nuntius ist der Missionschef und Repräsentant dieser Behörde) bekleidet den Rang des Doyens innerhalb des in Österreich akkreditierten Diplomatischen Korps.“<sup>248</sup>

Das erste so genannte Wiener Konkordat 1448 zwischen König Friedrich IV. und dem Pabst regelte etwa die Besetzung der Kirchenämter und die kirchliche Organisation.

Das dritte und bis heute geltende Konkordat wurde am 5. Juni 1933<sup>249</sup>, vom damaligen Bundeskanzler Dollfuß abgeschlossen und erlaubte der Kirche überdies wesentlichen Einfluss auf dem Gebiet des Schul- und Ehewesens.

Dieses dritte Konkordat wurde 1957, nach zwischenzeitig erfolgter Außerkraftsetzung, von der Regierung der 2. Republik anerkannt.

Überholte Bestimmungen wurden durch neue Verträge ersetzt, so etwa 1960, als die vermögensrechtlichen Beziehungen endgültig geregelt wurden (Religionsfondstreuhandstelle).

---

<sup>247</sup> Siehe bereits Punkt 2.2.1, Österreichs Verständnis von Säkularität auf rechtlicher Ebene und Punkt 3.3.1, Kreuzdebatte.

<sup>248</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 455.

<sup>249</sup> BGBl 1934/2.

Weiters der Vertrag vom 9. Juli 1962 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen oder der Vertrag von 1971, als beschlossen wurde, dass die gesamten Personalkosten von katholischen Privatschulen, nach anfänglicher Teilsubventionierung, von 1997 weg zur Gänze der Staat zu tragen habe.<sup>250</sup>

Konkordate gelten als politische Staatsverträge und dürfen nach Art 50 B-VG<sup>251</sup> nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

„Die Bestimmungen des Konkordats und der anderen völkerrechtlichen Verträge zwischen dem HI Stuhl und der Republik Österreich stehen auf der Stufe von einfachen Bundesgesetzen.“<sup>252</sup>

Die Vormachtstellung der katholischen Kirche in Österreich erfährt hiedurch ebenfalls eine vehemente Stärkung.

Art 1 § 1 Konkordat 1933 gewährleistet der „heiligen römisch-katholischen Kirche“ in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus.

Nach § 2 anerkennt die Republik Österreich das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; die Republik Österreich verpflichtet sich weiters die Ausübung dieses Rechtes weder zu verhindern noch zu erschweren.

[Die weiteren einzelnen Bestimmungen im Detail durchzugehen wäre im Rahmen meiner Diplomarbeit nicht zielführend zumal die weiteren Bestimmungen ebenfalls nur Privilegien zu Gunsten der „**heiligen**“ – schon alleine die Verwendung dieses Terminus sollte anscheinend die göttliche (und damit richtige) Vernunft dieses Konkordats darlegen – katholischen Kirche aufzeigen.]

Durch Artikel 1 § 2 Konkordat 1933 erhält die katholische Kirche sozusagen eine „Generalprokura“ für **alle Staatsbürger Österreichs** bindende Bundesgesetze (der Wortlaut des § 2

---

<sup>250</sup> Vgl dazu auch *Jachym*, Kirche und Staat in Österreich<sup>2</sup> (1955); *Weinzierl-Fischer*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (1960); insbesondere auch *Kremsmair*, Geschichte des österreichischen Konkordats 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung, in *Paarhammer/Pototschnig/Rinnerthaler* (Hrsg), 60 Jahre Österreichisches Konkordat (1994) 77; *Köck*, Der Konkordatsgedanke im Völkerrecht, in *Paarhammer/Pototschnig/Rinnerthaler* (Hrsg), 60 Jahre Österreichisches Konkordat (1994) 35.

<sup>251</sup> BGBl 1930/1 idF BGBl I 2009/127.

<sup>252</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 457.

„Gesetze erlassen“ wird mangels näherer Erläuterung wohl die Erlassung von einfachen Bundesgesetzen bezeichnen, zumal ja das Konkordat selbst auf einer Stufe mit selbigen steht) zu erlassen.

Durch die Existenz des Konkordats 1933 ist eine vollständige religiöse Neutralität des Staates Österreichs und eine Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften in Österreich durch den Staat Österreich nur mehr sehr schwer vorstellbar.

Objektiv betrachtet zeigt die Existenz von völkerrechtlichen Verträgen zwischen Kirche und Staat und die daraus resultierende Sonderstellung der römisch-katholischen Kirche in Österreich die mangelnde religiöse Neutralität Österreichs deutlich auf.

Der eingangs ausgeführte Punkt, dass eine mangelnde Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung meist aus einem Fehlen der religiösen Neutralität des Staates resultiert, ist die logische Folge und findet an dieser Stelle ebenfalls seine Bestätigung.

Anmerkend sei erwähnt, dass es keine Rolle spielt, ob derartige völkerrechtliche Vereinbarungen mit der katholischen Kirche oder mit irgendeiner anderen Religionsgesellschaft abgeschlossen werden. Diesbezügliche Vereinbarungen des Staates – egal mit welcher Religionsgesellschaft – stellen im Extremfall eine ernste Gefahr für das Grundrecht auf Religionsfreiheit in diesem Staat dar.

### 3. Schönborns Rede in der Bundesversammlung:

Im Zusammenhang mit der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung ist auch Kardinal Schönborns Rede 2004 in der Bundesversammlung aufgrund des Todes von *Thomas Klestil* zu erwähnen.<sup>253</sup>

Es kann nicht sein, dass der Kardinal eine Rede in der Bundesversammlung abhält (dies gilt selbstverständlich auch für Vertreter anderer Religionen; so gilt dies freilich etwa auch für einen Rabbi, einen Inquisitor, einen Guru oder für einen Imam).

Ein Religionsvertreter hat in der staatlichen Bundesversammlung, welche durchaus auch als Schaltzentrale des Staates bezeichnet werden darf, einfach nichts verloren.

---

<sup>253</sup> Siehe dazu bereits Punkt 2.2.1, Österreichs Verständnis von Säkularität auf rechtlicher Ebene.

Da gibt und darf es keine Ausnahme geben, auch nicht – vielmehr schon gar nicht (aufgrund der in einem säkularen Staat gebotenen und erforderlichen religiösen Neutralität der Politiker)<sup>254</sup> – bei einer Verabschiedung eines hochrangigen Politikers.

Natürlich kann Kardinal Schönborn eine Abschiedsrede in einer Kirche halten, ja sogar auf – im Wege des Rechtes auf öffentliche Religionsübung – öffentlichen Plätzen.

Es darf somit in einem säkularen Staat eine derartige Rede in der Bundesversammlung nicht zugelassen werden bzw muss untersagt werden.

#### 4. Religionsunterricht:<sup>255</sup>

Im Religionsunterrichtsgesetz<sup>256</sup> findet sich in § 2 Abs 1 nachstehender Wortlaut:

„Der Religionsunterricht wird durch die betreffende **gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft** besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt.“

Auch in § 1 Abs 3 Religionsunterrichtsgesetz findet sich diese Privilegierung gesetzlich anerkannter KuR:

„An den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen [...] ist für alle Schüler, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.“

An dieser Stelle mag vielleicht nur der Umstand verwundern, dass in § 2 Abs 1 der Terminus „**Religionsgemeinschaft**“ und in § 1 Abs 3 „**Religionsgesellschaft**“ benutzt wird. Jedoch wird man in diesem Zusammenhang davon auszugehen haben, dass es sich iS dieses Gesetzes um ein und dieselbe Kategorie der gesetzlich anerkannten KuR handelt.

Diese Kategorie findet sich überdies auch in weiteren Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes.

Bemerkenswert auch § 2b Abs 1 des Religionsunterrichtsgesetzes:

---

<sup>254</sup> Vgl. dazu Punkt 2.2.2, Österreichs Verständnis von Säkularität auf politischer Ebene.

<sup>255</sup> Die sehr umfangreiche Thematik des Religionsunterrichts an Schulen in Österreich kann an dieser Stelle nicht abgehandelt werden, da dies den Rahmen meiner Diplomarbeit bei Weitem sprengen würde! Zur ausführlichen Erörterung dieses Themas siehe etwa *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 351 ff.

<sup>256</sup> Siehe dazu auch 3.3.1, Kreuzdebatte.

„In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem **christlichen** Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.“

In dieser Bestimmung wird also nicht mehr die ganze Kategorie der gesetzlich anerkannten KuR angeführt, sondern nur mehr die „christliche“ Kirche.

[Dies ist auch ein deutliches Beispiel dafür, dass in Österreich innerhalb der Gruppe der gesetzlich anerkannten KuR noch immer differenziert wird!]

Nach all diesen Bestimmungen wirft sich mE die Frage auf, wo denn nun der Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung in dieser Hinsicht verwirklicht ist?

Auch nach Art 17 Abs 4 StGG ist für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden (gesetzlich anerkannten) **Kirche oder Religionsgesellschaft** Sorge zu tragen.

Der Religionsunterricht ist somit auch nach dieser Bestimmung ein exklusives Recht gesetzlich anerkannter KuR, setzt also öffentlich-rechtlichen Status voraus.

*Kalb/Potz/Schinkele* führen jedoch diese Regelung auf historischen Gesichtspunkten zurück. Sie müsse daher spätestens mit Aufkommen des BekGG 1998 mit „dem heute völlig anders gearteten Staat-Kirche-Verhältnis, einem dynamischen Grundrechtsverständnis und neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten“<sup>257</sup> in Einklang gebracht werden.

[Diese treffende Lösung müsste mE in analoger Ausführung auf das Religionsunterrichtsgesetz angewandt werden.]

Desweiteren fügen sie explizit Nachstehendes aus:

„Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates schließt die Verpflichtung ein, religiös-weltanschauliche Überzeugungen in ihrer Pluralität anzuerkennen.“<sup>258</sup>

*Kalb/Potz/Schinkele* bestätigen mit diesem Satz überdies, dass die Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung aus dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates abgeleitet werden muss.

---

<sup>257</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 352.

<sup>258</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 50.



Im Ergebnis zeigen all diese Beispiele, dass die Herrschaftsausübung in Österreich nicht nur von bereichsspezifischen, sondern mitunter auch von religiösen bzw transzendentalen Motiven geleitet ist.

Und das darf es in einem echten vollständigen säkularen Staat einfach nicht geben.

Dadurch, dass eine mangelnde Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung aber – wie bereits ausführlich dargestellt – aus einer mangelnden religiösen Neutralität des Staates resultiert, wäre es für eine diesbezügliche vollständige Heilung der Verletzung des Grundsatzes der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung somit nicht ausreichend, nur auf dieser konkreten Ebene Lösungen – etwa Abschaffung des Konkordats 1933, einheitliche Regelungen für Religionsgesellschafts-Beiträge – zu schaffen.

### 4.1.3 Grundsatz der Parität

Der Terminus der Parität kommt aus dem Lateinischen und bedeutet ursprünglich

„Gleichheit, Gleichberechtigung, Gleichstellung, zB von politischen, sozialen und funktionalen Gruppen [...]“. <sup>259</sup>

Der Grundsatz der Parität kann somit als „religionsrechtliche Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes“ <sup>260</sup> bezeichnet werden.

Art 15 StGG, in welchem der Grundsatz der Parität verankert ist, umfasst auch dessen beide Ausprägungen

- formelle und
- materielle Parität.

„Mit Art 15 StGG, in dem beide Ausprägungen des Paritätsprinzips verankert sind, wurde der entscheidende erste Schritt in Richtung eines konfessionell neutralen staatskirchenrechtlichen Systems gesetzt. Formelle Parität ('jede') umfasst jene staatlichen Regelungen, die für alle KuR gleichermaßen gelten, wie die öffentlich-rechtliche Stellung und die sich daraus ergebenden Folgen. Materielle Parität dient im Sinne einer sachlich gebotenen Differenzierung der Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen KoR, wie Beachtung ihres jeweiligen Selbstverständnisses, der zahlenmäßigen und gesellschaftlichen Bedeutung bzw des allenfalls aus einer Minderheitensituation folgenden Schutzes.“ <sup>261</sup>

Durch den Grundsatz der Parität – in seinen beiden Ausprägungen – soll somit auch eine vollständige religiöse Neutralität des Staates bzw eine Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften durch den Staat sichergestellt werden.

---

<sup>259</sup> Der neue Brockhaus<sup>6</sup> Band 4 (1979) 144.

<sup>260</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 63.

<sup>261</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 62.

Dies sehen auch *Kalb/Potz/Schinkele* so, erklären aber explizit, dass neben dieser speziellen religionsrechtlichen Ausformung des Gleichheitssatzes stets auch der allgemeine Gleichheitssatz mit einzubeziehen sei.<sup>262</sup>

Unzweifelhaft setzt der Grundsatz der Parität eine vollständige religiöse Neutralität des Staates voraus, welcher zudem auch – wie bereits mehrfach ausgeführt – Grundlage für die Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung ist.

Somit kann mE der Grundsatz der Parität bloß als – freilich sehr wichtige – Ergänzung des Grundsatzes der religiösen Neutralität des Staates gesehen werden.

Dies wird umso deutlicher, als man sich die vorhin ausführlich erörterten Beispiele für eine nicht vollständig verwirklichte religiöse Neutralität des Staates Österreich vor Augen führt.

*Kalb/Potz/Schinkele* führen diese vorhandene „Disparität“<sup>263</sup> –

allein durch Erwähnung einer in Österreich vorhandenen Disparität, bestätigen mE *Kalb/Potz/Schinkele* explizit eine nicht vollständige religiöse Neutralität Österreichs –

jedoch (mE unrichtigerweise) wieder nur auf historische Überlegungen zurück.

---

<sup>262</sup> Vgl dazu *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 63.

<sup>263</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 64.

#### 4.1.4 Grundrecht auf Religionsfreiheit

[Vorab möchte ich ausführen, dass ich nicht das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Österreich an sich beleuchten möchte und somit nicht kompetenzrechtliche Regelungen und dergleichen skizziere. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit an sich wurde bereits in etlichen Lehrbüchern<sup>264</sup>, Diplomarbeiten und Dissertationen mehrfach und eindringlich beleuchtet.

Mir geht es vielmehr darum, das Zusammenspiel von Säkularität und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit zu skizzieren und darzulegen, dass Säkularität der Grundstein für das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist und die Wiederkehr des Religiösen in Österreich eben eine Gefahr für diesen Grundstein darstellen könnte.

Im Übrigen würde eine ausführliche Erörterung dieses Rechts auch den Rahmen meiner Diplomarbeit bei weitem sprengen.]

Die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (so die exakte Terminologie des Art 9 EMRK;) ist eines der wichtigsten Menschenrechte.

Sie ist überdies nicht nur in Art 14 StGG (dortige Terminologie lautet „Glaubens- und Gewissensfreiheit“) und Art 63 Abs 2 SvSG geregelt, sondern findet sich überdies auch in Art 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948 (im Folgenden: AllgErklMenschenR)<sup>265</sup>

(diese Deklaration wird im Allgemeinen als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen, obwohl sie keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter besitzt)<sup>266</sup>

und in Art 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (im Folgenden: IPbürgR)<sup>267</sup> (dortige Terminologie ebenfalls „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“).

---

<sup>264</sup> Vgl vor allem *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003); *Potz/Schinkele*, Religionsrecht im Überblick (2004); *Classen*, Religionsrecht (2006); *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung (2008).

<sup>265</sup> Auch als UN-Menschenrechtscharta bezeichnet (A/RES/217, UN-DOC 217/A-(III)); Diese wurde am 10. Dezember 1948 in Paris genehmigt und verkündet.

<sup>266</sup> Vgl. dazu auch WIKIPEDIA Die freie Enzyklopädie (Hrsg), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [www.de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine\\_Erkl%C3%A4rung\\_der\\_Menschenrechte](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte) (15.04.2010).

<sup>267</sup> Auch als UN-Zivilpakt bezeichnet. Dieser ist ein völkerrechtlicher Vertrag und wurde am 19. Dezember 1966 in New York City abgeschlossen und trat am 23 März 1976 in Kraft.

Auch in Art 14 Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>268</sup> findet sich die Religionsfreiheit (dortige Terminologie ebenfalls „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“).

Wie „verträgt“ sich nun diese „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (im Folgenden: Religionsfreiheit) zu den Grundwerten eines säkularen Staates?

Besser formuliert: Sind es nicht gerade die Grundwerte der Säkularität, welche erst eine solche Religionsfreiheit sichern?<sup>269</sup> Und könnte nicht gerade deshalb die Wiederkehr des Religiösen in den öffentlichen Raum eine Gefahr eben für diese Religionsfreiheit sein?

Letztere Frage stellt den Titel dieser Arbeit dar und soll darlegen, dass eine nicht vorhandene Trennung zwischen Staat und Kirche bzw zwischen Staat und Religion nicht nur weltlichen Grundsätzen widerspricht, sondern dadurch auch Auswirkungen auf das Religiöse selbst – eben eine für (andere) Religionsgemeinschaften tatsächlich nicht vollständig gewährleistete Religionsfreiheit – denkbar sind.

Die Religionsfreiheit wird gerne als eines der wichtigsten und fundamentalsten Menschenrechte bezeichnet.<sup>270</sup>

Auch *Brünner* formuliert dies so:

„Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist ein fundamentales, zentrales Freiheitsrecht. Es gewährleistet, die eigene Spiritualität und Religiösität zu leben und sich mit seiner Spiritualität und Religiösität einer frei gewählten religiösen Gemeinschaft anzuschließen.“<sup>271</sup>

---

<sup>268</sup> Auch als UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet; Diese wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990 in Kraft. Vgl dazu *Sax/Hainzl*, Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (1999) 15 f.

<sup>269</sup> Vgl dazu etwa *Bielefeldt*, Muslime im säkularen Rechtsstaat: Integrationschancen durch Religionsfreiheit (2003). Bielefeldt rekonstruiert auf der Grundlage der Religionsfreiheit einen freiheitlichen Begriff von rechtsstaatlicher Säkularität. Weiters skizziert Bielefeldt die Integrationschancen der Muslime, welche eben durch eine, im säkularen Staat gewährleistete, Religionsfreiheit ermöglicht werden.

<sup>270</sup> Vgl dazu etwa *Abel*, INHALT UND GRENZEN DER RELIGIONSFREIHEIT IN BEZUG AUF DIE „NEUEN JUGENDRELIGIONEN“ (Dissertation) (1983) 80.

<sup>271</sup> *Brünner*, „Sekten“ 54.

Dies ist umso verständlicher, als man sich den jahrhundertelangen - und leider noch immer nicht abgeschlossenen – Kampf vor Augen führt, in dem Menschen immer wieder für die freie Ausübung ihres Glaubens kämpfen mussten.

Die Religionsfreiheit wird

„angesehen als ein dem Menschen von Natur aus gegebenes, überstaatliches, unverlierbares, unveräußerliches, unverzichtbares, unverwirgbares und unabänderliches Grundrecht.“<sup>272</sup>

Was bedeutet nun dieses wichtige und überstaatliche Grundrecht konkret bzw was wird von dem Grundrecht der Religionsfreiheit eigentlich umfasst?

Nach Art 9 EMRK umfasst die jedermann eingeräumte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

„die Freiheit seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

Auch in Art 18 AllgErklMenschenR findet sich der mit Art 9 EMRK sehr ähnliche Wortlaut. Art 18 AllgErklMenschenR konstituiert nämlich auch für jedermann

„das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

---

<sup>272</sup> Abel, Religionsfreiheit (Dissertation) 80.

Art 18 Art 18 IPbürgR vom 19. Dezember 1966 lautet mit ebenfalls sehr ähnlichem Wortlaut:

„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“

Im StGG findet sich die Religionsfreiheit in den Art 14 – Art 16 StGG:

So lautet Art 14 StGG:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Art 15 StGG führt an, was die Glaubens- und Gewissensfreiheit für staatlich anerkannte Religionsgesellschaften gewährleistet:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Demgegenüber führt Art 16 StGG explizit an, dass staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften nur die häusliche Religionsausübung gestattet ist, sofern diese weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

(Art 16 StGG wird aber nach herrschender Meinung von Art 63 Abs 2 SvSG materiell derogiert)<sup>273</sup>

Art 63 Abs 2 SvSG hingegen lautet wie folgt:

„Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“

Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird also begrifflich auf eine Stufe gestellt und vom Oberbegriff der Religionsfreiheit umfasst (deshalb auch mein oben angeführter Vermerk im Folgenden für die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit den Terminus Religionsfreiheit zu verwenden).<sup>274</sup>

Auch *Haefliger/Schürmann*<sup>275</sup> setzen die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auf dieselbe Stufe, differenzieren jedoch unter denselbigen.

Nach *Haefliger/Schürmann* gewährleistet die Gedankenfreiheit jedermann „die Freiheit, zu denken was man will und sich eine eigene Weltanschauung zu bilden. [...] Die Gedankenfreiheit ist ferner sozusagen ein Gegenstück zur Religionsfreiheit.“<sup>276</sup>

---

<sup>273</sup> Vgl auch *Brünner*, „Sekten“ 39. *Brünners* exakter Wortlaut: „..., dass Art 63 Abs 2 SvSG bzw. Art 9 EMRK dem Art 16 StGG insoweit derogiert hat, als nunmehr die öffentliche Religionsausübung sowohl den Anhängern gesetzlich anerkannter als auch nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zusteht...“; und *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 50.

<sup>274</sup> Vgl dazu *Abel*, Religionsfreiheit (Dissertation) 81 f.

<sup>275</sup> *Haefliger/Schürmann*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz<sup>2</sup> (1999) 278 f.

<sup>276</sup> *Haefliger/Schürmann*, Schweiz<sup>2</sup>, 278.



Demgegenüber definieren *Haefliger/Schürmann* die Gewissensfreiheit wie folgt:

„Der Private kann sein Tun nach dem richten, was ihm sein Gewissen gebietet, die Behörden dürfen auf ihn *keinen Gewissenszwang* ausüben.“<sup>277</sup>

*Haefliger/Schürmann* unterlassen im Weiteren eine exakte Definition der Religionsfreiheit, was sozusagen als eine Gleichstellung mit der Gedanken- und Gewissensfreiheit gedeutet werden könnte.

Sie nehmen lediglich Bezug zu Art 9 EMRK und stellen klar, dass sich auf die Religionsfreiheit nicht nur Angehörige großer Kirchen und Religionsgesellschaften berufen könnten, sondern auch Angehörige von kleinen Religionsgesellschaften wie etwa die Mormonen.

Hingegen stellen *Kälin/Künzli*<sup>278</sup> die Gedanken- und Gewissensfreiheit nicht auf dieselbe Stufe mit der Religionsfreiheit, sondern stellen die Gedanken- und Gewissensfreiheit unter dem Oberbegriff „Schutz der intellektuellen und spirituellen Sphäre“<sup>279</sup> vielmehr auf eine Stufe mit der Meinungsfreiheit und behandeln die Religionsfreiheit – unter demselben Oberbegriff – eigenständig.

Das skurrile an *Kälins/Künzlis* Einordnung ist aber, dass sie für die Gedanken- und Gewissensfreiheit Bezug auf Art 18 und 19 AllgErklMenschenR und auf Art 9 EMRK nehmen, welche allesamt auch die Religionsfreiheit mitumfassen und nicht die Meinungsfreiheit.

*Kälin/Künzli* definieren die Gedanken- und Gewissensfreiheit wie folgt:

„Die Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit erlaubt es, frei von staatlichen Einflüssen zu denken, auf die innere Stimme des Gewissens zu hören, und sich eine Meinung zu bilden. Sie schützt rein innere Vorgänge und ist deshalb von der Äusserung von Meinungen und von der Manifestation religiöser Überzeugungen klar zu trennen.“<sup>280</sup>

---

<sup>277</sup> *Haefliger/Schürmann*, Schweiz<sup>2</sup>, 278.

<sup>278</sup> *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz (2005).

<sup>279</sup> *Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz 395.

<sup>280</sup> *Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz 395.

*Kälin/Künzli* sind somit entgegen Art 18 AllgErklMenschenR und Art 9 EMRK – obwohl sie sich merkwürdigerweise explizit auf diese beiden Artikel beziehen! – der Meinung, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit streng von der Religionsfreiheit getrennt gehöre und zur Meinungsbildungsfreiheit dazugehöre.

Die Religionsfreiheit schütze nach *Kälin/Künzli* nämlich „den Menschen in seiner spirituellen Dimension, dh in seiner Beziehung zum Transzendenten. Neben der im gleichen Artikel verankerten Gedankenfreiheit und der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit schützt sie Religionen und Weltanschauungen in einem weiten Sinn.“<sup>281</sup>

Auch hier widersprechen sich mE *Kälin/Künzli*, da sie ihre oben zitierte starke Trennung von Gedanken- und Gewissensfreiheit zur Religionsfreiheit in diesem Zusammenhang wieder über Bord werfen. Denn an dieser Stelle führen sie explizit an, dass die Religionsfreiheit auch die Gedankenfreiheit schützt.

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* widmen sich dieser Thematik und führen treffend aus:

„Gewissens-, Glaubens-, Kultus- (Religionsübungs-) und Bekenntnisfreiheit stellen einzelne, einander teilweise überschneidende und überlagernde Ausprägungen des einheitlichen und umfassenden Grundrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>282</sup> dar. Darauf ist [...] besonders zu achten, wenn diese verschiedenen Aspekte einzeln angesprochen werden.“<sup>283</sup>

Man sieht daran, dass das in heutiger Zeit so selbstverständliche und einfach anmutende Grundrecht auf Religionsfreiheit doch sehr komplex strukturiert ist.

[Im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit möchte ich jedoch nicht näher auf diese differenten Meinungen eingehen, da es in dieser Arbeit im Wesentlichen ja um das Verhältnis zwischen

---

<sup>281</sup> *Kälin/Künzli*, Menschenrechtsschutz 405.

<sup>282</sup> Zur Thematik der an und für sich juristisch nicht fassbaren Unterscheidung Weltanschauung – Religion sei auf *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 2 ff verwiesen.

<sup>283</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 51.

Säkularität und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und die Auswirkungen einer Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Bereich eben auf diese Religionsfreiheit geht und nicht um das Grundrecht der Religionsfreiheit an sich.

Überdies scheint mir die Verwendung des Oberbegriffs Religionsfreiheit auch „trotz der Wesensverschiedenheit von Weltanschauung, Gewissen und Glauben“<sup>284</sup> gerechtfertigt und verständlich, zumal ich dabei auch bloß den Wortlaut des Art 18 AllgErklMenschenR und Art 9 EMRK wiedergebe und ich die Meinung von *Kalb/Potz/Schinkele* teile, welche eben explizit darlegen, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit sozusagen als Oberbegriff der einzelnen Ausprägungen verwendet werden könnte.]

Bei all diesen strittigen und differenten Meinungen geht es jedoch im Kern stets darum, was durch das Grundrecht der Religionsfreiheit im Eigentlichen gewährleistet wird?

Aus vorher zitierten Gesetzesmaterialien und Lehrmeinungen lässt sich Nachstehendes folgern:

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit gewährleistet im Wesentlichen, dass jedermann seine Weltanschauung bzw Religion allein oder mit anderen, privat oder öffentlich ausüben kann.

### **Exkurs: individuelle und korporative Religionsfreiheit:**

Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Art 9 EMRK nicht nur die „individuelle Religionsfreiheit, sondern auch die korporative“<sup>285</sup> garantiert, und somit sich nicht nur (individuelle) Anhänger von Religionsgesellschaften sondern auch Religionsgesellschaften selbst auf das Recht auf Religionsfreiheit berufen können.

„So wie die individuelle Religionsfreiheit das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen beinhaltet, ob und wie er seine religiöse und spirituelle Dimension

---

<sup>284</sup> *Abel*, Religionsfreiheit (Dissertation) 82.

<sup>285</sup> *Brünner*, „Sekten“ 40.

leben möchte, muss aber auch die korporative Religionsfreiheit, die sich aus der individuellen ableitet, das Recht auf Selbstbestimmung in religiösen, inneren Angelegenheiten beinhalten.<sup>286</sup>

*Brünner* folgert auch daraus das Recht aller Religionsgemeinschaften zur autonomen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und führt per Fußnote Art 15 StGG an, welcher entgegen dieser Ansicht eben nur gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dieses Privileg einräumt.<sup>287</sup>

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* teilen diese Ansicht und behandeln daher die Religionsfreiheit einmal als Individualrecht und ein andermal als Gruppenrecht.<sup>288</sup>

Sie stellen jedoch klar, dass dies nicht immer der Fall war:

„Die darin garantierte Religionsfreiheit (eigene Anmerkung: mit darin garantierte Religionsfreiheit meinen *Kalb/Potz/Schinkele* die im Art 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit) war wohl ursprünglich – ebenso wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art 14 StGG – individualrechtlich konzipiert. Der Grundrechtsschutz hat jedoch durch die Rechtsprechung der Straßburger Instanzen eine Erweiterung dahingehend erfahren, als sich nunmehr auch Religionsgemeinschaften auf Art 9 EMRK berufen können und somit als Grundrechtsträger in Betracht kommen.“<sup>289</sup>

Dies aber im Gegensatz zur alten Rechtsprechung des VfGH, der in seinen damaligen Erkenntnissen<sup>290</sup> klar zum Ausdruck brachte, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein ausschließliches Individualrecht wäre und eine juristische Person sich niemals auf Art 14 StGG stützen könnte.

Diese alte Rechtsprechung findet aber durch die vorhin von *Kalb/Potz/Schinkele* zitierte historische Entwicklung des Art 14 StGG ihre Erklärung, da damals die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art 14 StGG ebenfalls nur individualrechtlich konzipiert war.

---

<sup>286</sup> *Brünner*, „Sekten“ 40. Siehe insbesondere auch dort angeführte Fußnote.

<sup>287</sup> Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1.1, Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates.

<sup>288</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 50 ff und 61 ff, insbesondere 70 f.

<sup>289</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 70.

<sup>290</sup> Siehe dazu *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 51.

ME ist somit *Brünners* Ansicht zweifelsfrei zu folgen, zumal in der Lehre der Begriff des korporativen Grundrechts auf Religionsfreiheit stets verwendet und bestätigt wird.

Wesentliches Kriterium ist somit die private wie öffentliche Religionsübung. Es geht also um das Recht seinen religiösen bzw weltanschaulichen Ansichten und Wünschen privat und auch öffentlich frönen zu können. Exakt formuliert geht es im Wesentlichen um die „Kultusfreiheit“.

Auch *Haefliger/Schürmann* sehen den Kern der Religionsfreiheit in der „*Bekenntnis- oder Kultusfreiheit*“<sup>291</sup>.

Die Kultusfreiheit (Religionsübung) ist Ausdruck der positiven Religionsfreiheit.

Nach *Haefliger/Schürmann* bedeutet diese Kultusfreiheit, dass

„religiöse oder weltanschauliche Ansichten ungehindert zum Ausdruck gebracht werden dürfen, sowohl privat wie öffentlich, allein oder in Gemeinschaft. Gottesdienste dürfen zum Beispiel abgehalten und die Kirchenglocken geläutet werden, Prozessionen können stattfinden, Priester dürfen ihr geistliches Gewand tragen, Tibetermönche in ihrem orangefarbenen Kleid herumgehen.“<sup>292</sup>

*Haefliger/Schürmann* zählen bewusst und demonstrativ einige Beispiele auf, um eben deutlich zu machen, dass die Kultusfreiheit in einem (säkularen) Staat jedermann – vom Tibetermönch bis zum Priester – gewährleistet sein sollte.

Auch nach *Kalb/Potz/Schinkele* versteht man unter Kultusfreiheit

---

<sup>291</sup> *Haefliger/Schürmann*, Schweiz<sup>2</sup>, 281.

<sup>292</sup> *Haefliger/Schürmann*, Schweiz<sup>2</sup>, 281.

„die Befugnis, öffentlich oder privat, allein oder mit anderen, religiöse Andachten, Gottesdienste und sonstige sakrale Zeremonien zu veranstalten oder daran teilzunehmen.“<sup>293</sup>

Die Bekenntnisfreiheit hingegen

„enthält die Garantie, seinen Glauben bzw sein weltanschauliches Bekenntnis auch außerkultisch, öffentlich oder privat, in Wort, Schrift, Kunst, unter Gebrauch von Kommunikationsmitteln sowie in der allgemeinen Lebensführung zu manifestieren.“<sup>294</sup>

Und eben genau diesem wesentlichen Kriterium der Religionsfreiheit, der Kultusfreiheit bzw der Religionsübung, ist in Österreich (wie in den meisten anderen Staaten auch) durch die – oben bereits erörterte – unterschiedliche Einstufung von Religionsgemeinschaften seitens des Staates verbunden mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten und Privilegien nicht vollständig entsprochen.

Ich möchte diese Problematik anhand eines nachfolgenden kurzen Exkurses näher beleuchten:

### **Exkurs: Religionsübung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK:**

Bei der bereits oben erwähnten öffentlichen Religionsübung ist schon nach dem „Papier“ (Gesetzeswortlaut) keine vollständige Gleichheit zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften geschaffen.

Zwar wird Art 16 StGG von Art 63 Abs 2 SvSG – wie bereits erwähnt – materiell derogiert, dennoch sind alle Religionsgemeinschaften, welche nicht den Status „gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft“ genießen, dem – im Gegensatz zu Art 15 StGG viel weiter gefassten – Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG bzw des Art 9 Abs 2 EMRK unterworfen.

---

<sup>293</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 60.

<sup>294</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 60.

An dieser Stelle sollte auch das diesbezügliche konkrete Verhältnis zwischen Art 63 Abs 2 SvSG und Art 9 Abs 2 EMRK – beide stellen das Recht auf öffentliche Religionsübung im Gegensatz zu Art 15 StGG unter einen konkreten Gesetzesvorbehalt – klargestellt werden.

Vergleicht man den Wortlaut des Art 63 Abs 2 SvSG mit Art 9 Abs 2 EMRK, merkt man, dass der Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK um einiges weiter gestrickt ist als der des Art 63 Abs 2 SvSG:

Art 63 Abs 2 SvSG:

„Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der **öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten** unvereinbar ist.“

Art 9 Abs 2 EMRK:

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der **öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer** sind.“

Auch *Brünner* widmet sich kurz dieser Thematik und erklärt mE korrekt:

„Soferne man nicht die Schutzzwecke des Art 9 Abs 2 EMRK mit den Schutzzwecken 'öffentliche Ordnung' und 'gute Sitten' in Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain umfasst ansieht, ist der Eingriffsvorbehalt der Menschenrechtskonvention weiter gefasst als der des Staatsvertrages von Saint Germain.“<sup>295</sup>

*Brünner* folgert deshalb, dass aufgrund des Art 53 EMRK (Günstigkeitsprinzip)<sup>296</sup> die „engeren Eingriffsbedingungen des Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain und nicht die weiteren des Art 9 Abs 2 EMRK“<sup>297</sup> zu beachten seien.

---

<sup>295</sup> *Brünner*, „Sekten“ 40.

<sup>296</sup> Dieses in Art 53 EMRK normierte Günstigkeitsprinzip besagt, dass weitergehende Menschenrechte und Grundfreiheiten Vorrang vor denen der Menschenrechtskonvention haben.

<sup>297</sup> *Brünner*, „Sekten“ 40.

Im Gegensatz dazu der Verfassungsgerichtshof, welcher den Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK als eine Präzisierung des Gesetzesvorbehalts des Art 63 Abs 2 SvSG sieht:

„Es heißt dort (in Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain), dass alle Einwohner Österreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben oder Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern 'deren Übung nicht mit der **öffentlichen Ordnung** oder mit den **guten Sitten** vereinbar ist'. Die Verfassungsnorm des Art 9 Abs 2 EMRK [...] regelt diese Schranken (der Glaubensfreiheit) näher, indem sie Form und Inhalt der zugelassenen Beschränkungen festlegt.“<sup>298</sup>

Wie dem auch sei, findet sich in Art 9 Abs 2 EMRK „der für die Konvention charakteristische materielle, wertbezogene 'Gesetzesvorbehalt neuen Typs'.“<sup>299</sup> *Kalb/Potz/Schinkele* führen außerdem an, dass mit „der Verankerung des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG)“<sup>300</sup> die ursprüngliche Bedeutung der Gesetzesvorbehalte verloren ging und sie sich immer mehr zu Eingriffsermächtigungen für den einfachen Gesetzgeber wandelten.

Konkret auf den Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK bezogen, führen *Kalb/Potz/Schinkele* jedoch wie folgt aus:

„Verfehlt wäre es, Art 9 EMRK dahingehend zu verstehen, dass dadurch weitere, bisher nicht zulässige Eingriffsmöglichkeiten geschaffen wurden. [...] Damit beschränkt sich der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nicht nur auf dem forum internum zuzuordnende Vorgänge, sondern er umfasst auch ein dem Gewissen entsprechendes Verhalten. Die dabei zu ziehende Grenze ergibt sich aus einer Abwägung mit **höher- bzw gleichrangigen** schützenswerten Rechtsgütern unter strenger Bindung an das Verhältnismäßigkeitsprinzip.“<sup>301</sup>

In diesem Zusammenhang führen *Kalb/Potz/Schinkele* auch den Grundsatz des Verbots direkter und intentionaler auf eine Einschränkung der gewährleisteten Freiheit ge-

---

<sup>298</sup> VfGH 27.09.1993, B 1122/92. *Brünner* bezieht sich auch auf diese Entscheidung und zitiert sie wortgleich.

<sup>299</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 81.

<sup>300</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 81.

<sup>301</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 81 f.



richteter Beschränkungen an, um jedoch im selben Atemzug zu erklären, dass für eine Beurteilung nur nach dieser Lehre die Gefahr bestehe zum „argumentum ad absurdum“<sup>302</sup> zu degenieren.

Demgegenüber findet sich der nun völlig unpräzise und sehr schwammige Gesetzesvorbehalt des für gesetzlich anerkannte KuR anwendbaren Art 15 StGG:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung..., ist aber, wie jede Gesellschaft, **den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.**“

Bei diesem Schrankenvorbehalt handle es sich nach *Kalb/Potz/Schinkele* um eine Schrankenregelung sui generis, die im Sinne eines materiellen Gesetzesvorbehalts zu verstehen sei:

„Bei diesem Begriff (eigene Anmerkung: mit diesem Begriff meinen *Kalb/Potz/Schinkele* die „allgemeinen Staatsgesetze“) fällt besonders auf, dass er sich in keinem anderen grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt findet, es sich hier also um eine Schrankenregelung sui generis handelt. Im Gegensatz zu den anderen formellen Gesetzesvorbehalten des StGG ist diese im Sinne eines materiellen Gesetzesvorbehalts zu verstehen und impliziert damit eine Rechtsgüterabwägung. [...] ...je mehr jedoch eine Berührung mit oder ein Übergreifen in den staatlichen Rechtsbereich stattfindet, gelangt die Schranke der 'allgemeinen Staatsgesetze' zur Wirksamkeit. **In einem Abwägungsprozess** hat eine sachgemäße Zuordnung zwischen dem den Kirchen gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht und den anderen geschützten Rechtsgütern zu erfolgen. Zwischen dem kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Selbstbestimmungsrecht und dem in einem konkreten Fall mit ihm in Widerstreit stehenden geschützten Rechtsgut besteht eine Wechselwirkung, wodurch sich beide gegenseitig bestimmen und begrenzen. Man kann daher **von einem offenen System** sprechen [...].“<sup>303</sup>

---

<sup>302</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 82.

<sup>303</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 67.

Schon die Begriffe „Abwägungsprozess“ und „offenes System“ zeigen deutlich, dass die Schrankenregelung des Art 15 StGG nicht mit der Schrankenregelung des Art 63 Abs 2 SvSG und des Art 9 Abs 2 EMRK auf eine Stufe gestellt werden kann.

Natürlich findet auch beim Gesetzesvorbehalt des Art 63 Abs 2 SvSG und des Art 9 Abs 2 EMRK – wie bereits erwähnt – eine Abwägung statt und es existiert auch ein offenes System im obigen Sinne, jedoch gegenüber strikt definierten Rechtsgütern.<sup>304</sup>

Es ist somit nach dem Wortlaut des Art 63 Abs 2 SvSG und des Art 9 Abs 2 EMRK von einer viel schärferen Abwägung und einem viel engeren „offenen System“ auszugehen (Stichwort: Eingriffsermächtigung), als nach dem (mE sehr schwammigen) Art 15 StGG.

Dadurch wird mE gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit verstoßen.

[Ob in der Praxis dieser Unterschied tatsächlich spürbar ist oder nicht, vermag ich an dieser Stelle nicht zu beurteilen!]

Desweiteren zeigt der in Österreich gebräuchliche Terminus „Privileg“ eine mangelhafte Umsetzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit in Österreich.

Vollständige Kultusfreiheit – selbstverständlich wieder im Rahmen der gesetzlichen Schranken – darf kein Privileg sondern muss eine Selbstverständlichkeit sein.

So lässt sich beispielsweise auch aus bereits oben angeführter OGH Entscheidung<sup>305</sup> unmissverständlich herauslesen, dass zwar religiöse Traditionen bzw. rituelle Bräuche (hier das rituelle Schächten von Tieren) in Österreich als ein Akt der Religionsübung gestattet sind.

Dies aber nur insoweit, als es sich dabei um Traditionen bzw Bräuche staatlich anerkannter Religionsgesellschaften handle.

Der OGH führt in seiner Entscheidung dazu explizit wie folgt aus:

---

<sup>304</sup> Zur genauen Behandlung und Definition der einzelnen Rechtsgüter siehe ausführlich *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 83 ff.

<sup>305</sup> OGH 28.03.1996, 15 Os 27/96.

„Beim Islam (Anmerkung: im vorliegenden Sachverhalt geht es um eine rituelle Schächtung von Schafen, die von muslimischen Türken durchgeführt wurde) handelt es sich um eine insgesamt anerkannte Religionsgemeinschaft. [...] Die gebräuchliche Religionsausübung einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft kann nach Meinung des VwGH<sup>306</sup> also keinesfalls als unsittlich angesehen werden. Für die staatlich anerkannte Religionsgesellschaft des Islam kann nichts anderes gelten.“

Aus dieser Entscheidung lässt sich somit mE – e contrario – der Schluss ziehen, dass die Religionsausübung einer staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft eventuell als unsittlich empfunden werden kann und deshalb ungestörte private wie auch öffentliche Religionsübung in Österreich somit nicht garantiert werden kann.

Es handelt sich bei diesem Erkenntnis des OGH mE zudem um eine rein abstrakte Sichtweise, die gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit verstößt.

Letztendlich sind in diesem Konnex auch die Religionsgesellschaften ohne jeglichen korporationsrechtlichen Status (zB Scientology) anzuführen, welche keine Rechtspersönlichkeit besitzen und sich daher nicht auf die durch Art 9 EMRK ebenfalls gewährleistete korporative Religionsfreiheit berufen können.

Den Anhängern derartiger Gruppierungen ist freilich durch die individuelle Religionsfreiheit auch die öffentliche Religionsübung nach Art 9 EMRK bzw nach Art 63 Abs 2 SvSG gestattet.

In der Praxis werden jedoch öffentliche Religionsübungen derartiger Gruppierungen mit Argusaugen durch den Staat beobachtet bzw sind von diesem eher unerwünscht.

Was ich nun damit darlegen will, ist, dass eine mangelnde religiöse Neutralität des Staates nicht nur Auswirkungen auf die staatliche Herrschaftsausübung haben kann<sup>307</sup>, sondern dadurch eben auch Einschränkungen für das Grundrecht der Religionsfreiheit – insbesondere im Hinblick der öffentlichen Religionsübung – entstehen können.

---

<sup>306</sup> Der OGH bezieht sich auf eine lang zuvor ergangene Entscheidung des VwGH, in welchem sich dieser mit dem rituellen Schächten der israelitischen Glaubensgemeinschaft auseinandersetzte.

<sup>307</sup> Siehe dazu Punkt 4.1.2, Grundsatz der Säkularität der staatlichen Herrschaftsausübung.

Und genau darin liegt der Zusammenhang zwischen Säkularität und Religionsfreiheit.

Um es noch präziser und prägnanter zu formulieren und um *Bielefeldts* Meinung zu teilen, ist die Säkularität des Staates eine Grundvoraussetzung für ein echtes und vollständiges Grundrecht auf Religionsfreiheit und eine mangelnde Säkularität des Staates – sprich eine Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Bereich – eine Gefahr für das Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Auch *Seel* zieht diese Schlussfolgerung und bringt explizit und korrekt zum Ausdruck:

„Schon Religionsfreiheit und religiöse Toleranz lassen sich nicht religiös, sondern allein mit säkularen Mitteln begründen.“<sup>308</sup>

---

<sup>308</sup> *Seel* in *Liessmann* 79. Beachte dort insbesondere auch angeführte Fußnote, mit welcher *Seel* auf *Forst*, Toleranz im Konflikt. Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs (2003) verweist.

#### 4.1.5 Grundsatz der Religionspluralität

„Mit Ausnahme Europas erleben wir seit gut fünfzig Jahren überall Prozesse der Detraditionalisierung, Entstandardisierung, **Pluralisierung des Religiösen**, nicht nur Schismen, Abspaltungen, interne Differenzierungen, sondern auch das **Auftreten ganz neuer Akteure**, die überkommene religiöse Symbole in kreativer Glaubenssynthese umformen.“<sup>309</sup>

*Graf* beschreibt eindrucksvoll den Trend der letzten Jahre, welcher mE auch in Europa längst im Gange ist; man betrachte bloß die Anzahl aller Religionsgesellschaften in Österreich, insbesondere jener, die weder einen religions-korporationsrechtlichen noch einen vereins-korporationsrechtlichen Status besitzen. Mit beinahe jedem Tag treten neue Gruppierungen auf, welche sich selbst als Religionsgesellschaft sehen und bezeichnen, vom Staat aber nicht als solche anerkannt werden.

Der Grundsatz der Religionspluralität entspringt zweifelsfrei dem oben erörterten Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Da nach Art 9 EMRK „jedermann“ (bzw „alle Einwohner Österreichs“ nach Art 63 Abs 2 SvSG) das Recht auf Religionsfreiheit besitzt –

dieses Recht beinhaltet zum einen das Recht **seine Religion frei zu wählen** und zum anderen das Recht die gewählte Religion privat wie auch öffentlich im Rahmen der gesetzlichen Schranken zu üben –

kann jedermann (bzw alle Einwohner Österreichs) seinen idealen Wertvorstellungen folgen und sich damit nicht nur nach Belieben jeglichen Religionsgesellschaften anschließen, sondern im Extremfall auch seine eigene Religionsgesellschaft<sup>310</sup> gründen.

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* erkennen die wichtige Bedeutung des religiösen Pluralismus und beziehen sich unter dem Deckmantel des Toleranzprinzips anhand der europäischen Rechtsprechung zu Art 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit) wie folgt dazu:

---

<sup>309</sup> *Graf* in *Liessmann* 189 f.

<sup>310</sup> Ich möchte ausdrücklich anmerken, dass ich den Begriff der „Religionsgesellschaft“ bewusst im Zuge jeglicher Vermeidung von Diskriminierung verwende, obgleich derartige Religionsgesellschaften freilich vom Staat nicht als solche gesehen und anerkannt werden.

„Die österreichische Rechtsprechung hat im Gefolge der europäischen Judikatur zum Art 10 EMRK die Formel, dass ohne die Erfordernisse des 'Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit' eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne, in vielen Fällen rezipiert.“<sup>311</sup>

Ein Staat müsse somit nach richtiger Auffassung von *Kalb/Potz/Schinkele* eben verschiedenste Ansichten und Gruppierungen tolerieren und akzeptieren.

„Denn wenn dieser Staat die geistigen, sittlichen und sozialen Überzeugungen, von denen er lebt, zu kontrollieren und zu erzwingen beginnt, gerät er in Gefahr, seine freiheitlich-demokratische Identität zu verlieren.“<sup>312</sup>

*Liessmann* formuliert ebenso treffend:

„Eine säkulare individualisierte Gesellschaft hat kein Problem damit, unzählige individualisierte Glaubensvorstellungen tolerant zu behandeln; sie kann auch noch davon abgeleitete Lebenskonzepte akzeptieren, sofern diese nicht mit den allgemeinen Rechtsnormen kollidieren.“<sup>313</sup>

*Liessmann* determiniert in diesem Zusammenhang näher, dass das Gebot der Toleranz aber nicht verlange, „jene religiösen Haltungen zu akzeptieren oder gar zu privilegieren, die die Vorstellung von der individuellen Freiheit und Würde des Menschen restringieren oder überhaupt in Frage stellen.“<sup>314</sup>

Innerhalb der gesetzlichen Schranken liefert somit das Grundrecht auf Religionspluralität<sup>315</sup> verschiedensten religiösen Gruppierungen ihre Existenzberechtigung.

---

<sup>311</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 48; Vgl auch EGMR U 27.02.2001, *Jerusalem*, Nr 26958/95.

<sup>312</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 48.

<sup>313</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 16 f.

<sup>314</sup> *Liessmann* in *Liessmann* 18.

<sup>315</sup> Ich bezeichne den Grundsatz der Religionspluralität bewusst als Grundrecht, da dieser seine Deckung in Art 9 EMRK findet.

#### 4.1.6 Negative Religionsfreiheit

Art 9 EMRK gewährleistet jedoch nicht nur die Freiheit seine Religion frei zu wählen und zu üben, sondern auch die **Freiheit von Religion**.

Die negative Religionsfreiheit bedeutet somit „Freiheit von Religion und umfasst nicht nur den Schutz vor Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen (vgl insbesondere Art 14 Abs 3 StGG) bzw zu irgendeiner Form von religiöser Aktivität, sondern kann sich auch auf andere Beeinträchtigungen dieser Freiheitssphäre erstrecken, wie etwa auch das Recht einschließen, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen.“<sup>316</sup>

Die negative Religionsfreiheit stellt damit iS einer grundrechtskonformen Auslegung des Art 9 EMRK – die negative Religionsfreiheit wird in Art 9 EMRK unrichtigerweise nicht explizit erwähnt – das „notwendige Korrelat“<sup>317</sup> zur von Art 9 EMRK explizit angeführten positiven Religionsfreiheit dar.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass *Brünner* in seinem Seminar „Reformen des öffentlichen Rechts“ im Jänner 2010 diese Problematik kurz ansprach und eine Korrektur des Art 9 EMRK dahingehend wünschte, die negative Religionsfreiheit explizit im Wortlaut des Art 9 EMRK zu verankern.

Dass es durch diese Konstellation – positive Religionsfreiheit auf der einen, negative Religionsfreiheit auf der anderen Seite – zu Spannungen zwischen diesen beiden Ausdrucksformen kommen kann, wurde bereits in Punkt 3 ausgeführt.

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* erkennen dieses Spannungsfeld und erklären in kurzer und treffender Ausführung:

„Die Spannung zwischen den konkurrierenden Ausdrucksformen der Religionsfreiheit ist ebenso wie bei einer Kollision zwischen verschiedenen Grundrechten bzw öffentlichen und privaten Interessen im Wege 'praktischer Konkordanz' (*HESSE*) zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Dabei geht es um die Sicherung der Grundrechte aller Beteiligten, somit darum, jenem Grundanliegen gerecht zu werden, das der EGMR mit dem Begriff der 'fair balance' umschrieben hat.“<sup>318</sup>

---

<sup>316</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 46.

<sup>317</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 46.

<sup>318</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 47.

Es gilt somit eine Interessensabwägung vorzunehmen und im Sinne des Berücksichtigungsprinzips Kompromisse zu finden.

Und schlicht darum ging es bei der in Punkt 2 ausführlich erörterten Entscheidung des EGMR über Kreuze in Schulklassenräumen.

Die Diskussionen und Empörungen wurden auf allen Ebenen und unter allen erdenklichen Gesichtspunkten geführt, jedoch wurde der Kern dieser Entscheidung, nämlich die „Negative Religionsfreiheit“ und eine damit essentiell verbundene Interessensabwägung völlig übersehen.

Denn im Sinne einer grundrechtskonformen Auslegung des Art 9 EMRK, ist das Verbot von Kreuzen in Klassenzimmern vollkommen gerechtfertigt. Es liegt durch dieses Verbot keine wirkliche Beeinträchtigung der positiven Religionsfreiheit vor, allenfalls eine exakte Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften, einschließlich jener Gesellschaft der „Gottlosen“<sup>319</sup>. Auch die „Gottlosen“ können sich nämlich durch den Grundsatz der negativen Religionsfreiheit auf Art 9 EMRK berufen.

[Ob die negative Religionsfreiheit neben der individuellen Komponente auch eine korporative Komponente enthält, vermag ich nicht zu beurteilen. Es wird jedoch im Zuge einer analogen Anwendung der korporativen Religionsfreiheit im positiven Sinne auch eine im negativen Sinne zu bejahen sein.]

---

<sup>319</sup> Ich verwende diesen negativ behafteten Begriff in diesem Zusammenhang absichtlich, um die korrekte Ansicht des EGMR in extremer Form zu veranschaulichen.



## 4.2 *Faktische Rahmenbedingungen: Toleranzprinzip*

Faktische Rahmenbedingungen für Religion im öffentlichen Raum stellen beispielsweise das Monopolverbot für Religionen und das Toleranzprinzip dar.

Um den Rahmen meiner Arbeit nicht zu sprengen, wird an dieser Stelle jedoch nur das Toleranzprinzip behandelt.

Das bereits kurz unter dem Grundsatz der Religionspluralität ausgeführte Toleranzprinzip findet im „Brockhaus“ unter dem Terminus „Toleranz“ eine bemerkenswerte Definition:

„**Toleranz 1)** Duldsamkeit, das Geltenlassen anderer Anschauungen, besonders in religiösen (→Glaubensfreiheit), politischen und ethischen Fragen. Seit dem Aufklärungszeitalter wurde die T. als soziale Tugend aus der Achtung vor dem Recht des Gewissens abgeleitet. In der >Erklärung der Menschenrechte< der Vereinten Nationen von 1948 ist sie vorgeschrieben.“<sup>320</sup>

Anhand dieser Definition lässt sich die Wichtigkeit des Toleranzprinzips deutlich erkennen. Man könnte die Toleranz durchaus als Eckpfeiler bzw notwendige Voraussetzung für eine (faktische) Glaubensfreiheit bezeichnen.

Auch *Kalb/Potz/Schinkele* führen diese Erkenntnis an:

„Die Toleranz wurzelt in der neuzeitlichen Notwendigkeit, das Zusammenleben konfessionsverschiedener Bürger friedlich zu gestalten, obwohl angesichts des eigenen Wahrheitsanspruches das Anderssein des Anderen als Übel erschien. [...]

Obwohl rechtlich gesicherte Religionsfreiheit entscheidend über die religiöse Toleranz hinausgeht, wurde das Toleranzprinzip nicht zur Gänze ersetzt und aufgehoben, sondern ummantelt. **Religionsfreiheit ist ohne Toleranz als Grundhaltung nicht denkbar und lebbar** (NEUMANN 1987: 75), 'die Bedeutung der praktizierten Toleranz ist nicht zu unterschätzen, weil sie die Einübung in eine von religiösen Wahrheitsansprüchen abgekoppelte politische Koexistenz unterschiedlicher Bekenntnisse bewirkte und

---

<sup>320</sup> Der neue Brockhaus <sup>6</sup> Band 5 (1980) 293.

diese Koexistenz auf Dauer nicht als Bedrohung, sondern umgekehrt als Förderung des innerstaatlichen Friedens empfunden wurde' (*LUF* 1993: 80 f).

Der mit dem Toleranzprinzip verbundene Anspruch bleibt auch in einer rechtsstaatlichen Ordnung aufrecht, die mit der Anerkennung von Grund- und Freiheitsrechten über die Gewährung bloßer staatlicher Toleranz längst hinausgegangen ist.<sup>321</sup>

Toleranz sichert somit die (faktische) Religionsfreiheit und ist zudem der Haupt-Grundstein für den Grundsatz der Religionspluralität.<sup>322</sup>

Durch dieses Toleranzprinzip findet somit jede Gruppierung ihr Recht auf Existenz.

Unstrittig ist der Fakt, dass das Toleranzprinzip nur in einem echten säkularen Staat seine Verwirklichung finden kann.<sup>323</sup>

In einem theokratischen Staat ist echte Toleranz mE nicht möglich.

Deshalb ist die Wiederkehr des Religiösen im öffentlichen Raum und ein damit drohender Verlust säkularer Werte mE auch für das Toleranzprinzip eine ernst zu nehmende Gefahr.

Durch einen Verlust dieses essentiellen Toleranzprinzips wäre das Grundrecht auf (faktische) Religionsfreiheit und insbesondere der Grundsatz der Religionspluralität dem Untergang geweiht.

---

<sup>321</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 47.

<sup>322</sup> Siehe dazu auch Punkt 4.1.4, Grundsatz der Religionspluralität.

<sup>323</sup> Vgl. *Liessmann* in *Liessmann* 18.

## **5 Gesellschafts- und rechtspolitische Vorschläge betreffend Religion im öffentlichen Raum in Österreich am Beispiel der Integration der Muslime**

Muslime und deren Integration sorgen in fast ganz Europa seit einiger Zeit für heftige Diskussionen und Zündstoff.

Viele sind nämlich der Ansicht, dass Grundwerte des Islams mit Grundwerten eines säkularen Staates schlichtweg unvereinbar seien, sodass dadurch eine vollständige Integration von Muslimen in säkularen Staaten nicht möglich sei.

Der Islam sei nach Ansicht vieler Menschen Religion und Staat zugleich.

Dem möchte ich jedoch Folgendes entgegenhalten:

Der Islam hat in den letzten Jahren aufgrund unrichtiger Medieninformationen und politischer Hetze vor allem in Europa eine sehr negative Bedeutung erfahren.

Der Islam wird mit Terrorismus auf eine Stufe gestellt und die – zugegebenermaßen teilweise merkwürdig anmutenden – Traditionen einiger muslimischer Länder (zB Burka, Fahrverbot für Frauen, Zwangsheirat) werden stets dem Islam bzw Koran entspringend dargestellt.

(Diesbezüglich sei beispielsweise kurz ausgeführt, dass das Tragen einer Burka keine Deckung im Koran findet und die Zwangsheirat türkisch-ländlichem Brauchtum und nicht islamischem Recht entspringt!)

Was ich damit darlegen möchte, ist, dass dem Islam in Österreich und in vielen anderen Ländern Europas – seien diese nun vollständig säkular oder nicht – mit sehr vielen negativen Vorurteilen und Skepsis entgegengetreten wird und damit Spannungsfelder vorprogrammiert sind.

In Wirklichkeit geht es nicht um die Integration der „Muslime“ an sich, vielmehr geht es um die Integration verschiedener muslimischer Völkergruppen mit jeweils unterschiedlichen Traditionen und Sitten.

Anstatt unvoreingenommene Diskurse zu führen und individuelle Lösungsvorschläge zu schaffen, wird alles Schlechte dem Islam in die Schuhe geschoben und dieser als unvereinbar mit anderen Religionen und säkularen Staaten angesehen.

Auch auf der Gegenseite gründet sich dadurch Hass und Unwillen zur Integration. Durch diese Pattsituation ist eine Integration von Muslimen in Österreich und in den meisten anderen Staaten Europas nicht gelungen.

Auch *Aslan* erkennt diese negative Voreingenommenheit gegenüber dem Islam und seine (angebliche) Unvereinbarkeit mit dem Säkularismus und erklärt dazu:

„Hiermit (eigene Anmerkung: mit „hiermit“ meint *Aslan* seinen Beitrag zum elften Philosophicum Lech) möchte ich nicht zuletzt den Darlegungen widersprechen, die den Wandel unter den Muslimen nicht wahrnehmen und den Muslimen eine unveränderliche Zukunft prophezeien.

[...] Der Islam kennt in seiner Geschichte unterschiedliche Gesellschaftsmodelle, in denen unterschiedliche Kulturen und Religionen unter den islamisch-legitimierten Regeln zusammenlebten.“<sup>324</sup>

*Krämer* führt zur Meinung, dass der Islam Religion und Staat zugleich sei, kurz aus:

„Religion und Staat müssen »im Islam« nicht in bestimmter Weise miteinander verknüpft sein. Das waren sie in der Vergangenheit nicht, und sie sind es in der Gegenwart nicht.“<sup>325</sup>

*Aslan* erklärt aber auch treffend, dass Muslime gefordert seien „ihre Religion in ihrer neuen Gesellschaft neu zu definieren“<sup>326</sup>, da die heutige Gesellschaft eine solche sei, welche ihre Inspiration, ihren Einfluss und ihre Regeln nicht mehr aus dem Glauben beziehe.

Desweiteren führt *Aslan* die mangelnde Bereitschaft zur Integration einiger Muslime in säkularen Staaten auf klassische Übersetzungsfehler zurück.

So werde etwa im Persischen der Begriff Säkularismus mit „Gayri Dini“<sup>327</sup> (= Religionsfeindlichkeit) übersetzt.

---

<sup>324</sup> *Aslan* in *Liessmann* 105.

<sup>325</sup> *Krämer*, Ist der Islam eine politische Religion? in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 82 (101).

<sup>326</sup> *Aslan* in *Liessmann* 106.

<sup>327</sup> *Aslan* in *Liessmann* 107.

Diese Problematik werde nach *Aslan* noch dadurch verschärft, dass auch in Europa kein einheitliches Begriffsverständnis existiere und dass der Säkularismus in verschiedenen europäischen Ländern höchst unterschiedliche Ausprägungen zeige.<sup>328</sup>

Aus all diesen Erkenntnissen heraus folgert *Aslan* treffend:

„Soll der Prozess der Integration erfolgreich verlaufen, so ist es von großer Bedeutung, was die Muslime unter den jeweiligen Begriffen verstehen und welche Erfahrungen ihr Verständnis dieser Werte und Begriffe prägen.

Säkularismus und Laizismus sind solche Begriffe, die unter den Muslimen zu Irritationen und zu einem Defintionschaos führen. Wir sprechen vielleicht die gleiche Sprache und verwenden gleiche Begriffe. Nach einem netten Gespräch erkennen wir jedoch, dass wir uns nicht verstanden haben. Die Nichtmuslime gelangen zur Erkenntnis, dass aus den Muslimen nichts wird, während die Muslime wiederum meinen, dass diese Nichtmuslime schon der Verderbnis anheimgefallen seien und weiterführende Gespräche auch sie selbst verderben würden.

[...]

**Die Muslime in Europa sollten in diesem Prozess ihre Aufgabe wahrnehmen und dementsprechend handeln können. Das abendländische Europa seinerseits sollte auch bereit sein, die Muslime nicht als eine archaische Last zu betrachten.**

**Der Islam ist die Wirklichkeit der Muslime. Der Glaube an die Unwandelbarkeit des Islam entspricht nicht der gesellschaftlichen Lebensweise der Muslime.**

**Mit einer Wahlbeteiligung von über 85 Prozent der Muslime beweist die Türkei, dass sich Islam und Säkularismus nicht widersprechen müssen, sondern sich gegenseitig befruchten können.**<sup>329</sup>

Durch einen beidseitigen Integrationswillen und ein Umdenken auf beiden Seiten ist mE eine funktionierende Integration der Muslime in Österreich und in Europa somit durchaus realisierbar.

---

<sup>328</sup> Vgl. *Aslan* in *Liessmann* 108 f und Punkt 2.1, Verständnis der westlichen Staaten von Säkularität

<sup>329</sup> *Aslan* in *Liessmann* 106 f und 132.

## 6 Literaturverzeichnis

*Abel*, INHALT UND GRENZEN DER RELIGIONSFREIHEIT IN BEZUG AUF DIE „NEUEN JUGENDRELIGIONEN“ (Dissertation) (1983)

*Aslan*, Gottes Erde ohne Gott. Säkularismus als eine Herausforderung an die Muslime, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du’s mit der Religion?“ (2008) 104

*Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2005)

*Bielefeldt*, Muslime im säkularen Rechtsstaat: Integrationschancen durch Religionsfreiheit (2003)

*Brünner*, „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft (2004)

*Classen*, Religionsrecht (2006)

*Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung (2008)

Der neue Brockhaus<sup>6</sup> Band 4 (1979)

Der neue Brockhaus<sup>6</sup> Band 5 (1980)

*Forst*, Toleranz im Konflikt. Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs (2003).

*Freud*, Die Zukunft einer Illusion (1927)

*Goethe*, Faust. Der Tragödie erster Teil (1808)

*Graf*, Götterdiskriminierung. Zur Unterscheidung der vielen neuen Gottheiten, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 189

*Habermas*, Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze (2009)

*Habermas*, Glauben und Wissen. Friedenspreis des deutschen Buchhandels 2001 (2001)

*Haefliger/Schürmann*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz<sup>2</sup> (1999)

*Höhn*, Postsäkular. Gesellschaft im Umbruch – Religion im Wandel (2006)

*Jachym*, Kirche und Staat in Österreich<sup>2</sup> (1955)

*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003)

*Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz (2005)

*Köck*, Der Konkordatsgedanke im Völkerrecht, in *Paarhammer/Pototschnig/Rinnerthaler* (Hrsg), 60 Jahre Österreichisches Konkordat (1994) 35

*Krämer*, Ist der Islam eine politische Religion? in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 82

*Kremsmair*, Geschichte des österreichischen Konkordats 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung, in *Paarhammer/Pototschnig/Rinnerthaler* (Hrsg), 60 Jahre Österreichisches Konkordat (1994) 77

*Liessmann*, Gretchens Frage und warum Faust darauf keine Antwort wusste, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag‘, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 7

*Marx*, Einleitung zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie (1844)

*Potz/Schinkele*, Religionsrecht im Überblick (2004)

*Reemtsma*, Muss man Religiosität respektieren? Über Glaubensfragen und den Stolz einer säkularen Gesellschaft, in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 19

*Sarkozy*, Der Staat und die Religionen (2008)

*Sax/Hainzl*, Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (1999)

*Schubert/Klein*, Das Politlexikon<sup>3</sup> (2006)

*Seel*, Ist eine rein säkulare Gesellschaft denkbar? in *Liessmann* (Hrsg), Philosophicum Lech. Die Gretchenfrage „Nun sag´, wie hast du´s mit der Religion?“ (2008) 61

*Taylor*, A SECULAR AGE (2007)

*Weinzierl-Fischer*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (1960)



## 7 Judikaturverzeichnis

EGMR U 03.11.2009, *Affaire Lautsi*, Nr 30814/06

EGMR U 27.02.2001, *Jerusalem*, Nr 26958/95

BverfG 16.05.1995, 1 BvR 1078/91

VfGH 12.12.1986, B 555/86

VfGH 12.12.1988, B 13/88; B 150/88

VfGH 25.06.1992, G 282/91

VfGH 27.09.1993, B 1122/92

VwGH 22.05.1964, 1111/63

VwGH 28.04.1997, 96/10/0049

VwGH 18.03.2003, 2002/11/0256

OGH 28.03.1996, 15 Os 27/96

OGH 19.08.1997, 10 ObS 137/97p